

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Häufige Fachbegriffe und ihre Wortverbindungen im
österreichischen und russischen Strafrecht

verfasst von / submitted by

Judith Dürnberger, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 360

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Russisch

betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Fachsprache	5
2.1. Rechtssprache	8
3. Terminologie	14
3.1. Terminologearbeit	18
3.2. Fachphraseologie	22
3.3. Terminologearbeit im Fachgebiet Recht	24
4. Korpuslinguistik	29
4.1. Korpuserstellung	31
5. Methodik	34
5.1. Korpusanalyse-Tools	35
5.2. Korpora	38
5.3. Terminologieextraktion	38
5.4. Auswahl von Definitionen/Informationen und Kontextsätzen	44
5.5. Extraktion von Wortverbindungen	45
5.6. Erstellung der terminologischen Eintragsstruktur	46
6. Fachglossar	48
7. Fazit	91
8. Diskussion	94
9. Literaturverzeichnis	100
10. Anhang	102
10.1. Liste der deutschen extrahierten Termkandidaten	102
10.2. Liste der russischen extrahierten Termkandidaten	103
11. Abstract	104

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übergänge zwischen Allgemeinsprache und Fachsprache (Arntz et al. 2002: 11)	6
Abbildung 2: Unterteilung einer Nationalsprache in kleinere Einheiten (Sandrini 1996: 5)	7
Abbildung 3: Semiotisches Dreieck nach Arntz et al. 2002: 38	16
Abbildung 4: Bowker & Pearson 2002: 160	37
Abbildung 5: MemoQ Candidate-List-Editor	40
Abbildung 6: unbereinigte Termkandidatenliste in MemoQ	41
Abbildung 7: Feld Status im MemoQ Term Extractor	41
Abbildung 8: höchstgereimte Ergebnisse der mit AntConc erstellten Wortliste	43
Abbildung 9: Ermittlung der Frequenz aller Wortformen eines Terminus mit AntConc	44
Abbildung 10: KWIC-Ansicht bei AntConc	45

1. Einleitung

Beim Anfertigen einer Fachübersetzung in die Fremdsprache stehen Übersetzer*innen nicht nur vor der Herausforderung die passenden Fachtermini auszuwählen. Ebenso schwierig kann es sein, die ausgewählten Fachtermini korrekt zu verwenden. Eine häufige Frage, die sich vor allem nicht-muttersprachlichen Verfasser*innen von Texten stellt, ist, welche Nomen, Verben, Adjektive und Präpositionen in Verbindung mit dem Fachterminus in der Fremdsprache verwendet werden können. Zur Beantwortung dieser Frage reichen klassische zweisprachige Fachwörterbücher in der Regel nicht aus. Ebenso fehlt diese Information in vielen Fachglossaren und Termdatenbanken, auch wenn diese mit Definitionen und Kontextsätzen eine große Hilfestellung darstellen können (vgl. Leikauf 2013: 151ff.). Textkorpora hingegen können eine objektive und authentische Quelle der Ausgangssprache darstellen (vgl. Hirschmann 2019: 14). In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass Fachbegriffe und ihre Wortverbindungen mithilfe repräsentativer Textsammlungen eines Fachgebietes extrahiert und so von Übersetzer*innen als verlässliche Belege für eine authentische und fachsprachliche Verwendung herangezogen werden können.

Als Ergebnis des praktischen Teils dieser Arbeit soll ein Konzept für ein zweisprachiges Fachglossar des russischen und österreichischen Strafrechts entstehen, das häufige Wortverbindungen miteinschließt. Das Fachglossar soll als Ausgangspunkt für ein schnelles und verlässliches Nachschlagewerk für juristische Fachübersetzer*innen dienen. Eine Auswahl an Wortverbindungen soll eine Hilfestellung für die Übersetzung von juristischen Fachtexten darstellen und die Einarbeitung in strafrechtliche Themengebiete erleichtern. Dabei sollen die Bedürfnisse von Nicht-Muttersprachler*innen und Übersetzer*innen ohne Vorerfahrung in der Übersetzung strafrechtlicher Texte besonders berücksichtigt werden. Als Inspiration für die Wortverbindungen im Fachglossar diene das gemeinsprachliche Kollokationenwörterbuch ozdic für die englische Sprache, das online unter <http://www.ozdic.com/collocation-dictionary/> abrufbar ist.

Während andere Fachgebiete bereits ein ergiebiges Feld für korpusbasierte Forschung bieten, gestaltet sich die Erstellung und Nutzung von Korpora im Rechtsbereich deutlich schwieriger. Viele Texte sind unter anderem aus Vertraulichkeitsgründen nicht frei und nicht in digitalisierter maschinenlesbarer Form für Forschungszwecke im Ausmaß einer Masterarbeit zugänglich. Gesetzestexte bilden jedoch eine Ausnahme. Es sind allerdings nicht nur praktische Überlegungen, die Gesetzestexte zu einer geeigneten Quelle für die Untersuchung des Gebrauchs juristischer Fachsprache machen. Busse (1999) beschreibt Rechtssprache als Instituti-

onensprache, die einen hohen Grad an Intertextualität aufweist. Gesetzestexte werden als zentrale Textsorte innerhalb der Institution Recht verortet. Das trifft besonders auf die kodifizierten Rechtsordnungen in Österreich und Russland zu, wo Gesetzestexte das Zentrum in einem institutionellen Diskurs aus Urteilen, Gesetzeskommentaren und Fachwissenschaft bilden, der sich um ihre Auslegung dreht (vgl. Busse 1999: 1385). Es ist daher für den Zweck dieser Arbeit anzunehmen, dass dem Gebrauch von Fachbegriffen in Gesetzestexten eine Repräsentanz für den Diskurs in der Institution Recht als Ganzes zugesprochen werden kann und Korpora aus Gesetzestexten als verlässliche Quelle für korpusbasierte übersetzungswissenschaftliche Fragestellungen herangezogen werden können.

Die wissenschaftliche Fragestellung dieser Arbeit lautet: *In welchen Wortverbindungen treten häufige Fachbegriffe im österreichischen und im russischen Strafgesetzbuch sowie der österreichischen und russischen Strafgesetzsordnung auf?* Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden im ersten Teil dieser Arbeit theoretische Grundlagen erarbeitet. Der zweite, praktische Teil dieser Arbeit besteht aus einer Beschreibung der Methodik und den konkreten Terminologieeinträgen des Fachglossars.

Kapitel 2 widmet sich Forschungsergebnissen der Fachsprachenforschung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprache. Kapitel 3 befasst sich mit den Grundlagen der Terminologielehre, der Terminologiarbeit und der Fachphraseologie mit besonderem Augenmerk auf den Anwendungsbereich Recht. Kapitel 4 geht auf die Korpuslinguistik als Methode zur Korpuserstellung und -analyse ein. Außerdem werden Analyse-Tools zur Häufigkeitsanalyse und zur Extraktion von Terminologie und Kookurrenzen vorgestellt. Kapitel 5 beschreibt Vorgehensweisen und verwendete Analyse-Tools in der Erstellung der Korpora, der Extraktion und Auswahl der Termkandidaten und Wortverbindungen und der Ermittlung statistischer korpuslinguistischer Daten. Es werden verwendete Quellen für Definitionen, Informationen und Kontextsätze diskutiert sowie die Struktur eines terminologischen Eintrags vorgestellt. Kapitel 6 besteht aus den Einträgen des zweisprachigen Fachglossars. Kapitel 9 fasst die Ergebnisse dieser Arbeit in ein Fazit zusammen. In Kapitel 8 wird abschließend in einer abschließenden Diskussion die Effektivität der verwendeten Methoden und der Anwendung der erarbeiteten Grundlagen auf das erstellte Fachglossar diskutiert.

2. Fachsprache

Der fortschreitende Anstieg des weltweiten Fachwissens macht auch vor der Fachübersetzung keinen Halt. Fachkommunikation findet nicht nur innerhalb eines Fachgebietes statt, sondern setzt sich zunehmend über geografische, sprachliche und fachliche Grenzen hinweg. Die kommunizierten Inhalte werden dabei immer komplexer (vgl. KÜDES 2002: 9).

Die Anzahl der neuen Wörter eines Fachgebietes übersteigt die Anzahl gemeinsprachlicher Wörter deutlich. Grinev-Grinevič (2008: 5) geht davon aus, dass etwa 90 Prozent der neuen Wörter Fachwörter sind. Fachübersetzer*innen sind daher nicht nur mit immer schwierigeren Texten in immer größeren Mengen konfrontiert, sie sind auch mehr denn je gefordert sich in neue Fachgebiete einzuarbeiten und sich mit neuen Sachverhalten innerhalb eines bereits erarbeiteten Fachgebiets auseinanderzusetzen. Fachlexika und Wörterbücher veralten immer schneller und können so häufig nicht als Sprachressourcen für die Fachübersetzung herangezogen werden (vgl. Stolze 1999a: 21). Die Entwicklung der Fachsprache wirkt sich auch auf die Gemeinsprache aus (vgl. Grinev-Grinevič 2008: 5). Arntz et al. (2002: 22) sprechen in diesem Zusammenhang von der „Übersättigung des passiven Wortschatzes“: Fachwörter werden über die Medien an ein breites Publikum vermittelt, werden allerdings dabei häufig nicht genau oder falsch verstanden. Diese „Determinologisierung“ kann paradoxerweise zu neuen Sprachbarrieren zwischen Fachleuten und Lai*innen führen. Langfristig gesehen werden jedoch auf diese Weise immer mehr Fachwörter Teil der Gemeinsprache (vgl. Grinev-Grinevič/ 2008: 5).

Im Weiteren soll ein Überblick über die zentralen Begriffe und Fragestellungen der Fachsprachenforschung gegeben werden. Unter Fachgebiet (auch: Sachgebiet) versteht die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES 2002: 93) „die Gesamtheit der konkreten und abstrakten Gegenstände, die aufgrund des besonderen fachlichen Zwecks, der die Beschäftigung mit ihnen bestimmt, zueinander in einer besonders engen Beziehung stehen“. Für den Begriff der Fachsprache gibt KÜDES (2002: 93) die folgende Definition: „Die typische Sprache eines Fachgebiets, die sich vor allem durch ihren besonderen Wortschatz und allenfalls durch Besonderheiten in Satzbau und Orthografie auszeichnet.“ Roelke (2020: 15) beschreibt eine Fachsprache näher als ein „sprachliches System innerhalb einer Einzelsprache“, das „Kommunikation über einen bestimmten, in diesem Fall: spezialisierten Gegenstandsreich“ ermöglicht. Fachsprachen sind demnach als „sprachliche Varietäten innerhalb einer Einzelsprache“ zu verstehen, die sich durch „inner- und außersprachliche Merkmale von anderen Varietäten abgrenzen“.

Bestrebungen Fachsprachen von der Gemeinsprache abzugrenzen, haben ihren Ursprung in der Sprachwissenschaft der 1960er und 1970er Jahre. Eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Bereichen wurde jedoch bis heute nicht vorgenommen (vgl. Roelke 2020: 17). Die Gemeinsprache als „usuelle oder präskribierte Varietät, die in einer Sprachgemeinschaft überregional und transsozial als allgemeines Verständigungsmedium dient“ stellt die Grundlage der Fachsprachen dar (vgl. Stolze 1999a: 21). So könnte zwar die Gemeinsprache ohne Fachsprachen bestehen, Fachsprachen wären jedoch nicht losgelöst von der Gemeinsprache vorstellbar (vgl. Arntz et al. 2002: 21). Arntz et al. (2002: 11f.) stellen die Beziehung zwischen gemeinsprachlicher Lexik und Fachwortschatz in drei Kreisen dar. Im inneren Kreis ist der gemeinsprachliche Wortschatz dargestellt. Im mittleren Kreis befinden sich sowohl der gemeinsprachliche Wortschatz als auch der Fachwortschatz, der der Allgemeinheit geläufig ist. Im äußersten Kreis ist der Fachwortschatz abgebildet, der der Allgemeinheit nicht zugänglich und nur Fachleuten bekannt ist (vgl. Arntz et al. 2002: 11f.).

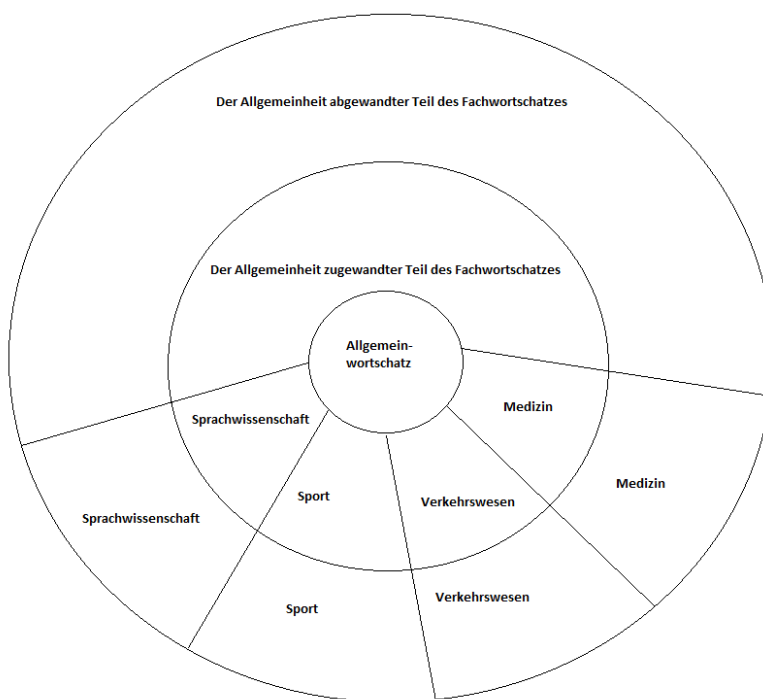


Abbildung 1: Übergänge zwischen Allgemeinsprache und Fachsprache (Arntz et al. 2002: 11)

Dieses Modell geht bereits von einem – wenn nicht fließenden so zumindest – stufenweisen Übergang zwischen Fach- und Gemeinsprache aus.

Auch für die Fachübersetzung sieht Stolze (1999a: 22) keine Trennung der beiden Bereiche, vielmehr vermischen sich in einem Fachtext fachsprachliche und gemeinsprachliche Elemente zu einem kommunikativen Ganzen. Statt eine strenge Unterscheidung zwischen

Fach- und Gemeinsprache vorzunehmen, wird der Begriff der Fachsprachlichkeit eines Textes beispielweise von Kalverkämper (1990) im Sinne einer Skala zur Einordnung eines Textes eingeführt. Ein Text kann sich demnach an einer beliebigen Stelle zwischen den Polen „reich an fachsprachlichen Merkmalen“ und „arm an fachsprachlichen Merkmalen“ befinden (vgl. Stolze 2013: 43ff.). Fachsprachliche Merkmale setzen sich nach Stolze (1999a: 23) aus Fachterminologie und „bestimmten sprachlich-stilistischen“ Eigenschaften eines Textes zusammen. Mit der inhaltlichen Komplexität eines Fachtextes und des Ausmaßes seiner Spezialisierung steigt der Fachlichkeitsgrad eines Textes und somit auch seine Schwierigkeit (vgl. Stolze 1999a: 23). Fachsprache entsteht aus der Notwendigkeit, neue gedankliche Inhalte und Gegenstände kurz, präzise und klar, ohne umständliche Umschreibungen und in Abgrenzung von anderen gedanklichen Inhalten und Gegenständen zu benennen und zu beschreiben, um eine fachliche Kommunikation über diese zu ermöglichen (vgl. Arntz et al. 2002: 23f.). Erfolgreiche Fachkommunikation ist daher mit der Beherrschung von Fachsprache verbunden.

In der Diskussion um Fachsprachen, Fachgebiete und Fachkommunikation ist zu beachten, dass es nicht eine Fachsprache, sondern viele verschiedene Fachsprachen gibt (vgl. Arntz et al. 2002: 10). Für die Zwecke der Terminologiarbeit hat es sich bewährt, Fachsprachen in einzelne Fachgebiete zu unterteilen. Ein Modell (Abbildung 1) für eine solche Gliederung im Hinblick auf die Rechtssprache findet sich bei Sandrini (1996: 5).

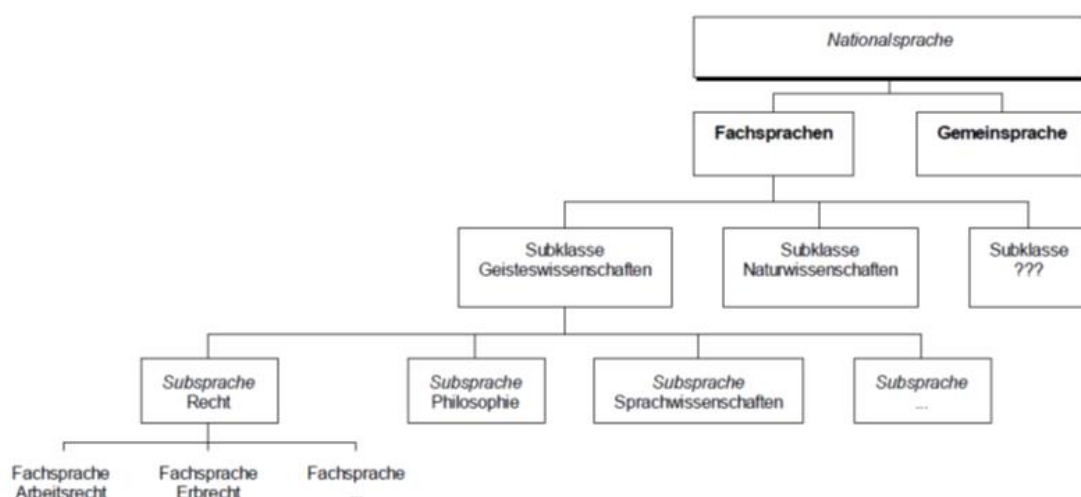


Abbildung 2: Unterteilung einer Nationalsprache in kleinere Einheiten (Sandrini 1996: 5)

Auf der obersten Ebene des Modells werden Sprachen in einzelne Nationalsprachen aufgeteilt, woraufhin die Unterteilung in Fachsprachen und Gemeinsprache erfolgt. Fachsprachen werden

weiter in einzelne Kategorien wie Geistes- und Naturwissenschaften unterteilt. Recht wird dabei als eine Subsprache der Geisteswissenschaften dargestellt und wiederum in die Sprachen der einzelnen Rechtsbereiche aufgeteilt. In der Realität sind jedoch die Übergänge zwischen den Fachgebieten weit weniger klar abgegrenzt. Fachkommunikation verläuft ebenso intradisziplinär wie interdisziplinär und findet ihre Anwendung in den unterschiedlichsten Textsorten und Kommunikationssituationen. Fachsprachen können darüber hinaus unterschiedliche Abstraktionsgrade haben. Fachkommunikation findet nicht nur klassisch zwischen Fachleuten desselben Faches statt, sondern auch zwischen Fachleuten und Lai*innen oder zwischen Expert*innen für verschiedene Fächer. Auch Kommunikation unter Lai*innen über ein bestimmtes Fach fällt nach Roelke (2020: 55f.) noch unter die Kategorie der Fachkommunikation.

2.1. Rechtssprache

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel hinsichtlich der Fachsprachen dargelegt, ist es auch für die Sprache im Fachgebiet Recht nicht zielführend, von der Rechtssprache als solcher zu sprechen. Im Gegensatz zu anderen Fachgebieten wie Chemie oder Medizin haben Fachübersetzer*innen rechtlicher Texte es nicht nur mit verschiedenen Nationalsprachen, sondern auch mit unterschiedlichen Rechtsordnungen zu tun (vgl. Arntz 2001: 207).

Daher definiert Sandrini (1996: 16) Rechtssprache als „Sammelbegriff für eine Vielfalt nationaler Rechtssprachen, die jeweils inhaltlich und auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen“. Nationale Rechtssprachen bestehen demnach vor dem Hintergrund nationaler Rechtsordnungen. Es wäre jedoch falsch von der Gleichung *eine Nation = eine Rechtsordnung = eine Rechtssprache* auszugehen. Rechtsordnungen können in mehreren Nationalsprachen bestehen, wie es beispielweise in der Schweiz oder in Belgien der Fall ist. Ebenso ist es nicht selten, dass mehrere Rechtsordnungen dieselbe Sprache verwenden, wie die Situation in Österreich, Deutschland und der Schweiz zeigt (vgl. Sandrini 1996: 16). Beim sprachübergreifenden Vergleich von Rechtssprachen und Rechtsterminologie spielen daher Unterschiede in den Rechtsordnungen eine bedeutende Rolle. Wie groß diese Unterschiede sind, hängt stark von der historischen Entwicklung der jeweiligen Rechtsordnungen ab (vgl. Arntz 2001: 228).

Aufgrund der Spezifika ihrer historischen Entwicklung werden Rechtsordnungen in der Rechtsvergleichung in Rechtsfamilien unterteilt. Im europäischen Raum wird zwischen der römisch-germanischen und der anglosächsischen Rechtsfamilie unterschieden. Österreich ebenso wie andere deutschsprachige und zentraleuropäische Staaten, die romanischsprachigen Staaten und die nordeuropäischen Staaten zählen zur römisch-germanischen Rechtsfamilie. Auch die Russische Föderation sowie andere ost- und südeuropäische Staaten stehen im starken Einfluss

der römisch-germanischen Rechtsfamilie. Die römisch-germanische Rechtsfamilie hat ihre Wurzeln wie der Name schon besagt im römischen Recht. Demgegenüber steht im europäischen Raum die anglosächsische Rechtsfamilie, die gemeinsam mit dem US-amerikanischen Recht als Common Law bekannt ist (vgl. Arntz 2001: 217ff.)

Doch auch innerhalb einer nationalen Rechtssprache kann es je nach situativem Kontext des Sprachgebrauchs beträchtliche Unterschiede geben. Aufbauend auf einem Modell von Hoffmann (1985) geht Sandrini (1996: 13f.) von verschiedenen Abstraktionsstufen im Gebrauch einer Rechtssprache aus. Auf der höchsten Abstraktionsstufe stehen Gesetzesinterpretationen und -kommentare. Hier wird zwischen Rechtsexpert*innen und Universitätsprofessor*innen kommuniziert. Die zweite Abstraktionsstufe stellt eine „natürliche Sprache mit einem sehr hohen Anteil an Fachterminologie und einer streng determinierten Syntax“ (ebd.: 13) dar. Der Abstraktionsgrad dieser Stufe ist noch immer hoch und umfasst Rechtsstreitigkeiten, Legislative, Dokumente und Verträge. Die Kommunikationspartner*innen sind Richter*innen, Anwalt*innen, Gesetzgeber*innen und Gesetzgebungskommissionen. Die dritte Stufe weist einen geringen Abstraktionsgrad auf. Hier handelt es sich um die Sprache der Gesetzesanwendung. Mögliche Kommunikationspartner*innen sind Anwalt*innen und Angeklagte. Die Sprache dieser Stufe ist eine natürliche Sprache, die viele Fachwörter enthält und eine weitgehend ungebundene Syntax hat. Auf der niedrigsten Stufe steht die Kommunikation mit und zwischen Bürger*innen, Politiker*innen und Medienvertreter*innen über rechtliche Themen. Diese Stufe zeichnet sich durch eine natürliche Sprache mit einigen Fachwörtern und einer ungebundenen Syntax aus.

Eine ähnliche Einteilung nimmt Otto (1981) vor, nach der zwischen fünf Subsprachen einer nationalen Rechtssprache differenziert wird:

- 1) die Gesetzessprache als die Sprache generell-abstrakter Rechtsnormen, die sich sowohl an die Allgemeinheit als auch an Fachleute richtet;
- 2) die Urteils- und Bescheidssprache, durch die von Gericht und Behörden verbindlich Einzelfälle entschieden werden;
- 3) die Wissenschafts- und Gutachtensprache, in der Fachleute juristische Fragestellungen behandeln, und die sich an andere Fachleute richtet;
- 4) die Sprache des behördlichen Schriftverkehrs wie beispielweise Antragsvordrucke, Merkblätter, Ladungen, Rückfragen etc., ergo Informationen über rechtsverbindliche Entscheidungen von Amtsstellen an die Allgemeinheit, Fachleute und andere Amtsstellen;
- 5) der Verwaltungsjargon, in dem Kolleg*innen „fachliche und halbfachliche Fragen bis hin zum Behördenklatsch“ besprechen (vgl. Arntz 2001: 283f.).

Busse (1998: 1382) sieht Gesetzessprache als Prototyp der Rechtssprache. Es kann daher in Anlehnung an Busse (ebd.: 1384) davon ausgegangen werden, dass eine Untersuchung der Sprache von Gesetzestexten valide Erkenntnisse zu terminologischen und fachphraseologischen Fragen der Rechtssprache als Sprache der Institution Recht bringen kann.

Wie bereits im vorhergehenden Kapitel für Fachsprachen im Allgemeinen erläutert, zeichnet sich auch die Rechtssprache durch eine Kombination von fachsprachlichen und gemeinsprachlichen Elementen aus (vgl. Busse 1998: 1383). Arntz (2001: 209) unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Rechtstermini. Die erste Kategorie setzt sich aus Termini zusammen, die nur in der Rechtssprache vorkommen. Dazu gehören sowohl Fachwörter wie *Verwaltungsakt* oder *Geschäftsfähigkeit* als auch Benennungen von Institutionen wie *Landesgericht* oder *Amtsgericht*. Die zweite Kategorie besteht aus Fachwörtern und Fachausdrücken, die sowohl in der jeweiligen nationalen Rechtssprache als auch in der Gemeinsprache verwendet werden. Beispiele für die zweite Kategorie sind Fachwörter wie *Eigentum* oder *Diebstahl*. Da der Tätigkeitsbereich von Jurist*innen alle Lebensbereiche umfasst, sind Termini der zweiten Kategorie ein häufiges Phänomen juristischer Texte.

Die Entscheidung, ob ein Wort nur eine rein gemeinsprachliche Bedeutung hat oder ob es auch der Rechtsterminologie der zweiten Kategorie zugeordnet werden kann, ist nicht immer eindeutig. So gibt es einerseits Rechtsbegriffe der zweiten Kategorie, die durch das Bestehen einer Legaldefinition, also einer Definition durch den Gesetzgeber, oder einer anderen Definition in gesetzeskonkretisierenden Regeln klar als solche festgelegt sind. Andererseits gibt es Rechtsbegriffe, die ihre spezifisch rechtssprachliche Bedeutung durch einen „fest umrissenen Inhalt“ erhalten (Sandrini 1996: 24; 97), der ihnen durch ihren Gebrauch in der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft zugesprochen wird. Ein Begriff dieser Art ist daher nur indirekt durch Normen, Urteile, Lehrmeinungen, Expertisen und Ähnlichem bestimmt. Kann die Bedeutung eines Begriffs hingegen rein mithilfe der Gemeinsprache festgestellt werden, handelt es sich nach Neumann (1992) um keinen Rechtsbegriff (vgl. Sandrini 1996: 24.). Arntz (2001: 213) nennt solche Begriffe „reine Sachbegriffe“, um etwas präziser als Neumann auszudrücken, dass diese Begriffe „nicht unmittelbar zum Recht, sondern zu einem Lebensbereich gehören, der rechtlich geregelt wird“. Reine Sachbegriffe sind demnach sowohl Begriffe der Gemeinsprache als auch Fachbegriffe anderer Fachbereiche. Die Einordnung von Begriffen in reine Sachbegriffe und juristische Fachbegriffe ist nach Arntz (2001: 213) nicht immer eindeutig möglich. Die Klassifikation kann daher in manchen Fällen nur anhand gradueller statt absoluter Unterschiede erfolgen.

Eine weitere Klassifikation juristischer Begriffe unterscheidet zwischen bestimmten

und unbestimmten Rechtsbegriffen. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind dabei so genannte „wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe“ (Stolze 1999b: 45) wie *Treu und Glauben*, *gute Sitten*, *wichtiger Kündigungsgrund*, *Sicherheit und Ordnung*. Die Bedeutung von Begriffen dieser Art ist absichtlich offengehalten, um ihre Auslegung „nach örtlich und zeitlich herrschenden Anschauungen und rechtserheblichen Umständen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung“ (ebd.) zu ermöglichen. Demgegenüber stehen bestimmte Rechtsbegriffe wie *Kauf* oder *Miete*, die eine fixierte juristische Bedeutung haben, die zumeist durch ihre rechtlich relevanten Merkmale, den Tatbestand, bestimmt wird. Als dritte Kategorie werden Benennungen angeführt, die Phänomene wie Beziehungen und Handlungen bezeichnen. Ihre spezifisch juristische Bedeutung wird in der juristischen Fachausbildung tradiert und ist in der Regel in Fachwörterbüchern dokumentiert. Beispiele aus dem deutschen Recht für diese Kategorie sind *Rechtsnachfolger*, *Willenserklärung* oder *Mangelhaftung*. Dazu kommen rechtswissenschaftliche Begriffe wie beispielweise *Idealkonkurrenz* oder *Unterlassungsklage* im deutschen Recht (vgl. Stolze 1999b: 49).

De Groot (1999: 15) unterscheidet darüber hinaus zwischen legaldefinierten Begriffen und mittelbar definierten Begriffen. Erstere werden unmittelbar vom Gesetzgeber definiert. Zweitere haben eine Bedeutung, die mittelbar über das Gesetz erschlossen werden kann. Dazwischen führt de Groot (ebd.) Begriffe an, deren Bedeutung durch die juristische Literatur bestimmbar ist. Eine weitere Kategorie stellen konsequent in derselben Bedeutung verwendete Begriffe dar, die nicht vom Gesetzgeber definiert wurden (vgl. de Groot 1999: 15).

Daraus resultierende Unterschiede in der Definition gemeinsprachlicher und rechtssprachlicher Begriffe lassen sich in Anlehnung an Busse (1998: 1385) anhand der Gegenüberstellung einer gemeinsprachlichen und einer fachsprachlichen Definition von *Diebstahl* demonstrieren. Im § 127 des österreichischen Strafgesetzbuchs (StGB) wird Diebstahl folgendermaßen definiert: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“ Im Duden Online hingegen lautet die Definition deutlich kürzer: „[meist] heimliches Entwenden fremden Eigentums; Stehlen“. Die Legaldefinition nach § 127 ist deutlich umfassender als die gemeinsprachliche Definition aus dem Duden. Analog dazu kann auch die Definition des Dudens mit § 242 des deutschen StGB zu *Diebstahl* verglichen werden. Auch hier ist die Legaldefinition mit zwei Absätzen von insgesamt knapp über 30 Wörtern deutlich kürzer als die Definition des Dudens. Hinter dem Begriff *Diebstahl* nach § 242 des deutschen StGB oder

analog dazu nach § 127 des österreichischen StGB verbirgt sich jedoch ein Netz aus intertextuellen Beziehungen. So existiert beispielsweise ein Gesetzeskommentar von 21 Seiten zum deutschen Gesetzesbegriff *Diebstahl*, in dem fast 1 000 Verweise auf andere Gesetzeskommentare, Gerichtsurteile, weitere Kommentare und Fachliteratur angeführt werden (vgl. Busse 1998: 1385). Dieses Beispiel demonstriert, dass die Aussage, Gesetzestexte würden sich sowohl an Lai*innen als auch an Fachleute richten, wie sie in der oben angeführten Gliederung von Subsprachen des Rechts für die Gesetzessprache nach Otto (1981) gemacht wird, in der Regel nicht der Realität entspricht. So wie oben demonstriert ist zum umfassenden Verständnis der Legaldefinition des Gesetzesbegriffs *Diebstahl* tiefgehendes juristisches Hintergrundwissen notwendig.

Frisch (1993) unterscheidet zwischen kaschierten und reinen Legaldefinitionen. In reinen Legaldefinitionen werden die Begriffsmerkmale explizit genannt, wie beispielsweise in § 17 des deutschen StGB: „Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“. Auch als reine Legaldefinition gilt die Definition von Werk- und Dienstvertrag in § 1151 des deutschen ABGB: „Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag.“ In diesem Fall werden die Merkmale eines Tatbestandes näher beschrieben. Im Gegensatz zur obigen Legaldefinition wird eine definitorische Zuordnung vorgenommen, die Rechtsfolgen jedoch nicht genannt. Die kaschierte Legaldefinition ist die häufigere Form der Legaldefinition. Hier ist die Definition eines Sachverhalts, der eine Rechtsfolge auf sich zieht, Teil der Rechtsfolgeanordnung. Die Benennung kommt dabei entweder in der Definition selbst oder in der Überschrift eines Paragraphen vor. Ein Beispiel dafür ist § 16 des deutschen StGB mit der Überschrift „Rücktritt vom Versuch“: „Der Täter wird wegen des Versuchs oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn er freiwillig die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er freiwillig den Erfolg abwendet“ (vgl. Sandrini 1996: 98).

Busse (1998: 1384) geht daher davon aus, dass Gesetzestexte weit mehr sind als ein bloßes Verständigungsmittel zwischen Gesprächspartner*innen. Die Adressat*innen von Gesetzestexten sind „hochgradig vorinformierte und gut ausgebildete Fachleute, die diese Texte schon kennen“ (ebd.). Gesetzestexte stellen daher Mittel zur Bewältigung „komplexer Entscheidungsvorgänge“ (ebd.) dar, mit denen Richter*innen, Anwälte*innen und andere Vertreter*innen der Rechtsberufe konfrontiert werden. Um in der Lage zu sein, einen Gesetzestext auszulegen, ist Vorwissen über Auslegungsverfahren innerhalb der Institution Recht notwendig (vgl. Busse 1998: 1384). Denn ein Rechtsfall kann nur einem Normtext oder einer konkreten

Legaldefinition zugeordnet werden (Subsumption), wenn Vorwissen über ein mehrstufiges Auslegungsverfahren vorhanden ist (vgl. ebd. 1387). In diesem Verfahren stellt die Legaldefinition eines Rechtsbegriffes nur die oberste Stufe dar. Auf den unteren Stufen stehen Kenntnisse von obergerichtlichen Urteilen, Präzedenzfällen, Leitentscheidungen, Gesetzescommentaren, Fachliteratur etc. Das Postulat, Gesetzestexte seien für die Allgemeinheit verständlich, bleibt daher Fiktion.

Nach Thormann & Hausbrandt (2016: 22) dient Rechtssprache dazu, Sachverhalte so präzise und eindeutig wie möglich dazustellen. Ihre Änderung geht in der Regel mit neuen Normierungsakten einher, weshalb häufig von einer gewissen Festigkeit von Rechtsbegriffen gesprochen wird. Da bestimmte Beschreibungen oder Benennungen wie beispielsweise *strafbare Handlung*, *Rechtsgeschäft* oder *Sache* eine Bandbreite an möglichen Anwendungsbereichen abdecken sollen, kommt es nicht nur zu langen Sätzen und komplexen Satzstrukturen (vgl. ebd.). Gesetzesbegriffe sind in vielen Fällen bewusst nicht eindeutig semantisch normiert, um Spielraum für die Auslegung von Gesetzen zu zulassen. Ihre weitere Präzisierung findet daher in fallrichterlichen Einzelentscheidungen statt, weshalb nicht pauschal von eindeutigen und präzisen Gesetzesbegriffen ausgegangen werden kann. Aus diesem Grund können diese nur schwer eindeutig definiert werden. Ihre „Verfahrensfestigkeit“ (Busse 1998: 1383) bildet sich erst im Zuge der Etablierung einer institutionellen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzestexte und -begriffe heraus (vgl. ebd.). Aus diesem Grund sind viele Legaldefinitionen häufig nicht eindeutig und präzise definiert.

Trotz der erheblichen Unterschiede innerhalb nationaler Rechtssprachen gibt es Versuche, Merkmale des zusammenfassenden Konzeptes Rechtssprache zu erarbeiten. Für die Fachübersetzung ist besonders das Merkmal der Verbindlichkeit von Bedeutung. Rechtssprache zeichnet sich durch einen hohen Grad an Verbindlichkeit aus. Sie ist nicht nur deskriptiv, sondern auch im hohen Maße präskriptiv. Mittels der Sprache rechtlicher Texte wird behauptet, begründet, geregelt, verboten, vereinbart, bewiesen etc. (vgl. Thormann & Hausbrandt 2016: 23). Rein linguistisch betrachtet zeichnet sich Rechtssprache und die Gesetzessprache im Besonderen durch das Vorkommen von Archaismen aus. Da juristische Begriffe eng miteinander vernetzt sind, werden Vorschriften nur sehr ungern aufgrund sprachlicher Reformprozesse geändert. Werden Begriffe in einer Vorschrift an aktuelle sprachliche Prozesse angepasst, hätte dies unnötige Änderungen anderer Vorschriften zur Folge. Daher werden in der Regel veraltete Formulierungen in Kauf genommen, was wiederum das mitunter sehr konservative Wesen der Rechtsterminologie bedingt (vgl. Arntz 2001: 215).

3. Terminologie

Die Terminologie als der Wortschatz einer Fachsprache ist eng mit der Fachsprachenforschung und der Fachübersetzung verbunden. Sie bildet das Fundament der Fachkommunikation (vgl. Arntz et al. 2002: 6; KÜDES 2002: 13). Die Konferenz der Übersetzungsdienste europäischer Staaten (KÜDES 2002: 95) definiert Terminologie als „Gesamtbestand des spezifischen Wortschatzes eines Fachgebietes, im weiteren Sinn auch die Terminologearbeit, -lehre und -forschung“.

Die Terminologielehre besteht erst seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts als wissenschaftliche Disziplin (vgl. Arntz et al. 2002: 3). Als interdisziplinäres Fach ist sie an der Schnittstelle zwischen Sprachwissenschaft, Sachwissenschaften, Philosophie und Wissenstheorie sowie Normung und Sprachplanung angesiedelt. In jüngerer Zeit kommt der Terminologielehre darüber hinaus in der Information und Dokumentation sowie der Computerlinguistik und der Wissenstechnik eine wachsende Bedeutung zu (vgl. Arntz et al. 2002: 5). Als Teil der Sprachwissenschaft beschäftigt sich die Terminologielehre ausschließlich mit dem aktuellen Sprachbestand und ist dementsprechend der synchronen Sprachwissenschaft in Abgrenzung von der diachronen (historischen) Sprachwissenschaft zuzuordnen. Sie ist eng mit der angewandten Sprachwissenschaft verknüpft und nimmt in den letzten Jahrzehnten eine zunehmend wichtigere Rolle in der Fachsprachenforschung ein – eine Entwicklung, die vor allem von der Fachsprachendidaktik getragen wird.

Synergien zwischen Fachsprachenforschung und Terminologielehre sind allerdings auch für die Übersetzungswissenschaft von großer Bedeutung. Nur aus der Verbindung von Terminologielehre und Fachsprachenforschung kann die Brücke zwischen abgetrennten terminologischen Einheiten und größeren kommunikativen Zusammenhängen geschlagen werden (vgl. Arntz et al. 2002: 5). Auch in den Sachwissenschaften findet eine Auseinandersetzung mit Terminologielehre statt. Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen der allgemeinen Terminologielehre, die sich über Fach- bzw. Sprachgrenzen hinwegsetzt, und der speziellen Terminologielehre, die sich einem bestimmten Fachgebiet in einer konkreten Sprache widmet.

Des Weiteren bringt die Terminologielehre als interdisziplinäres Fach wichtige Erkenntnisse für die Wissenstheorie – der Lehre von den Zusammenhängen der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen. Die Terminologielehre baut außerdem auf Erkenntnissen der Philosophie, besonders der Logik, auf, die sich intensiv mit dem Begriff als Wissens- und Denkeinheit und der Bildung von Begriffen sowie Begriffszusammenhängen und -systemen ausei-

nandersetzt. Im Zusammenhang mit Information und Dokumentation – dem „Erschließen, Ordnen, Bewahren und Verfügbarmachen von Wissen“ (Arntz et al. 2002: 7) – werden terminologische Prinzipien bei der Erstellung von Klassifikationssystemen und Thesauri sowie bei der Informationssuche eingesetzt. Der jüngste Anwendungsbereich der Terminologie liegt in der Computerlinguistik und der Wissenstechnik (Knowledge Engineering). Dieser Teilbereich der Informatik bedient sich terminologischer Grundlagen für die Entwicklung von Systemen zur Wissensrepräsentation und in der Anwendung künstlicher Intelligenz und bietet damit wiederum wertvolle Ressourcen, sowohl für die Terminologielehre als auch für die praktische Terminologearbeit (vgl. Arntz et al. 2002: 6f.). Eine besondere Rolle kommt dabei der Aufbereitung von Terminologie und ihrer Verbreitung in Datenkommunikationsnetzen zu (vgl. KÜDES 2002: 9).

Im Folgenden werden die Grundbegriffe der Terminologielehre vorgestellt. Im Zentrum der Terminologielehre steht der Begriff, der Gegenstand und die Benennung. Ein Begriff ist eine „Denkeinheit, die diejenigen Begriffsmerkmale zusammenfasst, welche konkrete oder abstrakte Gegenstände kennzeichnen oder unterscheiden“ (KÜDES 2002: 91), wobei unter Begriffsmerkmal die „Eigenschaft eines konkreten oder abstrakten Gegenstandes, die für diesen charakteristisch ist und zusammen mit anderen Merkmalen den Begriff von dem Gegenstand bildet“ (ebd.), verstanden wird. Gegenstände können dabei sowohl einzelne, konkrete Gegenstände sein, die benannt wurden, wie beispielweise *Nürnberger Prozess* oder *Römische Verträge*, so genannte „Individualbegriffe“, als auch ganze Klassen von Gegenständen wie *Prozess* oder *Vertrag*, so genannte „Allgemeinbegriffe“ (vgl. Arntz et al. 2002: 47; KÜDES 2002: 14).

Eine Benennung wird von KÜDES (2002: 92) als „Ein- oder Mehrwortausdruck, der einen fachsprachlichen Begriff bezeichnet“ definiert und an einer anderen Stelle als die „lautsprachlichen und graphischen Zeichen, mit deren Hilfe die Fachbegriffe ausgedrückt werden“ (ebd.: 15) konkretisiert. Synonyme zur Benennung sind „Fachwort“ und „Terminus“. Eine Benennung kann demnach sowohl aus einem als auch aus mehreren Wörtern bestehen (ebd.: 93). Solche Benennungen werden auch als „Mehrworttermini“ oder „Fachausdrücke“ bezeichnet, die aus „zwei oder mehr getrennt geschriebenen Wörtern“ zusammengesetzt werden.

Die Einheiten „Begriff“, „Benennung“ und „Gegenstand“ gehen auf das semiotische Dreieck zurück, ein Modell der amerikanischen Linguisten Ogden und Richards (vgl. Arntz et al. 2002: 38). Das semiotische Dreieck in Abbildung 3 bildet die Verbindung zwischen Begriff, Benennung und Gegenstand ab. Nach Ogden und Richards ist der Begriff eine gedankliche Vorstellung, die entsteht, wenn ein oder mehrere Gegenstände aufgrund ihrer Merkmale einer gedanklichen Einheit zugeordnet werden. Diese gedankliche Einheit wird mit einer Benennung

verbunden. Der Gegenstand ist dabei ein weit gefasstes Verständnis, das sowohl materielle als auch nichtmaterielle Gegenstände miteinschließt.

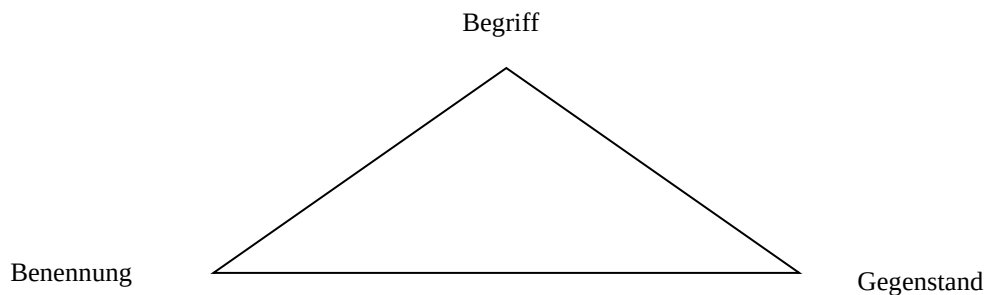


Abbildung 3: Semiotisches Dreieck nach Arntz et al. 2002: 38

Im Normenentwurf ISO CD 704 (1996) wurde das semiotische Dreieck durch die Definition ergänzt, welche „den Begriff nach Inhalt oder Umfang“ beschreibt, „ihn von anderen Begriffen abgrenzt“ (KÜDES 2002: 30) und ein zentrales Element der Terminologielehre darstellt (vgl. Arntz et al. 2002: 39). Das Vorliegen einer Definition ermöglicht die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff und positioniert ihn innerhalb eines Begriffssystems (vgl. Arntz et al. 2002: 60). Unter einem Begriffssystem wird dabei das komplexe Verhältnis zwischen unterschiedlichen Begriffen verstanden, die ein oder mehrere Begriffsmerkmale teilen (vgl. KÜDES 2002: 91). Arntz et al. (2002: 62f.) unterscheiden zwischen drei wesentlichen Arten der Definition: 1. der Inhaltsdefinition, 2. der Umfangsdefinition und 3. der Bestandsdefinition.

Die Inhaltsdefinition nimmt Bezug auf bekannte oder bereits definierte Oberbegriffe und gibt einschränkende Begriffsmerkmale an, die den Begriff auszeichnen und ihn von anderen Nebengriffen auf derselben Ebene unterscheiden. Diese Art der Begriffsdefinition lässt sich auf die Formel: *Definiens = Oberbegriff + einschränkendes Merkmal* herunterbrechen. Arntz et al. (2002: 64) führen die genetische Definition, die Vorgänge oder Ergebnisse von Vorgängen definiert, als Sonderfall der Inhaltsdefinition an. Ein Beispiel für eine genetische Definition ist wie folgt: *Protokoll = gleichzeitig erfolgende Niederschrift einer Verhandlung oder eines Verhörs*. Die Umfangsdefinition hingegen zählt alle Unterbegriffe zu einem Begriff auf. So wird beispielweise *Glühlampe* als *Elektrische Lampe, in der feste Stoffe durch elektrischen Strom infolge Widerstandserhitzung so hoch erhitzt werden, dass sie Licht aussenden* definiert (vgl. KÜDES 2002: 30).

Die Bestandsdefinition wiederum zählt alle individuellen Gegenstände auf, die zu einem Begriff gehören. Ein Beispiel dafür wäre eine Aufzählung der Namen der konkreten Planeten des Sonnensystems zur Definition des Begriffes *Planeten des Sonnensystems* (vgl. Arntz et al.

2002: 63f..).

Weiters könnte das Synonym als „Benennung, die denselben Begriff bezeichnet wie eine andere Benennung“ – und dementsprechend in jedem Kontext austauschbar ist (KÜDES 2002: 95) – im semiotischen Dreieck neben der Benennung platziert werden. Synonyme haben demnach einen identen Begriffsinhalt, d. h. sie verfügen über dieselben Begriffsmerkmale, die einen Begriff ausmachen (vgl. KÜDES 2002: 91).

Die mehrsprachige Terminologielehre setzt sich mit der Zusammenführung von Begriffen auseinander, die durch bestimmte Benennungen in einer konkreten Sprache bezeichnet werden (vgl. Dubuc & Lauriston 1997: 84). Der Grad der Übereinstimmung dieser Begriffe wird in der Übersetzungswissenschaft traditionell mit dem Konzept der Äquivalenz beschrieben. Nach Arntz et al. (2002: 148) ist die Äquivalenz die „begriffliche Übereinstimmung“ zweier Benennungen, die die „Voraussetzung für die Zusammenführung eines Terminus in einer Sprache und seines Gegenstücks in einer anderen Sprache“ darstellt. Arntz et al. (2002: 151f.) unterscheiden zwischen vier Typen der Äquivalenz. Die vollständige begriffliche Äquivalenz ($A=B$) liegt dann vor, wenn sämtliche Begriffsmerkmale der jeweiligen Benennungen übereinstimmen. Bei der begrifflichen Überschneidung ($A\sim B$) ist die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe entweder groß genug, dass die Benennungen einander zugeordnet werden können, oder sie ist zu klein und die Benennungen können einander nicht zugeordnet werden. Bei der Inklusion ($A>B$) schließt Begriff A Begriff B mit ein, wobei A noch ein weiteres oder mehrere weitere Begriffsmerkmale enthält.

Im letzten Fall, in dem sich Begriffe zweier Sprachen entweder deutlich voneinander unterscheiden oder ein Begriff nur in einer Sprache besteht, fehlt die begriffliche Äquivalenz (vgl. Arntz et al. 2002: 154ff.). Für diesen Fall nennen Arntz et al. (2002: 156f.) drei Verfahren zur Übertragung der ausgangssprachlichen Benennung in die Zielsprache: 1. Lehnübersetzung oder Entlehnung aus der Ausgangssprache, 2. Prägen einer Benennung in der Zielsprache und 3. Schaffung eines Erklärungsäquivalents.

Im ersten Übersetzungsverfahren werden ausgangssprachliche Benennungen unverändert in die Zielsprache übernommen (*joint venture*) oder ein Begriff wird mehr oder weniger wörtlich in die Zielsprache übersetzt (eng. *contact lenses* – dt. *Kontaktlinsen*). Im zweiten Übersetzungsverfahren werden neue Benennungen in der Zielsprache geschaffen (en. *nonproliferation treaty* – dt. *Atomwaffensperrvertrag* anstatt einer Lehnübersetzung wie *Nonproliferationsvertrag*). Im dritten Übersetzungsverfahren wird der Begriff der Ausgangssprache mit zielsprachlichen Mitteln erklärt. Ein Beispiel hierfür ist die Umschreibung *Schaffung von kernwaf-*

fenfreien Zonen für den englischen Begriff *denuclearization*. Der Äquivalenzbegriff der Terminologielehre ist allerdings noch stark im strukturalistischen Ursprung und der Orientierung an der formalen Logik der Disziplin zu verorten (vgl. Arntz et al. 2002: 5; Prunč 2002: 33). Auf seine Anwendbarkeit auf die Terminologiearbeit im Recht soll im Kapitel 3.3. dieser Arbeit genauer eingegangen werden.

3.1. Terminologiearbeit

Das Übersetzen eines Fachtextes setzt Kenntnisse der Terminologie des entsprechenden Fachgebietes voraus. Das erfordert oftmals eine umfassende und zeitintensive Auseinandersetzung mit dem Fachwortschatz eines zu übersetzenden Textes (vgl. Arntz et al. 2002: 1). Die Fähigkeit, sich professionell und effizient in neue Fachgebiete einzuarbeiten, wird angesichts der Spezialisierung in den Wissenschaftsdisziplinen, in den Bereichen der Wirtschaft, des Rechts, des Sozialwesens und allen ingenieurwissenschaftlichen Bereichen zu einer immer wichtiger werdenden Kompetenz in der Fachübersetzung (vgl. Stolze 2013: 21).

Stolze (2013: 17f.) betont, dass Übersetzer*innen als Expert*innen neben sprachlichem Wissen über Fachwissen verfügen sollten und in der Lage sein sollten, adäquate Hilfsmittel zu verwenden, notwendige Investitionen in Hilfsmittel und Fortbildung zu tätigen, Entscheidungen selbstbewusst und wissenschaftlich zu begründen und eine zeitsparende Routine zu verfolgen. Terminologiearbeit als die „Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Terminologie“ (Arntz et al. 2002: 3) kommt eine wichtige Rolle in der Einarbeitung in ein Fachgebiet und der Wissensdokumentation vor, während und nach dem Übersetzungsprozess zu. Terminologiekenntnisse befähigen Übersetzer*innen, in einen gleichberechtigten Dialog mit Ansprechpartner*innen und Fachleuten zu treten (vgl. KÜDES 2002: 11f.).

Im Gegensatz zur Lexikografie wird in der Terminologiearbeit onomasiologisch vorgegangen: Einem Begriff wird eine Benennung – oder im Falle von Synonymen oder mehrsprachiger Terminologiearbeit – mehrere Benennungen zugeordnet. In der Lexikografie hingegen wird semasiologisch vorgegangen: Einer Benennung werden eine oder mehrere Bedeutungen zugeordnet (vgl. Bessé 1997: 64).

Je nach Zielsetzung der Terminologiearbeit kann punktuell, textbezogen oder fachgebietsbezogen vorgegangen werden. Bei der punktuellen Terminologiearbeit muss ein Übersetzungsproblem ad-hoc gelöst werden. Dabei kann es sich um einzelne Benennungen, Fachwendungen, Neologismen oder offizielle Bezeichnungen handeln, die in einem konkreten Text zu übersetzen sind (vgl. KÜDES 2002: 48f.). Bei der textbezogenen Terminologiearbeit wird die Terminologie eines bestimmten Textes aus einem konkreten Fachgebiet erfasst (vgl. ebd.: 50).

Die fachgebietsbezogene (auch: sachgebietsbezogene) Terminologearbeit hingegen stellt die Untersuchung der Terminologie eines „gesamten, klar abgegrenzten Sachgebiets oder Teilsachgebiets“ dar (KÜDES 2002: 50f.). Sie bringt deutlich mehr Aufwand mit sich als eine punktuelle Recherche, verspricht jedoch auch bessere Ergebnisse. Eine fachgebietsbezogene Terminologearbeit kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn viele Übersetzungsaufträge aus einem bestimmten Fachgebiet kommen (vgl. ebd.). Darüber hinaus wird zwischen deskriptiver und präskriptiver (normender) Terminologearbeit unterschieden. Erstere beschränkt sich auf die Beschreibung des bestehenden Sprachgebrauchs, während letztere die Festlegung und Vereinheitlichung des Terminologiegebrauchs zum Ziel hat (vgl. Arntz et al. 2002: 4f.).

Im Folgenden werden Anforderungen an die Terminologearbeit in Hinblick auf die Erstellung eines zweisprachigen Fachglossars erarbeitet. Als Leitfaden für die Terminologearbeit empfiehlt KÜDES (2002: 52) die folgenden Arbeitsschritte:

1. Fachtexte auswerten,
2. Termkandidaten in einer Liste erfassen und zu definierende Begriffe bestimmen,
3. eine Datei in allen Arbeitssprachen erstellen,
4. Definitionen und Kontexte erarbeiten,
5. die übrigen terminologischen und allgemeinen Informationen erarbeiten,
6. Terminologiesammlung durch Fachleute überprüfen lassen
7. Einträge final redigieren und in die Datenbank beziehungsweise in das Fachglossar eingeben.

Im ersten Schritt gilt es, bei einer fachgebietsbezogenen Terminologearbeit adäquate Quellen zu finden. Dubuc und Lauriston (1997: 85) betonen, dass Wörterbücher und Lexika nicht als Quellen für die Auswahl der Termkandidaten herangezogen werden sollten, da sie keine authentische Sprachverwendung im Fachgebiet darstellen. Gute Quellen finden sich in der Regel in Bibliotheken und Informationszentren. Die herangezogenen Fachtexte sollten im Idealfall von Fachleuten in ihrer Muttersprache erstellt worden sein und sind erwartungsgemäß in ihrer Originalsprache zuverlässiger als in der Übersetzung. Ihnen sollte der Vorzug vor allgemeinen Texten zum Thema gegeben werden. Fachtexte von Fachkommissionen und Berufsorganisationen enthalten in der Regel gebräuchlichere und besser geprüfte Terminologie, weshalb sie Publikationen von Einzelautor*innen vorzuziehen sind. Werden Informationen von mehreren unabhängigen Quellen bestätigt, sind sie sicherer als Informationen, die nur durch eine Quelle belegt sind. Je genauer sich ein Fachtext mit einem Thema befasst, desto valider ist er erwartungsgemäß. Daher stellen Texte, die ein Thema nur am Rande behandeln, weniger gesicherte Quellen dar. Offizielle normative Texte sind valider als offizielle Texte, die nicht normativ sind (vgl. KÜDES 2002: 45ff.). Als besonders gesichert gelten Terminologienormen,

Normenwörterbücher und Terminologieempfehlungen von Berufsorganisationen. Eine weitere autoritative Quelle stellen Gesetzestexte dar, da diese in der Regel von einem breiten Kreis an Beteiligten erstellt werden und so im Formulierungsprozess häufig einschlägige Berufsorganisationen und Fachverbände mitwirken (vgl. KÜDES 2002: 48).

Ist die Auswahl der ausgangssprachlichen Termkandidaten erfolgt und wurden diese in ein Fachglossar übertragen, erfolgt als nächster Schritt der Terminologiearbeit die Erstellung eines terminologischen Eintrags. Abhängig vom Zweck der Übersetzungen werden gewisse Datenkategorien der zu erstellenden terminologischen Einträge festgelegt. Diese Datenkategorien sind Angaben zu einem Begriff und seiner Benennungen oder seinen Benennungen sowie etwaigen Zusatzdaten zur Pflege und Verwaltung eines Fachglossars (vgl. KÜDES 2002: 27). Jedenfalls sollten Synonyme, Abkürzungen, Initialwörter, Schreibvariationen oder Silbenkurzwörter aufgenommen werden (vgl. KÜDES 2002: 35ff.).

Im nächsten Schritt können je nach Zielsetzung der Terminologiearbeit weitere Angaben ergänzt werden. Arntz et al. (2002: 132f.) empfehlen folgende grundlegende Angaben zur Beschreibung eines Begriffs: Fachgebietsangabe, Definition, Kontext und Quellenangabe. Darüber hinaus können Grammatikangaben, Anmerkungen, Phraseologie und weitere Angaben hinzugefügt werden (vgl. KÜDES 2002: 27). Nomen sollten im Singular und im Nominativ aufgenommen werden. Eine Ausnahme stellen Nomen dar, die nur im Plural vorkommen oder im Plural eine andere Bedeutung als im Singular haben. Artikel sollten in einer separaten Grammatikspalte angegeben werden und nicht als Teil des Termkandidaten. Verben und Adjektive werden in ihrer Grundform aufgenommen. Mehrwortbenennungen und Phraseologie sollten in ihrer natürlichen Wortfolge belassen werden (vgl. KÜDES 2002: 27; Wright 1997: 17f.). Die korrekte Aufnahme der Wortfolge *ein Testament errichten* wäre demnach beispielsweise *Testament errichten* statt *errichten, Testament*.

Nach KÜDES (2002) und Arntz et al. (2002) werden die folgenden Anforderungen an Definitionen gestellt: 1. Kürze, 2. Systembezug, 3. Fachgebietsbezug, 4. einheitliche Verwendung von Benennungen, 5. regelmäßige Aktualisierung und 6. Orientierung am Zweck der Terminologiearbeit. Eine Definition sollte „so kurz wie möglich“ sein und trotzdem „alle wesentlichen Begriffs- und Unterscheidungsmerkmale“ enthalten (KÜDES 2002: 31). Sie sollte den Begriff klar innerhalb eines Begriffssystems positionieren (vgl. ebd.: 32). Eine Definition sollte aus dem jeweiligen Fachgebiet stammen und nicht beispielsweise einem benachbarten entnommen werden. So kann Wasser in der Chemie als *Verbindung von zwei Wasserstoffatomen mit einem Sauerstoffatom* und in einem Bundesgesetz zur Landeshydrologie als *Jedes fließende oder stehende ober- oder unterirdisches Gewässer* definiert werden. In einer Definition sollten

nur definierte oder allgemein bekannte Benennungen verwendet werden. Sie sollte aktuell sein und regelmäßig in terminologischen Beständen aktualisiert werden. Definitionen sollten sich am Zweck der Terminologearbeit und an den Bedürfnissen der Rezipient*innen der Terminologearbeit orientieren. Außerdem sollten Definitionen die definierte Benennung nicht enthalten, auch wenn manchmal die Verwendung eines Wortes mit dem gleichen Wortstamm unumgänglich ist (vgl. Bessé 1997: 70).

Arntz et al. (2002: 69ff.) nennen einige Fälle, in denen Begriffe fehlerhaft definiert werden. Bei Zirkeldefinitionen treten zu definierende Benennungen mehrmals (meistens als Synonyme) in der Definition auf. So wird *Vertrag* in der folgenden Definition mit dem Synonym *Kontrakt* definiert: *Ein Vertrag ist ein in der Regel zweiseitiger Kontrakt, bei dem durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtlicher Erfolg erzielt werden soll.* Diese fehlerhafte Definition kann umgangen werden, indem das Synonym *Kontrakt* mit dem Oberbegriff *Rechtsgeschäft* ersetzt wird. Ein weiterer Fall einer fehlerhaften Definition sind zu weit gefasste Definitionen, die Gegenstände einschließen, von denen sich der Begriff abgrenzen sollten. Das gegenteilige Problem stellen zu eng gefasste Definitionen dar, die ungewollt Gegenstände ausschließen, die noch unter den Begriff fallen, da ein zu enges Begriffsmerkmal angeführt wurde. Redundante Definitionen hingegen zählen Merkmale auf, die zur Beschreibung eines Begriffs nicht notwendig sind.

Die Erfüllung dieser Anforderungen an die Terminologearbeit bereitet in der Praxis häufig Schwierigkeiten, zumal in Fachwörterbüchern und Terminologiebanks zahlreiche Definitionen zu finden sind, die den Anforderungen nicht entsprechen. Dieses Problem kann durch Anführen eines definitorischen Kontextes oder fehlender Merkmale einer Definition in einer Anmerkung umgangen werden (vgl. Bessé 1997: 71).

Während der definitorische Kontext als Ersatz für eine Definition dient, demonstriert der sprachliche Kontext die Beziehung zwischen einer Benennung und seinem Anwendungsfeld. Er verkörpert den Diskurs, in dessen Kontext der Terminus vorkommt. Üblicherweise beinhaltet der Kontext den Satz, in dem der Terminus vorgekommen ist. Er kann aber auch aus zwei oder drei Sätzen bestehen, sollte sich jedoch nie über einen gesamten Absatz ziehen. Für manche Zwecke kann auch ein Satzfragment als Kontext ausreichen. Der Kontext hat eine Doppelfunktion: Er ist ein Nachweis für den Gebrauch der Benennung im jeweiligen Fachgebiet und stellt sie in ihrer textuellen Umgebung dar. Der Kontext ist demnach im Idealfall ein typisches Beispiel des Gebrauchs einer bestimmten Benennung in einem bestimmten Fachgebiet und soll auf diese Weise zum Verständnis des Begriffes beitragen (vgl. Arntz 2002: 133; Dubuc & Lauriston 1997: 82; KÜDES 2002: 39). Er sollte aus einer verlässlichen Quelle stammen und

sprachliche Qualität aufweisen. Je nach Ziel der Terminologearbeit können Kontextstellen beispielsweise aus Lehrbüchern, Handbüchern, Monografien oder Bedienungsanleitungen entnommen werden (vgl. Dubuc & Lauriston 1997: 85).

Häufig wird die Meinung vertreten, dass die Bewertung, Auswahl und Aufbereitung von Fachtexten für die Terminologearbeit nur von Muttersprachler*innen durchgeführt werden sollte. Dabei wird jedoch übersehen, dass Muttersprachler*innen möglicherweise das Bewusstsein für die Bedürfnisse fremdsprachlicher Übersetzer*innen und Verfasser*innen von Fachtexten fehlt (vgl. KÜDES 2002: 60f.). Auch ist es nicht immer zielführend, Terminologearbeit von Fachleuten durchführen zu lassen, da diese häufig die Bedürfnisse von nicht fachlichen Nutzer*innen eines Fachglossars nicht berücksichtigen (vgl. Wright 1997: 21). Stattdessen ist es empfehlenswert, eine Kooperation zwischen Fachleuten und sowohl muttersprachlichen als auch nicht-muttersprachlichen Sprachexpert*innen anzustreben (vgl. KÜDES 2002: 46).

Terminologische Bestände sollten regelmäßig geprüft und aktualisiert werden. Da sich Fachgebiete und ihre Fachsprachen ständig entwickeln, veraltet Terminologie schnell und verliert so ihren Wert und ihre Zuverlässigkeit für die Übersetzung. Veraltete Terminologie sollte jedoch nicht gelöscht, sondern als veraltet gekennzeichnet werden. So ist es beispielsweise sinnvoll, veraltete Rechtsbegriffe oder Definitionen, die sich auf ältere Fassungen eines Gesetzes beziehen, dementsprechend zu kennzeichnen (vgl. KÜDES 2002: 68f.).

3.2. Fachphraseologie

Reine Terminologiekenntnisse reichen in der Berufspraxis von Fachübersetzer*innen häufig nicht aus, um einen Text zu produzieren, der von einem Fachpublikum akzeptiert wird. Fachwörter, die in der Regel als Nomen in Terminologiesammlungen aufgenommen werden, können nicht als isolierte Einheiten eines Textes verwendet werden, sondern befinden sich in einem sprachlichen Umfeld aus Adjektiven, Verben, Präpositionen etc. Eine qualitativ hochwertige Übersetzung erfordert Kenntnisse darüber, wie Fachwörter mit anderen Fachwörtern ebenso wie mit gemeinsprachlichen Elementen fachsprachlicher Texte verbunden werden können (vgl. Arntz et al. 2002: 33). So wird eine *Vollmacht erteilen* beispielsweise von Fachleuten aus dem Fachgebiet Recht als sprachlich richtig empfunden, **eine Vollmacht einräumen* oder **eine Vollmacht gewähren* wird jedoch als falsch empfunden (vgl. Stolze 2013: 295). Diese Kombinierbarkeit von Wörtern wird als Phraseologie bezeichnet.

Unter Phraseologie versteht Picht (1990: 212) die Lehre von den festen Wortverbindungen einer Sprache, die als fachsprachliche Disziplin „einerseits die syntaktischen Bindungen

fachsprachlicher Ausdrucksmittel, ihre Synonymie und Äquivalenz und andererseits die begrifflichen Beziehungen sowie deren Veränderung“ untersucht, ergo jene „fachsprachlichen Elemente [...], die zu einer fachlich gültigen und sprachlich korrekten Aussage zusammengefügt werden können“. Im Kontext der Fachkommunikation wird von Fachphraseologie gesprochen.

Für die Fachübersetzung kann nach KÜDES (2002) zwischen Fachwendungen, Fachphrasen und Standardformulierungen unterschieden werden. Fachwendungen bestehen aus Substantiven und Verben, die häufig in Verbindung miteinander auftreten. Beispiele dafür sind die Fachwendungen *Aktien ausgeben* beziehungsweise *Aktien emittieren* des Fachgebiets Wirtschaft. Fachphrasen bestehen aus etwa drei bis sechs Wörtern und setzen sich aus verschiedenen Wortarten zusammen (Verben, Substantiven, Adjektiven, Präpositionen etc.). Fachphrasen entstehen als solche durch ihren häufigen Gebrauch in einem bestimmten Fach. Ein Beispiel dafür ist die Fachphrase *nach Treu und Glauben* aus der Rechtssprache. Standardformulierungen sind Fachwendungen, Fachphrasen, Sätze und sogar ganze Texte, deren Inhalt festgelegt wurde, um Konsistenz in der Wiedergabe von gewissen Inhalten zu gewährleisten. Beispiele dafür finden sich im Vertragsrecht in Formulierungen wie *wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist*, aber auch in internationalen Vereinbarungen oder Erlasstexten. Im Unterschied zur Phraseologie als allgemeines Forschungsfeld zeichnet sich Fachphraseologie dadurch aus, dass bestimmten Fachwendungen, Fachphrasen und Standardformulierungen häufig oder in manchen Fällen sogar ausschließlich in Texten eines bestimmten Fachgebiets vorkommen (vgl. KÜDES 2002: 61f.).

Die richtige Anwendung von Fachphraseologie sorgt für die Idiomatizität von Fachtexten und ihren Übersetzungen (vgl. KÜDES 2002: 63). Von der Norm abweichende Fachphraseologie erfüllt zwar in der Regel das Kriterium der inhaltlichen Richtigkeit, verstößt jedoch gegen den konventionalisierten Sprachgebrauch innerhalb eines bestimmten Fachgebiets oder einer bestimmten Textsorte. Für die Übersetzung ist dies ein Zeichen mangelnder Qualität und Professionalität. Eine besondere Schwierigkeit in der mehrsprachigen Fachkommunikation ist dabei, dass die Phraseologie zweier Sprachen nur in seltenen Fällen und keineswegs vorhersehbar in einem 1:1 Äquivalenzverhältnis zueinanderstehen und daher eine direkte Übersetzung von Fachwendungen und -phrasen und Standardformulierungen im Regelfall keine adäquate Übersetzungsstrategie darstellt. Da Wörterbücher in dieser Hinsicht kaum Abhilfe schaffen, ist es notwendig, Fachwendungen und -phrasen sowie Standardformulierungen unter Hinzuziehung von Originaltexten zu erarbeiten (vgl. Stolze 2013: 183f.).

Für die Terminologearbeit ist daher die Aufnahme von Fachphraseologie in Fachglossare und Terminologiedatenbanken unabdingbar (vgl. KÜDES 2002: 62). Fachwendungen können dabei als unterschiedliche Wortarten aufgenommen werden, wie das folgende Beispiel zeigt: 1. *ein Testament errichten*, 2. *Errichten eines Testaments*, 3. *Errichtung eines Testaments* (vgl. Arntz et al. 2002: 34f.). Häufig gibt es mehrere Möglichkeiten Wörter zu kombinieren. So können *Aktien* sowohl als Teil der Fachwendungen *Aktien emittieren* und *Aktien ausgeben* als auch als Teil der (Fach)Wendung *Aktien auf den Markt bringen* in den terminologischen Bestand aufgenommen werden. Die Auswahl der letztendlichen Fachwendung oder Fachphrase in einem konkreten Text hängt von Faktoren wie Fachgebiet, Textsorte, gewünschter Sprachstil oder Auftraggeber ab (vgl. KÜDES 2002: 63).

Für die Aufnahme von Fachphraseologie schlägt KÜDES (2002) die folgenden Prinzipien vor:

1. Fachwendungen und -phrasen sollten in der Grundform aufgenommen werden (Singular, Infinitiv, nicht invertiert).
2. Ist der Terminus oder das Verb bereits definiert, ist es nicht notwendig, separate Definitionen für Fachphraseologie anzuführen.
3. Es kann hilfreich sein, einen Kontext, der den fachsprachlichen Gebrauch demonstriert, aufzunehmen.
4. Fachphraseologie sollte terminologisch klar, leicht zugänglich und übersichtlich präsentiert werden.

3.3. Terminologearbeit im Fachgebiet Recht

Terminologearbeit hat ihren Ursprung in Naturwissenschaften und Technik (vgl. Arntz et al. 2002: 4). Terminologische Prinzipien, die im Kontext von Naturwissenschaften und Technik entstanden sind, sind daher an die Besonderheiten des Fachgebiets Rechts anzupassen. Rechtsbegriffe weisen einen anderen Realitätsbezug auf als naturwissenschaftliche Begriffe. Anders als in Naturwissenschaften und Technik referieren Benennungen im Fachgebiet Recht im Regelfall nicht auf konkrete und fassbare Gegenstände, sondern auf „Konstruktionen des menschlichen Geistes“ (Sandrini 1996: 39). Die Wirklichkeit der Terminologielehre im Fachgebiet Recht sind in den meisten Fällen konkrete Situationen innerhalb einer Rechtsordnung, wenngleich es sich beispielweise im Verfahrensrecht durchaus auch um konkrete Gegenstände handeln kann. Grundsätzlich ist daher nach Sandrini (1996: 62) für die Terminologearbeit im Recht ein sachverhaltsorientierter Ansatz anstelle des objektorientierten Ansatzes der Naturwissenschaften und der Technik zu wählen. Im materiellen Recht stellen bestimmte rechtlich

bedeutende Lebenssituationen, so genannte Sachverhalte, oder bestimmte abstrakte Rechtssituationen die Gegenstände der Terminologielehre dar. Ein solcher Sachverhalt kann beispielweise ein Autounfall an einem konkreten Datum sein oder die Kündigung eines bestimmten Angestellten durch einen konkreten Arbeitgeber zu einem dokumentierten Datum oder die Hypothek, die eine bestimmte Person zu einem festgelegten Zeitpunkt auf ein konkretes Haus aufgenommen hat (vgl. Sandrini 1996: 39). Für die Begriffe des formellen Rechts und Begriffe für Personen, Organe oder Dokumente ist hingegen ein objektorientierter Ansatz durchaus sinnvoll (vgl. Sandrini 1996: 41).

Juristische Fachkommunikation dient in erster Linie dazu, menschliches Verhalten zu regeln. Sprache ist dabei ein Mittel zur Regelung konkreter Lebenssituationen und Lebenszusammenhänge in zwischenmenschlichen Beziehungen. Zu eben diesem Zweck werden Begriffe, Tatbestände und Normen festgelegt. Das Ziel der Fachkommunikation im Recht ist daher nicht die Beschreibung konkreter Lebenszusammenhänge, sondern ihre Regulierung (vgl. Sandrini 1996: 62).

Eine weitere Besonderheit des terminologischen Arbeitens im Fachgebiet Recht besteht darin, dass Begriffe verschiedener, getrennter und sich voneinander unterscheidender Rechtsordnungen gegenübergestellt und verglichen werden. Da jede Rechtsordnung über eigene Normen verfügt, beschäftigt sich die Rechtswissenschaft in jedem Nationalstaat mit eigenen Fragestellungen und eigenen Lösungen juristischer Probleme, während sich Fragestellungen und Lösungswege in Fachgebieten wie Physik, Chemie oder Medizin in unterschiedlichen Ländern tendenziell gleichen (vgl. Sandrini 1996: 135).

De Groot (1993) und Sandrini (1996: 6) gehen davon aus, dass im Fachgebiet Recht keine Äquivalenz möglich ist. Eine Ausnahme stellen Rechtsordnungen dar, die in mehreren Sprachen angewandt werden, wie es beispielweise in der Schweiz der Fall ist. Hier beziehen sich die Ausgangssprache und die Zielsprache auf dieselbe Rechtsordnung. Aus der fehlenden Äquivalenz auf eine Unmöglichkeit der Übersetzung von Rechtsbegriffen zu schließen wäre jedoch verfehlt. So sind zwar juristische Begriffe stark an die zugehörige Rechtsordnung gebunden, die zu regelnden Sachverhalte sind jedoch in den jeweiligen Rechtsordnungen durchaus vergleichbar (vgl. Arntz 2001: 237).

In Kapitel 2 wurde bereits der Äquivalenzbegriff in der allgemeinen Terminologielehre diskutiert. Auch in Bezug auf Terminologearbeit im Recht verweist Arntz (2001: 238f.) auf die im Kapitel 2 beschriebenen Äquivalenzstufen. Es wird jedoch betont, dass der Begriff der Äquivalenz im Rechtsbereich „zwangsläufig relativiert“ werden muss (Arntz et al. 2002: 171).

In einem Äquivalenzmodell von Šarčević (1997) wird der Fall der vollständigen Äquivalenz für die Terminologielehre im Fachgebiet Recht ausgeschlossen, stattdessen wird von *closest natural equivalent* als die größte Annäherung von Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen definiert. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt Stolze (1999b: 49) mit dem Übersetzungsprinzip des *gemeinsamen Minimums*. Auf der ersten Stufe des Modells von Šarčević (1997) steht die annähernde Äquivalenz (*near equivalence*) mit der Überschneidung (*intersection*) und der Inklusion (*inclusion*). Im ersten Fall haben Begriff A und Begriff B „alle wesentlichen und die meisten unwesentlichen Merkmale gemeinsam“, im zweiten Fall inkludiert Begriff A alle Merkmale von Begriff B und Begriff B alle wesentlichen und die meisten unwesentlichen Merkmale von Begriff A“. Die zweite Stufe, die Teiläquivalenz (*partial equivalence*), auf der zwei Begriffe nur teilweise gleichgesetzt werden können, ist im Fachgebiet Recht der häufigste Fall (vgl. Arntz 2001: 239). Um zu vermeiden, dass irrtümlich angenommen wird, es handle sich bei den gewählten Äquivalenten der Zielsprache um Begrifflichkeiten der Rechtsordnung der Ausgangssprache, kann die Information zu welcher Rechtsordnung der Begriff gehört, in Klammern hinzugefügt werden (vgl. Arntz 2001: 237). In der italienisch-deutschen terminologischen Datenbank der Europäischen Akademie Bozen (vgl. Arntz et al. 2002: 173ff.) wird der Grad der Äquivalenz durch die Zeichen = (volle Übereinstimmung) und + / - („begriffliche Divergenzen zwischen den zum italienischen bzw. deutschen Recht gehörenden Termini“) dargestellt.

Fälle, in denen kein Äquivalent eines ausgangssprachlichen Begriffs in der Zielsprache existiert, werden in der Terminologielehre als *Begriffslücke* bezeichnet und gelten als charakteristisch für die Rechtsübersetzung als regional eigenständig entwickeltes Fachgebiet mit nationalen und regionalen Besonderheiten. Für die Übersetzung von Begriffslücken empfiehlt sich die Auswahl einer mehr oder weniger äquivalente Benennung in der Zielsprache oder die Schaffung einer neuen Benennung. De Groot (1991) schlägt dafür drei Übersetzungsstrategien vor: 1. Nichtübersetzung, 2. Umschreibung des ausgangssprachlichen Begriffs in der Zielsprache und 3. Neologismus (vgl. Arntz 2001: 241). Bei der Nichtübersetzung wird zwischen der Entlehnung und der Lehnübersetzung unterschieden. Im ersten Fall wird die ausgangssprachliche Benennung gänzlich unübersetzt in die Zielsprache übernommen. Im zweiten Fall wird die Benennung wörtlich in die Zielsprache übersetzt. Beide Formen der Nichtübersetzung können durch eine zielsprachliche Erklärung in Klammern ergänzt werden.

Welche der beiden Formen der Nichtübersetzung sinnvoll ist, hängt unter anderem davon ab, ob es sich bei der Ausgangssprache um eine Weltsprache oder eine kleinere Sprache handelt. So ist es für die Zielsprache Englisch üblich *Common Law* oder *Equity* unübersetzt ins

Deutsche zu übernehmen. Für kleinere Sprachen können hingegen Lehnübersetzungen zielführender sein, soweit diese eine „transparente und aussagekräftige Informationsstruktur“ (ebd.) haben und Assoziationen beim Leser wecken (vgl. Arntz 2001: 241f.). Die Umschreibung eines ausgangssprachlichen Begriffs in der Zielsprache erfordert häufig umfassende Rechtskenntnisse des/der Übersetzenden (ebd.: 243f.). In manchen Fällen kann es auch hier empfehlenswert sein, den ausgangssprachlichen Begriff in Klammer anzugeben (ebd. 244). Die dritte Strategie, der Neologismus, hat den Vorteil, dass eine Verwechslung mit tatsächlich existierenden Termini in der Zielsprache vermieden werden kann. Sofern eine leichte Verständlichkeit gegeben ist, können so inhaltliche Unterschiede zu anderen Rechtsordnungen hervorgehoben werden (vgl. ebd.: 244).

Ein gängiges Beispiel für Begriffslücken sind Institutionen, die in der Rechtsordnung der Zielsprache nicht existieren. Auch hier bietet es sich einerseits an, eine Benennung, die auf eine vergleichbare Institution in der Zielsprache referiert, auszuwählen oder Benennungen zu schaffen, die in der Zielsprache nicht existieren, beispielsweise durch eine wörtliche Übersetzung (Lehnübersetzung) oder eine Namensübertragung (Entlehnung) (vgl. Arntz et al. 2002: 176ff.; Stolze 2013: 283ff.). Das Deutsche Auswärtige Amt empfiehlt darüber hinaus, die ausgangssprachliche Benennung in Klammern anzugeben, um zu demonstrieren, dass es sich um eine Institution aus der Rechtsordnung der Ausgangssprache handelt (vgl. Arntz et al. 2002: 176f.). KÜDES (2002: 59) empfiehlt bei Begriffslücken Übersetzungsvorschläge als solche zu kennzeichnen, um Missverständnisse in der Nutzung terminologischer Bestände zu vermeiden.

Die oben stehende Diskussion über Äquivalenz von Rechtsbegriffen und Strategien zur Übersetzung von Begriffslücken demonstriert, dass eine wichtige Aufgabe der Terminologiearbeit im Recht darin besteht, aufbauend auf Sprach-, Kultur- und Fachwissen einen adäquaten zielsprachigen Rechtsbegriff als Übersetzung eines ausgangssprachlichen Rechtsbegriffs auszuwählen oder bei Fehlen einer adäquaten Entsprechung den Rechtsbegriff Adressat*innen, die mit der fremden Rechtsordnung nicht vertraut sind, zugänglich zu machen (vgl. Arntz et al. 2002: 171).

Es ist daher nicht Ziel der Terminologiearbeit im Recht allgemein gültige, situationsunabhängige Äquivalenzgleichungen aufzustellen (vgl. Sandrini 1996: 147). Aufgabe der Terminologiearbeit ist es vielmehr Informationen über Begriffe in zwei Rechtsordnungen zu liefern. Übersetzer*innen soll ein möglichst großes Informationsangebot über Rechtsbegriffe und ihre Verwendung zur Verfügung stehen. Begriffliche Unterschiede und Übereinstimmungen von Begriffen in zwei Sprachen sollen dabei nach fachlich-inhaltlichen Kriterien dargestellt werden.

Übersetzer*innen können anhand dieser Informationen und unter Berücksichtigung pragmatischer und textbezogener Aspekte eine Entscheidung über die Auswahl einer adäquaten Benennung in der Zielsprache treffen (vgl. Sandrini 1996: 137). Ob eine ausgangssprachliche Benennung mit einem bestimmten Äquivalenzgrad zur zielsprachigen verwendet wird oder die oben diskutierten Übersetzungsstrategien der Nichtübersetzung, der Umschreibung oder des Neologismus angewandt werden, liegt in der Entscheidungskompetenz des/der Übersetzenden. Das Treffen einer solchen Entscheidung setzt nicht nur sprachliche und übersetzerische Kompetenzen, sondern auch juristisches Fachwissen voraus (vgl. Arntz 2001: 207).

In der Erarbeitung von zwei- oder mehrsprachiger Terminologiebeständen ist es nach Arntz (2001: 251) empfehlenswert, zuerst ein einsprachiges Begriffssystem für beide Sprachen zu erschließen, bevor die Begriffssysteme zusammengeführt werden. Die parallele Erarbeitung von Begriffssystemen ist zu vermeiden, um Fehler in der Zuordnung von zwei Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen zu vermeiden (vgl. Arntz 2001: 251). Im Vergleich von Rechtsbegriffen sollte nach Möglichkeit auf Definitionen zurückgegriffen werden (ebd.: 252).

Terminologearbeit sollte sich auf einen kleinen, klar abgegrenzten Rechtsbereich beziehen, um eine qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen. So ist es etwa nach Sandrini (2007: 102) sinnvoller, ein Fachglossar zum Thema Kündigungsschutz zu erarbeiten, anstatt innerhalb eines Fachglossars einen gesamten Rechtsbereich wie etwa Arbeitsrecht zu erarbeiten. Sammlungen von Fachglossaren weiterer Teilbereiche des Arbeitsrechts könnten in einem nächsten Schritt zu einem großen Gesamtglossar zum Arbeitsrecht zusammengefasst werden. Eine Erarbeitung kleinerer Rechtsbereiche scheint auch insofern sinnvoll, da eine Benennung auch innerhalb der Rechtsordnung einer Nationalsprache mitunter je nach Rechtsbereich unterschiedliche Begriffe bezeichnen kann. So demonstriert beispielweise de Groot für die niederländische Rechtsordnung (1999: 14f.), dass die Benennung *verfreemding* (Veräußerung) im Gesetz über den Bodenverkehr in der Landwirtschaft (*Wet agrarisch grondverkeer*) eine andere Bedeutung hat als im niederländischen bürgerlichen Gesetzbuch (*Burgerlijk Wetboek*). Ähnliche Beispiele bringt Arntz (2001: 214) für das deutsche Recht, wonach etwa *Fahrlässigkeit* im deutschen Zivilrecht anders definiert ist als im deutschen Staatsrecht.

4. Korpuslinguistik

Das Aufkommen des Computers und des Internets hat zahlreiche neue Möglichkeiten für Übersetzer*innen eröffnet. Maschinelle Übersetzung, maschinelle Terminologieextraktion, elektronische Termdatenbanken und CAT-Tools haben in den letzten Jahrzehnten Eingang in den Arbeitsalltag vieler Sprachdienstleister*innen gefunden. Der technische Fortschritt hat auch vor der Sprach- und Translationswissenschaft keinen Halt gemacht: In der Korpuslinguistik ermöglichen computergestützte Verarbeitungsprozesse die Anwendung neuer empirischer Methoden zur Untersuchung von Textkorpora.

Als Korpus oder Textkorpus wird dabei nach Hirschmann (2019: 2) „eine Sammlung von Textdaten, also Sprache im Kontext, die dem Zweck der linguistischen Auswertung dient und eine quantitative Auswertung von (qualitativen) sprachlichen Merkmalen zulässt“ verstanden. Die Nutzung von Textkorpora als Beleg für authentischen Sprachgebrauch ist zwar keine Erfindung der Computerlinguistik der letzten Jahrzehnte, der rapide Aufschwung der Korpuslinguistik, der in jüngerer Zeit an vielen Universitäten zu beobachten ist, ist jedoch maßgeblich durch die Entwicklung computerbasierter Speicher- und Verarbeitungskapazitäten bedingt. Programme zur Analyse digitalisierter, maschinenlesbarer Textkorpora sind zunehmend benutzerfreundlicher und zugänglicher für Forscher*innen und Praktiker*innen, die über keine computerlinguistischen Kenntnisse verfügen (vgl. Hirschmann 2019: 1f.; Bowker & Pearson 2002: 9). Mit der fortschreitenden Digitalisierung hat sich das digital erfasste und frei zugängliche Volumen an Texten rapide gesteigert. Die hohe Verfügbarkeit digitalisierter, maschinenlesbarer Texte und die neuen technischen Möglichkeiten ihrer Analyse erlauben eine umfangreiche Erforschung des Sprachgebrauchs in unterschiedlichen Textsorten und Fachgebieten (vgl. Löckinger 2016: 167).

Sowohl für die deutsche als auch für die russische Sprache gibt es öffentlich zugängliche Korpora im Internet. Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS) ist Teil eines Projekts der Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften, das von Institutionen der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird und an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) angesiedelt ist. Im Rahmen des Projekts DWDS wurde von 2000 bis 2003 der DWDS-Kernkorpus als Textkorpus der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts erstellt. Der Gesamtumfang umfasst 25,9 Mrd. Tokens in historischen und gegenwartssprachlichen Textkorpora, wobei allerdings nur 13 Mrd. Tokens öffentlich zugänglich sind. Als Token definiert DWDS „ein Wort, ein Satzzeichen oder eine anderweitig zusammenhängende elementare Folge von Zeichen“.

Der Nationalkorpus der russischen Sprache (Nacional'nyj korpus russkogo jazyka (NKRJA)– Национальный корпус русского языка (НКРЯ)) umfasst über 600 Millionen Wörter. Er wurde unter Mitwirkung von Linguist*innen aus unterschiedlichen Regionen Russlands am V.V. Vinogradov-Institut für die Russische Sprache (Institut russkogo jazyka im. V.V. Vinogradova – Институт русского языка им. В. В. Виноградова) der Russischen Akademie der Wissenschaften (Rossijskaja akademija nauk – Российская академия наук (РАН)) erstellt.

Bowker & Pearson (2002: 11f.) unterscheiden zwischen allgemeinen und speziellen Referenzkorpora. Erstere wie die beiden oben angeführten Korpora für die deutsche und die russische Sprache sind repräsentativ für den gegenwärtigen, allgemeinsprachlichen Gebrauch einer Sprache und dienen als Referenz für allgemeine Erkenntnisse über diese Sprache. Spezielle Referenzkorpora hingegen sind hinsichtlich bestimmter Aspekte des Sprachgebrauchs erstellt worden. So können beispielsweise bei soziolinguistischen Fragestellungen Korpora der Jugendsprache als Referenz herangezogen werden, für die Dialektforschung nehmen sich Linguist*innen Korpora bestimmter regionaler Dialekte zur Hilfe, und in der Fachsprachenforschung und der Translationswissenschaft können Korpora aus Textsammlungen eines bestimmten Fachgebiets erstellt werden.

Des Weiteren kann zwischen einsprachigen und mehrsprachigen Korpora unterschieden werden. Ein Beispiel für mehrsprachige Korpora ist der Parallelkorpus. Hier besteht der Korpus aus Originaltexten und ihrer Übersetzung in eine oder mehrere Sprachen. Eine bekannte Anwendung von Parallelkorpora stellt das Online-Service *Linguee* der DeepL GmbH dar. Unter Nutzung von Parallelkorpora wie beispielsweise mehrsprachiger Dokumente der Europäischen Union kann ein Wort durch einen Suchalgorithmus gesucht werden (vgl. Hirschmann 2019: 13). Ist das Wort in den Parallelkorpora vorhanden, wird es in seinem sprachlichen Kontext und neben der Übersetzung beziehungsweise neben dem Originaltext in der Ausgangssprache dargestellt. Außerdem verfügt das Service über eine Wörterbuchfunktion. Vergleichskorpora sind dahingegen Sammlungen von Texten mit derselben kommunikativen Funktion. Diese Texte sind demnach keine Übersetzungen, sondern wurden original in demselben Fachgebiet, derselben Textsorte und etwa demselben Zeitraum in den jeweiligen Sprachen geschrieben (vgl. Bowker & Pearson 2002: 12).

Hirschmann (2019: 7-15) zählt zahlreiche Anwendungsbereiche der Korpuslinguistik von historischer Linguistik über Grammatikforschung zur Spracherwerbsforschung auf. Für Übersetzungszwecke ist vor allem die lexikografische und für die Fachübersetzung besonders die terminologische Nutzung von Sprachkorpora von Bedeutung. Während die Nutzung von

großen Korpora in der Lexikografie eine lange Tradition hat, ist ihre Anwendung in der Terminologie noch relativ neu (vgl. Ahmad & Rogers 2001: 728). Obwohl fachsprachliche Texte teilweise in öffentlich verfügbaren Korpora wie den Korpora des DWDS oder des Nationalkorpus der russischen Sprache enthalten sind, sind diese in der Regel zu wenig fachlich, um fachspezifische terminologische Fragen von Fachübersetzer*innen zufriedenstellend beantworten zu können. Daher bilden Terminolog*innen Korpora üblicherweise selbst (vgl. Ahmad & Rogers 2001: 729). Nach Löckinger (2016: 167) stellen Textkorpora ein noch unausgeschöpftes Potential für Sprachdienstleister*innen dar und sollten daher verstärkt in der Sprachindustrie zum Einsatz kommen: „Text corpora should be exploited more systematically and should be part and parcel of language professionals’ working environments“.

Im Folgenden sollen Kriterien für die Erstellung eines fachsprachlichen Korpus erarbeitet und korpusanalytische Methoden vorgestellt werden.

4.1. Korpuserstellung

Bowker & Pearson (2002: 9f.) stellen drei grundlegende Anforderungen an einen Korpus:

1. Authentizität,
2. maschinenlesbare Form,
3. Erfüllung zweckbedingt festgelegter Kriterien.

Erstens sollten Texte aus Korpus-sammlungen authentisch sein, das heißt, es soll sich um „natürlich“ auftretende Texte handeln, die nicht extra für ihre Aufnahme in einen Korpus erzeugt wurden. Zweitens sollten die Textsammlungen in maschinenlesbarer Form vorliegen oder ohne allzu großen Mehraufwand in maschinenlesbare Form konvertierbar sein, um mit korpusanalytischen Tools analysiert werden zu können. Drittens sollten Korpora bestimmte festgelegte Kriterien erfüllen, um repräsentativ für eine bestimmte Sprache oder Subsprache zu sein.

Hirschmann (2019: 2f.) fügt dem hinzu, dass es sich bei Korpusdaten um Sprache im Kontext handeln soll: Eine Sammlung von Verben, die mit dem Präfix *ver-* beginnen oder analog dazu im Sinne dieser Arbeit eine alphabetische Sammlung von Fachwörtern sind, sind demnach keine zulässigen Korpusdaten. Zu Punkt 1. merkt Hirschmann (ebd.) an, dass das Ausmaß, in dem in die Sprachproduktion eingegriffen wird, vom Forschungsziel abhängt und relativiert damit die Aussage ein Korpus müsse 100 Prozent authentisch sein.

Konkret für die übersetzungsorientierte Korpuserstellung legt Löckinger (2016: 156) eine Reihe externe Faktoren fest:

1. intendierte Nutzer*innengruppe (Übersetzer*innen, Terminolog*innen, technische Redakteur*innen und/oder Fachleute),

2. Informationslücken, die es mithilfe des Korpus zu schließen gilt (zielsprachige Entsprechungen für ausgangssprachliche Termini, punktuell benötigte enzyklopädische Informationen über einen bezeichneten oder zu bezeichnenden Gegenstand, allgemeine Informationsdefizite über Konzepte),
3. Ziel der Korpusnutzung (Qualitätssicherung, statistische Zwecke, übersetzungsorientiertes Terminologiemanagement, monolinguale Textproduktion),
4. Verfügbarkeit von Zeit und Ressourcen,
5. Vorhandene Sprachtechnologieprozesse und Sprachtechnologien.

Browker & Pearson (2002: 49) empfehlen darüber hinaus die Nutzung von Volltexten anstatt Textausschnitten, da letztere aus dem Gesamtkontext gerissen möglicherweise verfälschte Daten liefern können. Des Weiteren ist es sinnvoll, Texte von Autor*innen auszuwählen, die Autorität in dem untersuchten Fachgebiet haben, um die Qualität des Korpus zu sichern (vgl. Browker & Pearson 2002: 51).

Eine weitere Frage in der Erstellung eines Korpus ist, wie groß ein fachsprachlicher Korpus sein muss, um repräsentativ zu sein. Empirische Studien (Alford 1971) zeigen, dass in fachsprachlichen Texten deutlich weniger Vokabeln verwendet werden als in gemeinsprachlichen. Daraus schließen Ahmad & Rogers (2001: 735f.), dass die Korpusgröße für die Beantwortung fachsprachlicher Fragestellungen deutlich kleiner sein kann, als es für gemeinsprachliche Forschungszwecke der Fall wäre. Als Richtwert werden 100 000 Wörter genannt. Fachsprachliche Korpora von einer Million Wörter (wie viele der gemeinsprachlichen Korpora) wären schwierig zu erstellen, da es weit weniger Fachtexte einer konkreten Disziplin als gemeinsprachliche Texte gibt. Das ist jedoch auch nicht notwendig, da Fachgebiete deutlich klarer und weit enger eingegrenzt werden können, als es für Korpora zur gegenwärtigen deutschen oder russischen Gemeinsprache der Fall ist. Darüber hinaus ist es in Fachsprachen möglich, auf Quellen zu verweisen, die aufgrund ihrer Autorität repräsentativ für ein Fachgebiet sind – ein Verweis, der in der Gemeinsprache deutlich problematischer wäre. Zudem sind Terminolog*innen nicht an allen Wörtern in fachsprachlichen Texten interessiert, sondern nur an den fachsprachlichen Wörtern und Wendungen. Browker & Pearson (2002: 48) gehen für fachsprachliche Korpora von einer Korpusgröße von 10 000 bis mehreren 100 000 Wörtern aus.

Je nach Forschungszweck können außerdem Kriterien wie Textsorte, relevante Teilbereiche eines Fachgebiets, Sprache, regionale Varietät, Erstellungsdatum der Texte, gesprochene oder geschriebene Sprache, Originaltexte oder übersetzte Texte und Ähnliches bei der Auswahl von Texten für einen Korpus herangezogen werden (vgl. Ahmad & Rogers 2001: 736).

Konkret für den Aufbau eines Korpus im Fachgebiet Recht kann das bedeuten, dass

besonders darauf geachtet wird, dass nur wirklich rechtssprachliche Texte ausgewählt werden und keine Texte, die der Kommunikation zwischen Lai*innen oder Fachleuten anderer Fachgebiete über Recht zugeordnet werden können. Auch ist eine Auswahl der Texte nach Rechtsordnung und Sprache sinnvoll. Es sollten gültige und nicht mehr gültige Normen in getrennte Korpora aufgenommen und gegebenenfalls Normänderungen dokumentiert werden. Des Weiteren kann es sinnvoll sein, Korpora nach bestimmten Textsorten zu bilden und zum Beispiel Normen von autoritativen Normen (Rechtssprechung) und der Rechtslehre zu trennen. In manchen Fällen mag es auch sinnvoll sein, Normgeber in der Erstellung von Korpora zu berücksichtigen (EU, Staat, Land, Gemeinde etc.). Ein weiteres Kriterium für die Auswahl von Texten ist der Teilbereich des Rechts. Für das deutsche Recht könnte beispielsweise zwischen Teilbereichen wie Sachenrecht, Strafrecht, Polizeirecht, Baurecht etc. unterschieden werden (vgl. Voltmer 2006: 16).

5. Methodik

Die Beantwortung der Forschungsfrage dieser Arbeit *In welchen Wortverbindungen treten häufige Fachbegriffe im österreichischen und im russischen Strafgesetzbuch sowie der österreichischen und russischen Strafgesetzzordnung auf?* erfolgt in den unten aufgelisteten Schritten, wobei die Abarbeitung der einzelnen Schritte nicht in allen Fällen chronologisch abläuft:

1. Auswahl der Korpora
2. Terminologieextraktion
3. Häufigkeitsanalyse und Einengung der Termkandidaten
4. Vorrecherche und Einengung der Termkandidaten
5. Endauswahl der Termkandidaten
6. Erstellen der terminologischen Eintragsstrukturen
7. Hinzufügen von grammatischen Informationen
8. Hinzufügen der absoluten und relativen Häufigkeit des Termkandidaten im jeweiligen Korpus
9. Hinzufügen von etwaigen Synonymen, Abkürzungen und veralteten Schreibweisen
10. Recherche und Hinzufügen von adäquaten Definitionen/Informationen zu den Termkandidaten
11. Hinzufügen von Verweisen auf Gesetzesstellen, wo sinnvoll
12. Erstellen von Querverweisen auf innerhalb des Glossars definierte Wörter
13. Auswahl von Kontextsätzen
14. Übersetzung der Termkandidaten
15. Auswahl von Wortverbindungen
16. Zuordnung der Termkandidaten und ihrer Übersetzungen zum russischen oder österreichischen Rechtssystem
17. Prüfung der fertigen Terminologieeinträge durch muttersprachliche Sprachexpert*innen

Im Folgenden werden die Methoden vorgestellt, die zur Durchführung der angeführten Schritte gewählt werden. In 5.1. werden die Funktionen der Korpusanalyse-Tools beschrieben, die für die Erstellung des Fachglossars verwendet werden. Das Unterkapitel 5.2. beschreibt die ausgewählten Korpora. Punkt 5.3. stellt die Tools vor, die zur Terminologieextraktion herangezogen werden. In 5.4. wird die Vorgehensweise in der Auswahl von Definitionen, Informationen und Kontextsätzen beschrieben. Das Unterkapitel 5.5. stellt die ausgewählte Methode zur Extraktion der Wortverbindungen vor. Der abschließende Punkt 5.6. ist der Erstellung der Eintragsstrukturen gewidmet.

5.1. Korpusanalyse-Tools

In der Korpuslinguistik wird davon ausgegangen, dass ausgehend von der Häufigkeit des Gebrauchs linguistischer Einheiten in einem Korpus Aussagen über bestimmte Sprachbereiche abgeleitet werden können. Zu diesem Zweck wurden Analysetechniken entwickelt, die Belege für das Häufigkeitsverhalten verschiedener linguistischer Einheiten liefern (vgl. Ahmad 2001: 730).

Zur Umsetzung dieser Techniken können computergestützte Korpusanalyse-Tools verwendet werden. Diese liefern allgemeine statistische Daten über einen Korpus, wie etwa die Gesamtzahl der Wörter des Gesamtkorpus und die Wortzahl in den einzelnen Texten innerhalb eines Korpus (vgl. Bowker & Pearson 2002: 110). Darüber hinaus können die Wörter in einem Korpus nach der Häufigkeit ihres Vorkommens sortiert werden (vgl. Bowker & Pearson 2002: 112).

In diesen sogenannten Häufigkeitslisten werden sowohl Funktionswörter als auch Inhaltswörter angezeigt. Funktionswörter sind dabei jene Wörter, die keine eigenständige lexikalische Bedeutung haben, sondern eine abstrakte grammatikalische Bedeutung tragen, und in erster Linie syntaktisch-strukturelle Funktionen erfüllen. Zu den Funktionswörtern (auch Synsemantika oder Strukturwörter genannt) gehören Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Hilfsverben und Modalverben. Sie zählen zum Grundwortschatz einer Sprache und treten dementsprechend häufig in Texten auf (vgl. Glück & Rödel 2016: 218). Inhaltswörter (auch: Auto-semantika, Vollwörter, Kategorema, Bedeutungswörter oder Begriffswörter) haben im Gegensatz zu Funktionswörtern eine eigenständige lexikalische Bedeutung. Zu den Inhaltswörtern werden Substantive, Verben, Adjektive und Adverbien gezählt (vgl. ebd.: 81).

In der Regel werden die ersten Positionen in Häufigkeitslisten von Funktionswörtern eingenommen. Für die terminologische Nutzung eines fachsprachlichen Korpus ist jedoch primär der Fachwortschatz von Interesse. Um die Funktionswörter in der Erstellung einer Häufigkeitsliste von Anfang an zu vermeiden, können Stopplisten erzeugt werden. Stopplisten enthalten alle Wörter, die nicht in Häufigkeitslisten aufscheinen sollen. So kann beispielsweise eine Liste der häufigsten Funktionswörter der jeweiligen Sprache verwendet werden, die anschließend bei der Erstellung der Häufigkeitsliste automatisch ausgeschlossen werden (vgl. Bowker & Pearson 2002: 113).

Mithilfe von Häufigkeitslisten können jedoch nur Einworttermini gefunden werden. Besteht ein Terminus aus mehreren Wörtern oder ist das Ziel der Korpusanalyse die Extraktion

von Fachphraseologie, muss auf andere Analysetechniken zurückgegriffen werden. Diese Analysetechniken dienen der Ermittlung von zwei- oder mehrsprachigen Elementen, die in demselben sprachlichen Kontext gemeinsam auftreten, so genannte Konkordanzen (vgl. Hirschmann 2019: 213). Eine Möglichkeit zur Extraktion von Konkordanzen ist die Erstellung von Listen aus Wort-Clustern. Diese können entweder alphabetisch oder nach Häufigkeit geordnet werden. Sie müssen jedoch manuell bereinigt werden, da neben Mehrworttermini und Fachphraseologie auch Ansammlungen von im Text nebeneinanderstehenden Wörtern aufgelistet werden, die keine fachsprachliche Bedeutung haben (vgl. Bowker & Pearson 2002: 118f.).

Konkordanz-Tools stellen ein Wort in all seinen unmittelbaren sprachlichen Kontexten innerhalb eines Korpus dar. Dieses Anzeigeformat wird Keyword in Context (KWIC) genannt. Das KWIC-Format zeigt in der Regel keine vollen Sätze, sondern nur die umliegenden Satzfragmente eines Wortes an. Manche Konkordanz-Tools erlauben jedoch eine Anpassung der Länge der angezeigten Satzfragmente (vgl. Bowker & Pearson 2002: 120f.).

In die Suchfunktion von Konkordanz-Tools können meistens sowohl Phrasen als auch einzelne Wörter eingegeben werden. Durch den Platzhalter * kann ein Wort in mehreren Wortformen gesucht werden (vgl. ebd.: 122). Wird beispielweise *geh** eingegeben, so kann das Wort *gehen* in allen Konjugationsformen (*gehe, gehst, geht, gehen*), seinen Imperativformen (*geh, gehe, geht*), im Konjunktiv I (*gehe, gehen*) und als Partizip I (*gehend*) gefunden werden. Es würden jedoch auch weitere Wörter wie *Gehstock* oder *Gehilfe* angezeigt werden, die für die Analyse nicht relevant sind. Dafür würden die Präteritumsformen (*ging, gingst, gingen*), die Formen des Konjunktivs II (*ginge, gingest, inget, gingen*) und das Partizip II (*gegangen*) nicht gefunden werden. Eine sichere, wenn auch aufwendige Möglichkeit ist, ein Wort in allen gesuchten Wortformen in die Suchfunktion einzugeben (*geh/gehe/geht/gehst/gehen/gehend/ging/gingst/gingen/ginge/inget/ingest/gegangen*).

Eine weitere Möglichkeit zur Ermittlung von Fachphraseologie und Mehrworttermini ist die Reihung von Kookkurrenzen eines bestimmten Wortes nach der Häufigkeit des gemeinsamen Auftretens innerhalb eines Korpus (vgl. Bowker & Pearson 2002: 124). Treten „zwei (oder mehr) sprachliche Elemente signifikant häufiger als (statistisch) erwartet zusammen“ auf, wird in der Korpuslinguistik davon ausgegangen, dass es sich um Kollokationen handelt (vgl. Hirschmann 2019: 213). Als Kollokationen gelten Lexeme, deren häufiges gemeinsames Auftreten sich nicht zufällig sondern durch eine der folgenden Voraussetzungen ergibt (vgl. Glück & Rödel 2016: 343):

1. Sachrelationen der Denotate (Regen – Wolke, Rabe – schwarz, Wolf – heulen),
2. semantische Assoziationen (Mut – Zuversicht, groß – klein),

3. lexikalische Solidarität (blond – Haar, beißen – Zähne),
4. halbidiomatische Verbindungen (Anordnungen treffen vs. Befehle erteilen, Vortrag halten vs. Konzert geben, hohe Erwartungen vs. große Hoffnungen),
5. konzeptuelle Stereotypie (tragischer Unfall, bedauerlicher Zwischenfall, glänzende Karriere).

Korpuslinguistisch betrachtet sind Kollokationen eine Kombination aus mindestens zwei Wörtern, die im Satz nahe aneinander liegen und häufig vorkommen. Das häufige Vorkommen kann entweder wie oben beschrieben durch statistische Verfahren über die Häufigkeit belegt werden oder durch empirische Forschung mit Sprecher*innen der jeweiligen Sprache anhand der Wahrscheinlichkeit, mit der sie ein Wort mit einem anderen kombinieren (vgl. Schmid 2003: 243f.).

Bowker & Pearson (2002) schlagen für die Extraktion von Fachterminologie und Fachphraseologie aus Korpora eine Kombination unterschiedlicher korpusanalytischer Techniken vor. Ausgehend von Häufigkeitslisten können Mehrworttermini und Fachphraseologie in einem weiteren Schritt über KWIC-Anzeigen, Wort-Cluster-Listen und Kollokationslisten ermittelt werden. Ist die Analyse des ersten monolingualen Korpus weitgehend abgeschlossen, werden dieselben Analyseschritte mit einem Vergleichskorpus einer weiteren Sprache wiederholt. Erst dann werden Entsprechungen gebildet und terminologische Einträge zusammengeführt, beziehungsweise zielsprachige Entsprechungen ergänzt oder neu gebildet, die im Korpus nicht vorhanden sind. Abbildung 4 zeigt ein Beispiel für dokumentierte korpusbasierte Zwischenergebnisse im Bereich der Biotechnologie.

Domain: biotechnology
Subfield: transgenic plants
Language: English
Term: gene flow (no plural attested)
Grammatical category: noun
Definition: the transfer of genes (including transgenes) from cultivars to related wild populations (incomplete)
Synonym: <i>gene escape</i> . Note: only used in negative contexts
Abbreviated form
Short for
Corpus attested collocations
Verbs: <i>(to the left) factors influencing . . . , eliminate . . . , limit . . . , (to the right) . . . decrease, . . . occur</i>
Nouns: <i>potential for . . . , capacity for . . . , rate(s) of . . . , levels of . . . , risk of . . . , likelihood of . . . , significance of . . . , percentage of . . . , vulnerable to . . . , incidence, rate and consequences of . . .</i>
Related terms: <i>long-distance gene flow, horizontal gene flow, interpopulation gene flow, crop-weed gene flow</i>
Usage notes

Abbildung 4: Bowker & Pearson 2002: 160

5.2. Korpora

Der praktische Teil dieser Arbeit stützt sich auf zwei Textkorpora:

1. das österreichische Strafgesetzbuch (StGB)¹ in der Fassung Nr. 111/2019 und die österreichische Strafprozessordnung (StPO)² in der Fassung Nr. 20/2020 sowie
2. das russische Strafgesetzbuch³ (Уголовный кодекс Российской Федерации – УК/Ugolovnyj kodeks Rossijskoj Federacii – UK) in der Fassung vom 01.04.2020 und die russische Strafprozessordnung⁴ (Уголовный процессуальный кодекс Российской Федерации – УПК/Ugolovnyj processual'nyj kodeks Rossijskoj Federacii—UPK) ebenfalls in der Fassung vom 01.04.2020.

Die Gesamtzahl der Wörter in den jeweiligen Korpora werden mit dem von Dr. Laurence Anthony entwickelten Programm AntConc gezählt, das unter <https://www.laurenceanthony.net/software.html> kostenlos heruntergeladen werden kann. Der deutschsprachige Textkorpus besteht insgesamt aus 137 705 Wörtern, wobei die StPO 82 682 Wörter umfasst und das StGB 55 023. Der russischsprachige Textkorpus besteht insgesamt aus 225 403 Wörtern, wovon 110 589 auf das russische Strafgesetzbuch (UK) und 114 814 auf die russische Strafprozessordnung (UPK) entfallen. Der Umfang des deutschsprachigen Textkorpus beträgt dementsprechend nur ca. 60 Prozent der russischsprachigen, was die Vergleichbarkeit erschwert und dazu führt, dass für das Russische mehr Wortverbindungen extrahiert werden können als für das Deutsche. Die Korpora werden für die Korpusanalyse in TXT-Format umgewandelt.

5.3. Terminologieextraktion

Die Extraktion von Wortverbindungen und Mehrworttermini wird durch eine Kombination aus der Funktion „Extract Terms“⁵ des Übersetzungstools MemoQ und der Word-List-Funktion von AntConc durchgeführt. Mit MemoQ können mögliche Termini aus alignierten Parallelkor-

¹ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl I 60/1974 iF I 111/2019

² Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl I 631/1975 iF I 20/2020.

³ Ugolovnyj kodeks Rossijskoj Federacii ot 13.06.1996 (Ugolovnyj kodeks – UK) N 174-FZ ot 01.04.2020/ Уголовный кодекс Российской Федерации от 13.06.1996 (Уголовный кодекс – УК), N 174-ФЗ ред. от 01.04.2020

⁴ Ugolovno-processualnyj kodeks Rossijskoj Federacii ot 18.12.2001 (Ugolovno-processualnyj kodeks – UPK), N 174-FZ ot 01.04.2020/ Уголовно-процессуальный кодекс Российской Федерации от 18.12.2001 (Уголовно-процессуальный кодекс – УПК), N 174-ФЗ ред. от 01.04.2020

⁵ <https://docs.memoq.com/current/en/Places/extract-candidates.html>

pora, Translation Memories und einsprachigen Dokumenten extrahiert werden. Die automatisch erstellte Liste möglicher Termini muss händisch nachbearbeitet werden. Für das Filtern der Liste können im „Candidate List Editor“ Termini ausgewählt und in einer MemoQ-Termdatenbank oder einer Excel-Tabelle abgespeichert werden. Wie in Abbildung 5 ersichtlich, kann unter „Options“ vor der Extraktion Folgendes eingestellt werden:

1. Die maximale Anzahl der Wörter, aus denen ein Termkandidat bestehen kann. Standardmäßig ist hier 4 eingestellt.
2. Die minimale Häufigkeit, mit der ein Termkandidat auftreten muss, um in die Liste aufgenommen zu werden. Die Standardeinstellung hierfür ist 3. Das bedeutet alle Termkandidaten, die seltener als dreimal im Korpus vorkommen, werden nicht inkludiert.
3. Die folgenden Expression-Delimiter `;"'()[]?!"«»<>“”„‘’.` zeigen den Anfang oder das Ende eines Termkandidaten an. Wortabfolgen, die innerhalb von Expression-Delimitern vorkommen, werden nicht als Termkandidaten aufgenommen.
4. Der Length-Factor, eine Zahl zwischen 0,5 und 3. Die Standardeinstellung hierzu ist 1,5.
5. Unter „Ignore words with numbers“ können Wörter, die eine oder mehrere Zahlen enthalten, ausgeschlossen werden. Dieses Feld ist standardmäßig nicht angeklickt.

Außerdem kann eine Stoppliste hinzugefügt werden. Die Firma Kilgray bietet sowohl für die deutsche als auch für die russische Sprache vorgefertigte Stopplisten⁶ an. Diese Wörter dürfen je nach Nutzer*inneneinstellung nicht am Anfang, in der Mitte oder am Ende eines Termkandidaten vorkommen. Die Stopplisten können von Nutzer*innen bearbeitet, verändert und abgespeichert werden. Während die Stopppwordliste für die russische Sprache nur aus Funktionswörtern besteht, beinhaltet die deutsche Stopppwordliste auch von Kilgray ausgewählte allgemeinsprachliche Wörter.

⁶ <https://docs.memoq.com/current/en/Places/resconsole-stopwords.html>

Extract candidates ×

Session name Sonntag, 20. September 2020

Sources

☒ Translation documents
☒ Every document
☐ Selected documents

☐ Translation memories
☒ All memories in project
☐ Primary TM
☐ Selected TMs

☐ LiveDocs corpus documents
☒ All documents shown
☐ Selected documents

Options

General

Maximum length (words)

Minimum frequency

Expression delimiters

Length factor

☐ Ignore words with numbers

Single-word terms

Minimum length (characters)

Minimum frequency

Term base lookup

☒ Look up candidates

☒ All term bases in project
☐ Term base with the highest rank only

Stop words

Stop word list [local] Kilgray-DE [5.0.14] Save as...

Word	Blocks as first	Blocks inside	Blocks as last
a	☒	☒	☒
ab	☒	☒	☒
abbiegen	☒	☒	☒
Abend	☒	☒	☒
Abendessen	☒	☒	☒

Word Add Delete selected

OK
Cancel
Help

Abbildung 5 : MemoQ Candidate-List-Editor

Die automatisch erstellte Liste der möglichen Termkandidaten wird im Term-Extraction-Editor⁷ angezeigt. Abbildung 6 zeigt einen Ausschnitt aus einer unbereinigten Termkandidaten-Liste. Links des Termkandidaten sind Angaben wie die folgenden angezeigt:

1. Das Rautezeichen # symbolisiert die absolute Häufigkeit des Vorkommens des Termkandidaten im Korpus.
2. Das Dollarzeichen \$ (von MemoQ als *Score* bezeichnet) ist ein Wert, der aus der Häufigkeit und der Länge des Termkandidaten berechnet wird. Er steht für die Wahrscheinlichkeit, mit der MemoQ annimmt, dass es sich um einen Termkandidaten handelt.
3. *Length* zeigt die Länge des Termkandidaten in Zeichen an.
4. *Hides* zeigt an, ob andere Kandidaten die Teile des Termkandidaten anzeigen, „versteckt“ werden. Versteckte Termkandidaten können durch erneutes Sortieren ans Ende der Liste verschoben werden. Von dieser Option wird für die Termextraktion in dieser Arbeit kein Gebrauch gemacht.

⁷ <https://docs.memoq.com/current/en/Places/term-extraction-editor.html>

♥ \$	#	Length	Hides	Source
555,34	1455	22		в ред Федерального закона
360,71	1455	16		в ред Федерального
360,71	1455	21		ред Федерального закона
343,84	2548	6		на срок
256,26	1899	4		в ред
254,58	667	23		в размере заработной платы
197,33	517	34		права занимать определенные должности
197,29	1462	18		Федерального закона
196,34	1455	15		ред Федерального
193,51	507	12		на срок до трех
192,43	1426	8		в размере
192,37	504	33		лишением права занимать определенные
185,50	486	13		срок до трех лет
178,24	467	22		с лишением права занимать

Abbildung 6: unbereinigte Termkandidatenliste in MemoQ

Status	♥ \$	#	Length	Hides	Source
Dropped	158,79	850	4		Abs 1
Dropped	128,33	1943	3		Abs
Dropped	88,73	475	4		Abs 2
Dropped	59,78	320	4		Abs 3
Dropped	48,57	260	23		Bundesrecht konsolidiert
Accepted	48,08	728	15		Freiheitsstrafe
Dropped	31,31	474	4		BGBI
Dropped	27,81	421	6		Jahren
Accepted	26,09	395	18		Staatsanwaltschaft
Dropped	23,54	126	4		Abs 4
Dropped	17,17	260	11		Bundesrecht
Dropped	17,17	260	12		konsolidiert
Dropped	17,17	260	17		www.ris.bka.gv.at

Abbildung 7: Feld Status im MemoQ Term Extractor

Das Feld „Status“ in Abbildung 7 erlaubt es, eine Auswahl der Termkandidaten zu treffen, indem die Termkandidaten entweder als „dropped“ markiert ausgeschlossen oder als „accepted“ markiert inkludiert werden, wie in Abbildung 7 beispielhaft dargestellt. Da die Anzahl der vorgeschlagenen Termkandidaten sehr hoch ist, wird das letzte Viertel der von MemoQ gereihten Termkandidaten in der Durchsicht und Auswahl der Termini für die Zwecke dieser Arbeit nicht mehr berücksichtigt.

Die ausgewählten Termini werden für den nächsten Schritt der Termextraktion in eine Excel-Tabelle übertragen. Dort werden sie händisch in jeder Sprache auf circa 110 Termkandidaten nach ihrer tatsächlichen Zugehörigkeit zum Strafrecht und in Abgrenzung von der Gemeinsprache und anderen Rechtsbereichen sowie nach ihrer Eignung als Termkandidat ausgewählt. Aufgrund der Flexion im Deutschen und Russischen kommen zahlreiche Termkandidaten mehrmals vor. Außerdem treten dieselben Termkandidaten in unterschiedlichen Wort-Clustern auf. So kommt beispielweise *strafbare Handlung* in folgenden Wort-Clustern und Flexionsformen vor: *strafbare Handlungen*, *strafbaren Handlungen*, *strafbarer Handlungen*, *Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten*, *Begehung strafbarer Handlungen*, *weiteren strafbaren Handlungen*, *strafbarer Handlungen abzuhalten*, *begangene strafbare Handlungen*.

Im zweiten Schritt wird mit dem Korpusanalyse-Tool AntConc eine nach Häufigkeit sortierte Wortliste erstellt. Die Verwendung von Stopplisten, die die Firma Kilgray Translation Technologies in der Übersetzungssoftware MemoQ in den jeweiligen Korpus Sprachen bereitstellt, verringert die Anzahl von Funktionswörtern in diesen Listen. Vor Erstellung der Wortlisten werden die jeweilige Stopplisten ins Programm eingespielt. So können auch hier Funktionswörter und eine von Kilgray getroffene Auswahl allgemeinsprachlicher Wörter aus den Ergebnissen ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zur MemoQ-Terminologieextraktion werden bei AntConc nur Ein-Wort-Termini extrahiert. Die Reihung der Termkandidaten erfolgt ausschließlich nach Häufigkeit, wie die unten stehende Wortliste in Abbildung 8 zeigt. Aus den mit AntConc erzeugten Häufigkeitslisten werden ebenfalls händisch 100 Termkandidaten nach den oben genannten Kriterien der Zugehörigkeit zum Strafrecht und der Eignung als Termkandidat ausgewählt.

Concordance	Concordance Plot	File View	Clusters/N-Grams	Collocates	Word List	Keyword List
Word Types: 7241 Word Tokens: 48753 Search Hits: 0						
Rank	Freq	Word				
1	1945	abs				
2	728	freiheitsstrafe				
3	693	nr				
4	474	bgbl				
5	421	jahren				
6	395	staatsanwaltschaft				
7	312	dass				
8	260	at				
9	260	bka				
10	260	bundesrecht				
11	260	gv				
12	260	konsolidiert				
13	260	ris				
14	260	www				
15	253	stgb				
16	235	beschuldigten				
17	217	geldstrafe				
18	216	bestimmungen				
19	210	hauptverhandlung				
20	198	antrag				
21	193	monaten				
22	191	angeklagten				

Abbildung 8: höchstgerahnte Ergebnisse der mit AntConc erstellten Wortliste

Die Liste der Resultate aus MemoQ wird mit der Liste der Ergebnisse aus AntConc für jede Sprache in jeweils eine Liste zusammengeführt. Die Endauswahl der Termkandidaten erfolgt einerseits durch Vorrecherchen, um zu überprüfen, ob die Termkandidaten tatsächlich Fachbegriffe des Strafrechts sind. Andererseits wird durch AntConc die genaue Häufigkeit der Termkandidaten unter Berücksichtigung aller Wortformen ermittelt. Kommt ein Terminus in mehreren Wortformen vor, können die jeweiligen Wortformen, wie in Abbildung 9 dargestellt, in AntConc über die „Advanced Search Option“ einzeln eingegeben werden. Über die Ermittlung der Häufigkeit können seltener vorkommende Termkandidaten ausgeschlossen werden. Die genaue absolute Häufigkeit wird notiert. Zur besseren Vergleichbarkeit mit Termkandidaten aus dem Korpus der jeweils anderen Sprache wird die relative Häufigkeit berechnet. Eine Reihung der häufigsten Termkandidaten in beiden Rechtsordnungen unter Angabe der jeweiligen absoluten und relativen Häufigkeiten findet sich im Anhang dieser Arbeit. Auf Seite 1 und 2 des Fachglossars befinden sich zwei alphabetische Listen aller Termkandidaten auf Russisch be-

ziehungsweise auf Deutsch. Die Listen beinhalten die Eintragsnummern, zu denen die Termkandidaten zugeordnet wurden, und die Angabe der Rechtsordnung, zu der der jeweilige Termkandidat gehört.

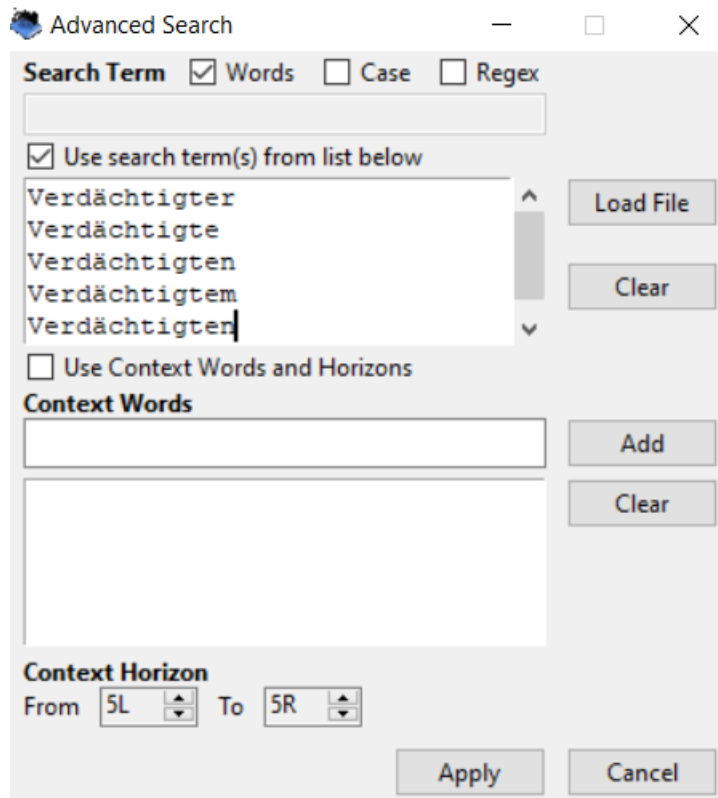


Abbildung 9: Ermittlung der Frequenz aller Wortformen eines Terminus mit AntConc

5.4. Auswahl von Definitionen/Informationen und Kontextsätzen

Definitionen werden entweder als Legaldefinitionen aus Gesetzestexten entnommen, oder es wird auf Fachliteratur, Gesetzeskommentare, Fachlexika, Fachglossare und verlässliche Internetquellen zurückgegriffen. Da viele der gefundenen Beschreibungen eines Fachbegriffs nicht den Anforderungen an eine Definition entsprechen, werden einige terminologische Einträge um das Feld *Information* ergänzt. Dieses ersetzt entweder die Definition oder liefert zusätzliche Informationen, die für das Verständnis eines juristischen Konzeptes hilfreich sind. Enthalten Definitionen oder Informationen Wörter, die bereits einen eigenen Eintrag innerhalb des Fachglossars haben, wird ein Hyperlink innerhalb des Dokumentes auf den jeweiligen Termkandidaten erstellt.

Kontextsätze werden ausschließlich aus den Korpora entnommen. Kriterien für die Auswahl von Kontextsätzen sind die Kürze des Satzes und seine Tauglichkeit für die Demonstration des fachsprachlichen Gebrauchs eines Terminus. Die Konkordanzfunktion in MemoQ erlaubt

in der KWIC-Ansicht eine Übersicht über potenzielle Kontextsätze und erleichtert die Auswahl. In Abbildung 10 sind die ersten Ergebnisse der KWIC-Ansicht für den Termkandidaten „Staatsanwaltschaft“ dargestellt.

Concordance Hits 395			
Concordance Plot File View Clusters N-Grams Collocates Word List Keyword List			
Hit	KWIC		File
1		der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft § 209a. (1) Der Täter einer Straftat, 1. die	StPO, Fassur
2		nannten Straftaten anhängig sind, der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und der WKStA übertragen, soweit	StPO, Fassur
3		WKStA eine Wirtschaftsstrafsache der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und diese an sich ziehen. (2)	StPO, Fassur
4		wichtigen Gründen ein Verfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft abnehmen und innerhalb ihres Sprengels einer	StPO, Fassur
5		20. Beteiligte des Hauptverfahrens sind neben der Staatsanwaltschaft (§ 210 Abs. 2) der Angeklagte (§ 48 Abs. 1 Z 2),	StPO, Fassur
6		okollführen Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft 5. Abschnitt § 47a. Rechtsschutzbeauftragter 3.	StPO, Fassur
7		September 2009 abgetreten wurden, der zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten. (8) Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 3,	StPO, Fassur
8		nach § 5 Abs. 3 verleitet wurde, hat die Staatsanwaltschaft abzusehen. § 191 Abs. 2 gilt sinngemäß. 5. Absch	StPO, Fassur
9		solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe hat die Staatsanwaltschaft abzusehen und das Ermittlungsverfahren einzustell	StPO, Fassur
10		d sodann das Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten. (2) Eine unzuständige Staatsanwaltsch	StPO, Fassur
11		zu trennen und der danach zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten, soweit ihre Zuständigkeit nicht gemäß	StPO, Fassur
12		oder 191 beendeten Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft anordnen, solange die Strafbarkeit der Tat	StPO, Fassur
13		ch § 192 beendeten Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft anordnen, wenn sie sich die spätere	StPO, Fassur
14		Jahre verlängert und ob eine der Staatsanwaltschaft anzulastende Verletzung des Beschleunigungsgebots	StPO, Fassur
15		aus dem Kontenregister ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen (§ 102 Abs. 2). (4) Auskunft über Bank	StPO, Fassur
16		(Abs. 2) zulässig. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. 4. Abschnitt Observation, verdeckte	StPO, Fassur
17		worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine	StPO, Fassur
18		nach § 135 Abs. 2b ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen (§ 102). Die übrigen Ermittlungsmaßnah	StPO, Fassur
19		Ermittlung nach § 131 Abs. 2 sind von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Eine Observation darf über den	StPO, Fassur
20		Scheingeschäfts nach § 132, wenn dieses von der Staatsanwaltschaft anzuordnen ist (§ 133 Abs. 1), (Anm.: Z 2a	StPO, Fassur
21		orderlich scheint. (2) Sicherstellung ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzufüh	StPO, Fassur
22		und deren Höhe sind von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzufüh	StPO, Fassur

Abbildung 10: KWIC-Ansicht bei AntConc

5.5. Extraktion von Wortverbindungen

In dieser Arbeit wird für Kookurrenzen, wie in Kapitel 4.2. beschrieben, die Benennung *Wortverbindungen* verwendet. Auf die Benennung *Kollokation* nach Kapitel 4.2. wird in diesem Fachglossar verzichtet, da nicht für alle extrahierten Kookurrenzen valide Belege über ihre Häufigkeiten erbracht werden können. Aufgrund der autoritativen Funktion von Gesetzestexten wird davon ausgegangen, dass auch die Aufnahme von Kookurrenzen mit sehr geringen Häufigkeiten einen terminologischen Mehrwert bringen.

Die Wortverbindungen werden über die in 5.3. beschriebene Konkordanz-Funktion extrahiert. Innerhalb der Gruppe der Wortverbindungen wird zwischen zwei Kategorien unterschieden. Auf der einen Seite werden im Feld *Verweise* Wortverbindungen notiert, die den Termkandidaten oder – wo sinnvoll – ein Wort aus der Wortfamilie des Termkandidaten enthalten, jedoch als eigener Fachbegriff definiert werden können. Diese Termkandidaten könnten bei einer breiter angelegten Terminologiearbeit als in dieser Arbeit auf einen separaten terminologischen Eintrag verweisen. Ein Beispiel dafür ist der Terminus *Strafe*, der häufig in der Wortverbindung *mit Strafe bedrohte Handlung* vorkommt. *Mit Strafe bedrohte Handlung* hat zwar eine zu geringe Häufigkeit im Korpus, um im Rahmen dieser Arbeit in ein Fachglossar aufgenommen zu werden, stellt jedoch einen eigenen Fachbegriff des Strafrechts dar und würde

in einer umfangreicheren Terminologearbeit in den Terminologiebestand aufgenommen werden. Wortverbindungen wie *strenge Strafe*, *Vollzug der Strafe*, *Strafe vollstrecken* werden unter der Kategorie *Wortverbindungen* aufgenommen und in die Unterkategorien *Adjektive*, *Nomen* und *Verben* aufgeteilt. Für manche Termkandidaten werden die Unterkategorien um die Kategorie *Präposition* erweitert. Dies ist beispielsweise für die Wortverbindung *Beschluss über* zum Termkandidaten *Beschluss* eine sinnvolle Unterkategorie. Die Unterscheidung zwischen einer Einordnung in die Kategorie *Verweise* oder die Kategorie *Wortverbindungen* ist teilweise fließend und müsste möglicherweise im Zuge einer Erweiterung des Terminologiebestandes mit der Aufnahme neuer Termini oder der Überarbeitung bestehender Terminologiebestände abgeändert werden.

5.6. Erstellung der terminologischen Eintragsstruktur

Eine vollständige Eintragsstruktur mit allen obligatorischen und fakultativen Feldern wird in der unten stehenden Tabelle aufgezeigt. Jedem Termkandidaten wird eine Eintragsnummer zugewiesen. In diesem Glossar werden die Eintragsnummern in alphabetischer Abfolge ausgehend von den deutschen Termkandidaten vergeben. Dann werden der Termkandidat und seine Übersetzung der österreichischen oder der russischen Rechtsordnung zugeordnet und dementsprechend mit dem Kürzel *AT* beziehungsweise *RU* gekennzeichnet. Weiter unten steht die Sprache und der Termkandidat selbst. Rechts davon folgt die Angabe der absoluten und relativen Häufigkeit. Diese Angaben müssen für alle Termkandidaten erfolgen, die im Korpus vorkommen. Je nach Termkandidat können folgende Angaben ergänzt werden: *Genus*, *Numerus*, *veraltete Schreibweisen*, *Abkürzungen*, *Synonyme*, *Definition* und *Quelle*, *Gesetzesverweise*, *Information* und *Quelle*. Alle Termkandidaten, die in den Korpora vorkommen, sind mit einem *Kontextsatz* und einer *Quelle* zu versehen. Fakultativ sind Wortverbindungen mit den Unterkategorien *Adjektive*, *Nomen*, *Verben* und *Präpositionen* sowie das Feld *Verweise*.

Eintragsnummer: <i>obligatorisch</i>	
Deutsch: <i>obligatorisch</i>	Rechtsordnung: <i>obligatorisch</i> absolute Häufigkeit: <i>fakultativ</i> relative Häufigkeit: <i>fakultativ</i>
Genus: <i>fakultativ</i>	
Numerus: <i>fakultativ</i>	
veraltete Schreibweisen: <i>fakultativ</i>	

Abkürzungen: <i>fakultativ</i>	Rechtsordnung: <i>obligatorisch</i>
Synonyme: <i>fakultativ</i>	
Definition: <i>fakultativ</i>	
Quelle: <i>obligatorisch</i>	absolute Häufigkeit: <i>fakultativ</i>
Gesetzesverweise: <i>fakultativ</i>	
Information: <i>fakultativ</i>	
Quelle: <i>obligatorisch</i>	relative Häufigkeit: <i>fakultativ</i>
Kontextsatz: <i>fakultativ</i>	
Quelle: <i>obligatorisch</i>	
Wortverbindungen: <i>fakultativ</i>	
Adjektive: <i>fakultativ</i>	
Nomen: <i>fakultativ</i>	
Verben: <i>fakultativ</i>	
Präpositionen: <i>fakultativ</i>	
Verweise: <i>fakultativ</i>	
Russisch: <i>obligatorisch</i>	
Numerus: <i>fakultativ</i>	
veraltete Schreibweise: <i>fakultativ</i>	
Abkürzung: <i>fakultativ</i>	
Synonym: <i>fakultativ</i>	
Definition: <i>fakultativ</i>	
Quelle: <i>obligatorisch</i>	
Gesetzesverweise: <i>fakultativ</i>	
Information: <i>fakultativ</i>	
Quelle: <i>obligatorisch</i>	
Kontextsatz: <i>fakultativ</i>	
Quelle: <i>obligatorisch</i>	
Wortverbindungen: <i>fakultativ</i>	
Adjektive: <i>fakultativ</i>	
Nomen: <i>fakultativ</i>	
Verben: <i>fakultativ</i>	
Präpositionen: <i>fakultativ</i>	
Verweise: <i>fakultativ</i>	

6. Fachglossar

Deutsch

- 1.⁸ [Angeklagter/Angeklagte](#) AT⁹
2. [Anklage](#) AT
27. [Anklagebehörde](#) AT
3. [Antrag](#) AT
4. [Beschluss](#) AT
4. [Beschuß](#) AT
5. [Beschuldigter/Beschuldigte](#) AT
6. [Beteiligter/Beteiligte](#) AT
7. [Beweis](#) AT
8. [Entscheidung](#) AT
9. [Entzug des Rechts bestimmte Positionen zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben](#) RU
10. [Ermittler/Ermittlerin](#) DE
11. [Ermittlung](#) AT
13. [Ermittlungsverfahren](#) AT
14. [fahrlässig](#) AT
15. [Freiheitsbeschränkung](#) RU
16. [Freiheitsentziehung](#) AT
16. [Freiheitsentzug](#) AT
17. [Freiheitsstrafe](#) AT
18. [Geldstrafe](#) AT
19. [Geschworener/Geschworene](#) AT
17. [Haftstrafe](#) AT
20. [Hauptverhandlung](#) AT
21. [Kriminalpolizei](#) AT
22. [Laienrichter/Laienrichterin](#) AT
23. [Nichtigkeitsbeschwerde](#) AT
24. [Opfer](#) AT
25. [Schöffengericht](#) AT
26. [Staatsanwalt/Staatsanwältin](#) AT
27. [Staatsanwaltschaft](#) AT
28. [strafbare Handlung](#) AT
28. [Straftat](#) AT
29. [Strafe](#) AT
30. [Strafhaft](#) AT
31. [Strafprozess](#) AT
32. [Strafsache](#) AT
31. [Strafverfahren](#) AT
33. [Tagessatz](#) AT
34. [Untersuchungshaft](#) AT
35. [Urteil](#) AT
36. [Verbrechen](#) AT
37. [Verdächtiger/Verdächtige](#) AT
38. [Verteidiger/Verteidigerin](#) AT
39. [Vorsatz](#) AT
40. [Zwangsarbeit](#) RU

⁸ Eintragsnummer

⁹ Rechtsordnung

Russisch

- 30.¹⁰ [арест](#) ^{RU}¹¹
33. [дневная ставка](#) ^{AT}
10. [дознатель](#) ^{RU}
12. [дознание](#) ^{RU}
7. [доказательство](#) ^{RU}
34. [заключение под стражу](#) ^{RU}
38. [защитник](#) ^{RU}
23. [кассационная жалоба](#) ^{RU}
9. [лишение права занимать определенные должности или заниматься определенной деятельностью](#) ^{RU}
16. [лишение свободы](#) ^{RU}
29. [наказание](#) ^{RU}
14. [неосторожный](#) ^{RU}
2. [обвинение](#) ^{RU}
5. [обвиняемый](#) ^{RU}
15. [ограничение свободы](#) ^{RU}
14. [по неосторожности](#) ^{RU}
37. [подозреваемый](#) ^{RU}
1. [подсудимый](#) ^{RU}
8. [постановление](#) ^{RU}
27. [потерпевший](#) ^{RU}
13. [предварительное расследование](#) ^{RU}
36. [преступление](#) ^{RU}
35. [приговор](#) ^{RU}
40. [принудительные работы](#) ^{RU}
22. [присяжный заседатель](#) ^{RU}
19. [присяжный заседатель, принимающий решения о преступлениях которые влекут за собой лишение свободы на срок от 10 до 20 лет и политических преступлениях](#) ^{AT}
19. [присяжный заседатель, принимающий решения о тяжких и политических преступлениях](#) ^{AT}
27. [прокуратура](#) ^{RU}
26. [прокурор](#) ^{RU}
11. [расследование](#) ^{RU}
10. [следователь](#) ^{RU}
11. [следствие](#) ^{RU}
25. [суд присяжных](#) ^{RU}
20. [судебное заседание](#) ^{RU}
4. [судебное решение](#) ^{RU}
21. [уголовная полиция](#) ^{AT}
29. [уголовно наказуемое деяние](#) ^{RU}
32. [уголовное дело](#) ^{RU}
31. [уголовное судопроизводство](#) ^{RU}
31. [уголовный процесс](#) ^{RU}
21. [уголовный розыск](#) ^{RU}
39. [умысел](#) ^{RU}
21. [управление уголовного розыска](#) ^{RU}
6. [участник](#) ^{RU}
3. [ходатайство](#) ^{RU}
18. [штраф](#) ^{RU}

¹⁰ Eintragsnummer

¹¹ Rechtsordnung

Eintragsnummer: 1	
Deutsch: Angeklagter/Angeklagte	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 302 relative Häufigkeit: 0,0022 %
Genus: m./f. Numerus: Sg. Definition: Bezeichnung für eine natürliche Person, gegen die aufgrund einer vorgeworfenen strafbaren Handlung Anklage eingebracht worden ist. [...]	
Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (2014): <i>Österreichisches Rechtswörterbuch</i> . Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.	
Gesetzesverweis: § 48 Abs 1 Z 3 StPO	
Information: Mit Einbringung der Anklageschrift oder des Strafantrages durch die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht beginnt das gerichtliche Hauptverfahren. Ab diesem Zeitpunkt ist die Person, gegen die ermittelt wurde, nicht mehr die Verdächtige /der Verdächtige bzw. die Beschuldigte /der Beschuldigte , sondern die Angeklagte/der Angeklagte.	
Quelle: Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform (https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/A/angeklagter.html , 26.09.2020)	
Kontextsatz: Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Privatbeteiligte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.	
Quelle: § 366 Abs 1 StPO	
Wortverbindungen:	
Nomen: in Anwesenheit eines A. Ladung eines A. Nichterscheinen eines A. Nichtschuld eines A. Recht eines A. Schuld eines A. Verteidigung eines A. Vernehmung eines A. Verurteilung eines A. Vorführung eines A.	
Verben: einen A. freisprechen einen A. in Freiheit setzen einen A. schuldig befinden eine Strafe über einen A. verhängen einen A. verhaften einen A. verurteilen	
Verweise: Anklage Anklagepunkt Anklageschrift	
Rechtsordnung: RU	
Russisch: подсудимый	absolute Häufigkeit: 280 relative Häufigkeit: 0,0012 %
Numerus: Sg. Definition: В уголовном процессе обвиняемый , преданный суду. Имеет право участвовать в судебном разбирательстве, заявлять отводы и ходатайства , предъявлять доказательства , выступать в судебных прениях, выступать с последним словом, обжаловать приговор и определения суда. Явка П. в суд обязательна. После вынесения обвинительного приговора и вступления его в законную силу становится осужденным	
Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): <i>Большой юридический словарь</i> . Moskva: INFRA-M.	
Gesetzesverweis: п. 2 ст. 47 УПК	
Kontextsatz: Определение или постановление суда о прекращении уголовного дела, принятое в ходе судебного производства по уголовному делу, подлежит немедленному исполнению в той его части, которая касается освобождения обвиняемого или ПОДСУДИМОГО из-под стражи.	
Quelle: п. 3 ст. 391 УПК	
Wortverbindungen:	
Nomen: виновность п. вменяемость п. деяние п. допрос п. защита п. невиновность п. неявка п. оправдание п. ответственность п. отсутствие п.	

положение п. | показания п. | права п. | признание п. виновным | самооговор п. | слово п. | содеяние п. | сотрудничество с п. | участие п. | ходатайство п.

Verben: обвинять/обвинить п. | опрашивать/опросить п. | осуждать/осудить п. к | приглашать/пригласить п. | признавать/признать п. виновным | предъявлять/предъявить п. обвинение |

Adjektive: несовершеннолетний п.

Verweise: скамья подсудимых

Eintragsnummer: 2

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Anklage

absolute Häufigkeit: 113

relative Häufigkeit: 0,0008 %

Numerus: f.

Genus: Sg.

Definition: Die Anklage beendet das [Ermittlungsverfahren](#) und ist der Beginn des gerichtlichen Hauptverfahrens im Strafrecht. Die Anklage ist der Antrag der [Staatsanwaltschaft](#) an das Gericht, die [Angeklagte](#)/den [Angeklagten](#) wegen einer Tat, die mit [Strafe](#) bedroht ist, zu verurteilen.

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/A/Seite.992433.html>, 26.09.2020)

Kontextsatz: Die Staatsanwaltschaft kann nach diesem Hauptstück von der Verfolgung zurücktreten, solange sie noch nicht **Anklage** eingebracht hat.

Quelle: § 209 Abs 1 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Aufrechterhaltung einer A. | Berechtigung zur A. | Einbringung einer A. | Erhebung einer A. | Gegenstand einer A. | Inhalt einer A. | Überschreitung einer A. | Verfolgung einer A. Vertretung einer A. | Vorbereitung einer A. | Vortrag einer A.

Verben: eine A. aufrecht erhalten | zur A. berechtigt sein | eine A. einbringen | eine A. erledigen | von einer A. freisprechen | von einer A. zurücktreten

Adjektive: öffentliche A. | rechtswirksame A.

Präpositionen: A. gegen | A. wegen

Verweis: [Angeklagter/Angeklagte](#) | [Anklagebehörde](#) | Anklagegrundsatz | Anklagepunkt | Anklageschrift | Anklagevorwurf

Rechtsordnung: RU

Russisch: ОБВИНЕНИЕ

absolute Häufigkeit: 196

relative Häufigkeit: 0,0009 %

Definition: Содержание обвинительного тезиса, сформулированного в [постановлении](#) о привлечении в качестве [обвиняемого](#), в обвинительном заключении, определении о предании суду, обвинительном приговоре; формулировка О., предложенная обвинителем и излагаемая в его речи. В этом значении закон определяет О. как описание преступного деяния, признанного доказанным.

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Kontextsatz: Затем председательствующий выясняет, вручена ли подсудимому и когда именно копия обвинительного заключения или обвинительного акта, постановления прокурора об изменении **ОБВИНЕНИЯ**.

Quelle: п. 2 ст. 264 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: доказанность о. | доказательство о. доказывание о. | дополнение о. | изменение о. | недоказанность о. | объем о. | основа о. | отказ от о. | предъявление о. | существо о. | функция о.

Verben: возражать против о. | выдвигать о. | изменить о. | отказываться от о. | переqualifizieren о. | поддерживать о. | предъявлять/предъявить о. |

Adjektive: государственное о. | публичное о. | частное о. | частно-публичное о.

Präpositionen: при о.

Verweise: сторона обвинения

Eintragsnummer: 3

Deutsch: Antrag

Rechtsordnung: AT

absolute Häufigkeit: 257

relative Häufigkeit: 0,0019 %

Genus: m.

Numerus: Sg.

Kontextsatz: Dem Privatankläger steht der **Antrag** auf Wiederaufnahme ausschließlich im Fall einer Einstellung gemäß § 215 Abs. 2 zu.

Quelle: § 352 Abs 2 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Ausfertigung eines A. | Einbringung eines A. | Einspruch gegen einen A. | Entscheidung über einen A. | Ermächtigung zu einem A.

Verben: einen A. ablehnen | einen A. abweisen | in einen A. aufnehmen | A. begründen | A. bewilligen | A. einbringen | über einen A. entscheiden | einen A. erledigen | einem A. Folge geben | einen A. stellen | einen A. zurückweisen

Adjektive: aussichtsloser A. | gegensätzlicher A. | erforderlicher A. | offener A. | selbstständiger A. | unbestrittener A.

Präpositionen: auf A. | A. auf

Verweise: Antragstellung | Antragssteller | Antragsrecht | Ausfolgungsantrag | Beweisantrag | Strafantrag | Schlussantrag | Teilnahmeantrag | Verfolgungsantrag | Vertagungsantrag | Wiedereinsetzungsantrag

Rechtsordnung: RU

Russisch: ходатайство

absolute Häufigkeit: 426

relative Häufigkeit: 0,0019 %

Numerus: Sg.

Definition: Ходатайство в уголовном процессе - это просьба о выполнении каких-либо процессуальных действий, о принятии каких-либо решений, обращенная к [дознавателю](#), следователю, [прокурору](#) либо суду [участниками](#) уголовного процесса, наделенными таким правом.

Quelle: Vjačeslav Bož'ev et al. (2002): *Уголовный процесс: Учебник для студентов вузов, обучающихся по специальности «Юриспруденция»*. Moskau: Spark, S. 256.

Gesetzesverweis: [гл. 15 УПК](#)

Kontextsatz: Ходатайство может быть заявлено в любой момент производства по уголовному делу.

Quelle: п. 1 ст. 120 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: заявление х. | обоснованность х. | отклонение х. получение х. | поступление х. | разрешение х. | рассмотрение х. | удовлетворение х.

Verben: возбуждать/возбудить х. | заявлять/заявить х | обосновывать/ обосновать х. | подавать/подать х. | рассматривать/рассмотреть х. | удовлетворять/удовлетворить х.

Präpositionen: по х. | х. о

Verweise: ходатайствовать

Eintragsnummer: 4

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Beschluss

absolute Häufigkeit: 171

relative Häufigkeit: 0,0012 %

Genus: m.

Numerus: Sg.

veraltete Schreibweise: Beschluß

Definition: Entscheidungen, Anordnungen und Verfügungen des Gerichts werden vielfach per Beschluss getroffen. Das Gericht trifft mit einem Beschluss keine inhaltlichen Entscheidungen (dies erfolgt im [Urteil](#)), sondern es werden hauptsächlich Verfahrensfragen geregelt.

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/B/Seite.991319.html>, 26.09.2020)

Gesetzesverweis: [§ 425 ZPO](#)

Information: Im [Strafverfahren](#) entscheidet das Gericht mit Beschluss beispielsweise über die Einstellung des Verfahrens oder die Abweisung eines Beweisantrags.

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/B/Seite.991319.html>, 26.09.2020)

Kontextsatz: Das Rechtsmittelgericht hat der zuständigen Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 24) und über die Beschwerde in nicht öffentlicher Sitzung mit Beschluss zu entscheiden.

Quelle: § 89 Abs 1 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Änderung eines B. | Bekanntmachung eines B. | Beschwerde gegen einen B. | Entscheidung mit B. | Rechtskraft eines B. | Rechtsmittel gegen einen B. | Unterbleiben eines B. | Verkündung eines B. | Zustellung eines B.

Verben: einen B. abweisen | einen B. anfechten | einen B. aufheben | einen B. ausfertigen | einen B. bekämpfen | einen B. beurkunden | mit B. anordnen | mit B. auffordern | mit B. entscheiden | mit B. ergehen | mit B. einstellen | mit B. fassen | mit B. feststellen | mit B. zurückweisen | einen B. mitteilen | einen B. übermitteln | einen B. verkünden | einen B. zustellen

Adjektive: gerichtlicher B. | gesetzeswidriger B. | rechtskräftiger B. | vollstreckbarer B. | wirksamer B.

Präpositionen: B. auf | gegen einen B. | im B. | mit B.

Verweise: Beschlussfassung

Russisch: судебное решение	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 187 relative Häufigkeit: 0,0008 %
Numerus: Sg.	
Definition: Приговор , определение, постановление , вынесенные при производстве по уголовному делу в судах первой и второй инстанций; определение и постановление, вынесенные при производстве по уголовному делу в суде кассационной инстанции; постановление, вынесенное при производстве по уголовному делу в суде надзорной инстанции.	
Quelle: ст. 5 п. 53.1 УПК	
Kontextsatz: Вступившие в законную силу судебные решения , указанные в части второй настоящей статьи, могут быть пересмотрены в порядке надзора Президиумом Верховного Суда Российской Федерации по жалобам и представлениям лиц, указанных в частях первой и второй статьи 401.2 настоящего Кодекса.	
Quelle: п. 1 ст. 412.1 УПК	
Wortverbindungen:	
Nomen: вынесение с. р. изменение с. р. обжалование с. р. отмена с. р. пересмотр с. р. получение с. р. принятие с. р. содержание с. р.	
Verben: выносить/вынести с. р. обжаловать с. р. нарушать /нарушить с. р. принимать/принять с. р.	
Adjektive: итоговое с. р. промежуточное с. р.	
Präpositionen: по с. р.	

Eintragsnummer: 5	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 416 relative Häufigkeit: 0,003 %
Deutsch: Beschuldigter/Beschuldigte	
Genus: m./f.	
Numerus: Sg.	
Definition: Bezeichnung für eine Person, [...] gegen die aufgrund des konkreten Verdachts eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermittelt bzw. Zwang ausgeübt wird.	
Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (³2014): <i>Österreichisches Rechtswörterbuch</i> . Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.	
Gesetzesverweis: § 48 Abs 1 Z 1 StPO	
Information: Mit Einbringung der Anklageschrift oder des Strafantrages durch die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht beginnt das gerichtliche Hauptverfahren und die Beschuldigte/der Beschuldigte wird Angeklagte/Angeklagter genannt.	
Quelle: <i>Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform</i> (https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/B/beschuldigter.html , 26.09.2020)	
Kontextsatz: Nach einem nicht bloß vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung des Beschuldigten nach diesem Hauptstück (§§ 200 Abs. 5, 201 Abs. 5, 203 Abs. 4 und 204 Abs. 1) ist eine Fortsetzung des Strafverfahrens nur unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme zulässig.	
Quelle: § 205 Abs 1 StPO	
Wortverbindungen:	

Nomen: Antrag eines B. Ausforschung eines B. Aufenthalt eines B. Bestrafung eines B. Festnahme eines B. Freilassung eines B. Haft eines B. Rechte eines B. Rechtsmittel- frist eines B. Schuld eines B. Straftat eines B. Verfahren gegen einen B. Verfolgung eines B. Verhalten eines B. Vernehmung eines B. Verteidigung eines B. Verfügungsmacht eines B. Verurteilung eines B. Verben: einen B. anhalten einem B. eine Anzeige machen einen B. festnehmen einen B. freilassen einen B. verdächtigen einen B. verhaften einen B. vertreten Adjektive: abwesender B. flüchtiger B.	
Russisch: обвиняемый Numerus: Sg. Definition: 1. Обвиняемым признается лицо, в отношении которого: 1) вынесено постановление о привлечении его в качестве обвиняемого; 2) вынесен обвинительный акт; 3) составлено обвинительное постановление. Quelle: п. 1 ст. 47 УПК Information: Обвиняемый, по уголовному делу которого назначено судебное разбирательство, именуется подсудимым. Обвиняемый, в отношении которого вынесен обвинительный приговор, именуется осужденным. Обвиняемый, в отношении которого вынесен оправдательный приговор, является оправданным. Quelle: п. 2 ст. 47 УПК Kontextsatz: Обвиняемый считается невиновным, пока его виновность в совершении преступления не будет доказана в предусмотренном настоящим Кодексом порядке и установлена вступившим в законную силу приговором суда. Quelle: п. 1 ст. 14 УПК Wortverbindungen: Nomen: виновность о. действие о. допрос о. защитник о. неявка о. обнаружение о. отсутствие о. показание о. право о. присутствие о. сотрудничество с о. розыск о. самооговор о. содержание о. участие о. ходатайство о. явка о. Verben: допрашивать/допросить о. извещать/известить о. о Adjektive: несовершеннолетний о. Verweise: обвинять/обвинить обвинение	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 580 relative Häufigkeit: 0,0026 %

Eintragsnummer: 6	
Deutsch: Beteiligter/Beteiligte Genus: m./f. Numerus: Sg. Definition: Verdächtige, Beschuldigte und Angeklagte, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Richter, Rechtsanwälte, Zeugen, Sachverständige, Privatbeteiligte, Verbrechensoffer. Quelle: Information auf einer österreichischen E-Government-Plattform (https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/3.html, 26.09.2020) Kontextsatz: Allen Beteiligten des Verfahrens steht der Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Ausschließung zu. Quelle: § 44 Abs 3 StPO	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 91 relative Häufigkeit: 0,0007 %

Wortverbindungen: Nomen: B. eines Verfahrens Anhörung eines B. Adjektive: gegnerischer B. Verweis: Privatbeteiligter	
Russisch: участник Numerus: Sg. Information: Участники <u>уголовного судопроизводства</u> (уголовного процесса) по-разному вовлекаются в сферу уголовно-процессуальных отношений: одни - в силу должностных обязанностей (суд, судья, <u>прокурор</u> , <u>следователь</u> , <u>дознатель</u>); другие - посредством реализации своих субъективных прав (<u>потерпевший</u> , гражданский истец, их законные представители); третьи - по воле должностных лиц (<u>подозреваемый</u> , <u>обвиняемый</u> , свидетель, понятой и др.); четвертые- путем исполнения поручения, полученного от иного субъекта (<u>защитник</u> , представитель и т.п.). Quelle: Vjačeslav Bož'ev et al. (³2002): Уголовный процесс: Учебник для студентов вузов, обучающихся по специальности «Юриспруденция». Moskva: Spark, S. 118. Gesetzesverweise: <u>ст. 5 п. 58</u> Kontextsatz: В случае удовлетворения ходатайства, заявленного одним из УЧАСТНИКОВ производства по уголовному делу, следователь дополняет материалы уголовного дела, что не препятствует продолжению ознакомления с материалами уголовного дела другими участниками. Quelle: п. 1 ст. 219 УПК Wortverbindungen: Nomen: у. производства по уголовному делу у. судебного разбирательства у. уголовного судопроизводства	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 161 relative Häufigkeit: 0,00071 %
Eintragsnummer: 7	
Deutsch: Beweis Genus: n. Numerus: Sg. Definition: Beweise sind Tatsachen, die sowohl im Zivil- als auch im <u>Strafverfahren</u> als Hilfe zur Wahrheitsfindung dienen. Sie werden vor allem durch die Befragung der Parteien, durch Zeuginnen/Zeugen, durch Sachverständige, durch einen Lokalaugenschein oder durch Urkunden ermittelt. Quelle: <i>Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform</i> (https://www.oesterreich.gv.at/lexikon/B/Seite.992435.html , 27.09.2020) Kontextsatz: Die Kriminalpolizei hat im Ermittlungsverfahren den beantragten Beweis aufzunehmen oder den Antrag mit Anlassbericht (§ 100 Abs. 2 Z 2) der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Quelle: § 55 Abs 4 StPO Wortverbindungen: Nomen: Aufnahme von B. Sicherung von B. Verben: B. anführen einen B. aufnehmen B. beantragen B. erheben einen B. prüfen einen B. vorbringen B. vorführen Adjektive: unmöglicher B. unverwertbarer B. unzulässiger B.	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 59 relative Häufigkeit: 0,0004 %

Verweise: Beweisantrag | Beweisaufnahme | Beweisaussage | beweisen | beweiserheblich | Beweisführung | Beweisgegenstand | Beweisgrund | Beweiskraft | Beweismittel | Beweisregeln | Beweisstück | Beweisthema | Beweisverbot | Beweisverfahren | Beweiswürdigung | Beweiszweck

Rechtsordnung: RU

Russisch: ДОКАЗАТЕЛЬСТВО

absolute Häufigkeit: 269

relative Häufigkeit: 0,0012 %

Numerus: Sg.

Definition: Доказательствами [по уголовному делу](#) являются любые сведения, на основе которых суд, [прокурор](#), [следователь](#), [дознатель](#) в порядке, определенном настоящим Кодексом, устанавливает наличие или отсутствие обстоятельств, подлежащих доказыванию при производстве по уголовному делу, а также иных обстоятельств, имеющих значение для уголовного дела.

Quelle: [п. 1 ст. 74 УПК](#)

Kontextsatz: При рассмотрении уголовного дела по существу суд по ходатайству стороны вправе повторно рассмотреть вопрос о признании исключенного ДОКАЗАТЕЛЬСТВА допустимым.

Quelle: п. 7 ст. 235 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: возврат д. | изъятие д. | исключение д. | исследование д. | истребование д. | наличие д. | нахождение д. | недостоверность д. | осмотр д. | оценка д. | передача д. | получение д. | представление д. | проверка д. | реализация д. | собрание д. | совокупность д. | уничтожение д. | утрата д. | учет д. | фальсификация д. | хранение д.

Verben: исключать/исключить д. | исследовать д. | оспаривать/оспорить д. | отвергать/отвергнуть д. | оценивать/оценить д. | получать/получить д. | представлять/представить д. | предъявлять/предъявить д. | признаваться/признаться д. | проверять/проверить д. | рассматривать/рассмотреть д. | собирать/собрать д. | являться д. |

Adjektive: вещественное д. | недопустимое д. | противоречивое д. | ложное д.

Eintragsnummer: 8

Deutsch: [Beschluss](#)

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Entscheidung

absolute Häufigkeit: 217

relative Häufigkeit: 0,0016 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Kontextsatz: Die Entscheidung über die Hemmung des Strafvollzuges und über die Verweisung des weiteren Verfahrens an das Gericht eines anderen Sprengels steht nur dem Obersten Gerichtshof zu.

Quelle: § 362 Abs 2 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Änderung einer E. | Aussetzung einer E. | E. des Gerichts | Inhalt einer E. | Rechtskraft einer E. | Verkündung einer E. | Veröffentlichung einer E. | Wirkung einer E. | Zeitpunkt einer E. | Zuständigkeit für eine E.

Verben: eine E. aussetzen eine E. erwirken eine E. fällen eine E. treffen Adjektive: ergangene E. erforderliche E. gerichtliche E. gesonderte E. hoheitliche E. strafgerichtliche E. rechtzeitige E. unaufschiebbare E. Präpositionen: gegen eine E. E. über vor einer E. Verweise: Entscheidung erster Instanz Entscheidungsgründe Entscheidungsfindung Entscheidungsträger	
Russisch: ПОСТАНОВЛЕНИЕ Numerus: Sg. Definition: Любое решение, за исключением приговора, вынесенное судьей единолично; решение, вынесенное президиумом суда при пересмотре соответствующего судебного решения, вступившего в законную силу; решение прокурора, руководителя следственного органа, следователя, органа дознания, начальника органа дознания, начальника подразделения дознания, дознателя, вынесенное в ходе досудебного производства, за исключением обвинительного заключения, обвинительного акта или обвинительного постановления. Quelle: п. 25 ст. 5 УПК Kontextsatz: В случае полного или частичного отказа в удовлетворении заявленного ходатайства следователь выносит об этом ПОСТАНОВЛЕНИЕ, которое доводится до сведения заявителя. Quelle: п. 3 ст. 219 УПК Wortverbindungen: Nomen: вынесение п. п. дознавателя обжалование п. п. приговора п. следователя п. суда Verben: выносить/вынести п. Präpositionen: о Verweise: мотивированное постановление обвинительное постановление постановление о возбуждении уголовного дела постановление о прекращении уголовного дела судебное решение	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 907 relative Häufigkeit: 0,004 %

Eintragsnummer: 9	
Deutsch: Entzug des Rechts bestimmte Positionen zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten auszuüben Genus: m. Numerus: Sg.	Rechtsordnung: RU
Russisch: лишение права занимать определенные должности или заниматься определенной деятельностью Numerus: Sg. Definition: Лишение права занимать определенные должности или заниматься определенной деятельностью состоит в запрещении занимать должности на государственной службе, в органах местного самоуправления либо заниматься определенной профессиональной или	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 516 relative Häufigkeit: 0,0023 %

иной деятельностью.

Quelle: п. 1 ст. 47 УК

Kontextsatz: Деяние, предусмотренное частью первой настоящей статьи, повлекшее по неосторожности смерть двух или более лиц, - наказывается лишением свободы на срок до семи лет с лишением права занимать определенные должности или заниматься определенной деятельностью на срок до трех лет.

Quelle: п. 2 ст. 271.1 УК

Wortverbindungen:

Nomen: назначение л. п. | срок л. п.

Eintragsnummer: 10

Rechtsordnung: DE

Deutsch: Ermittler/Ermittlerin

Genus: m./f.

Numerus: Sg.

Information: Die Ermittlerinnen und Ermittler tragen Informationen für die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zusammen.

Quelle: Information auf der Website des deutschen Bundeskriminalamts (https://www.bka.de/DE/KarriereBeruf/ArbeitenBeimBKA/Berufsbilder/DerErmittler/ermittler_node.html, 10.10.2020)

Rechtsordnung: RU

Russisch: дознаватель

absolute Häufigkeit: 335

relative Häufigkeit: 0,0015 %

Numerus: Sg.

Definition: Должностное лицо органа дознания, правомочное либо уполномоченное начальником органа дознания осуществлять предварительное расследование в форме [дознания](#), а также иные полномочия, предусмотренные настоящим Кодексом.

Quelle: п. 7 ст. 5 УПК

Gesetzesverweis: [ст. 41 УПК](#) | [ст. 151 УПК](#)

Kontextsatz: С учетом конкретных обстоятельств уголовного дела ДОЗНАВАТЕЛЬ вправе: 1) не проверять доказательства, если они не были оспорены подозреваемым, его защитником, потерпевшим или его представителем; [...].

Quelle: п. 3 ст. 226.5

Wortverbindungen:

Nomen: полномочие д. | постановление д. | решение д. | ходатайство д.

Verweise: [дознание](#) | группа дознавателей | начальник органа дознания | подразделение дознания

Rechtsordnung: RU

Russisch: следователь

absolute Häufigkeit: 526

relative Häufigkeit: 0,0023 %

Numerus: Sg.

Definition: Назначенное в установленном законом порядке должностное лицо органов прокуратуры, внутренних дел, государственной безопасности, задачей которого является производство предварительного следствия. С. каждого органа имеет определенную законом подследственность - территориальную и по категориям [обвиняемых](#). [Постановления](#) С. обязательны для всех должностных лиц и граждан.

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Gesetzesverweis: [ст. 38 УПК](#) | [ст. 151 УПК](#)

Kontextsatz: Если **СЛЕДОВАТЕЛЮ** или дознавателю поручается производство по уже возбужденному уголовному делу, то он выносит постановление о принятии его к своему производству, копия которого в течение 24 часов с момента его вынесения направляется прокурору.

Quelle: ст. 156 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: отвод с. | полномочие с. | постановление с. | присутствие с. | производство с. | решение с. | ходатайство с.

Verweise: предварительное следствие | следственный орган

Eintragsnummer: 11

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Ermittlung

absolute Häufigkeit: 89

relative Häufigkeit: 0,0006 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition: Ermittlung ist jede Tätigkeit der [Kriminalpolizei](#), der [Staatsanwaltschaft](#) oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer [Straftat](#) dient. Sie ist nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen. Die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3) vorliegt, stellen keine Ermittlung in diesem Sinn dar.

Quelle: [§ 91 Abs 2 StPO](#)

Kontextsatz: Das Landesgericht kann Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordnen oder Beweise selbst aufnehmen,

Quelle: § 357 Abs 2 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: E. des Aufenthalts | Ergebnis der E. | Umfang einer E. | E. der Wahrheit | Zweck der E.

Verben: E. anordnen | E. durchführen | E. erschweren | E. führen | E. gegen jmd. richten

Adjektiv: ergänzende E. | gerichtliche E. | unverzügliche E. | verdeckte E.

Präposition: E. gegen | E. über

Verweise: Europäische Ermittlungsanordnung | Ermittlungsakt | Ermittlungsergebnis | Ermittlungshandlung | Ermittlungsmaßnahme | [Ermittlungsverfahren](#) | Ermittlungszweck

Rechtsordnung: RU

Russisch: следствие

absolute Häufigkeit: 158

relative Häufigkeit: 0,0007 %

Numerus: Sg.

Definition: В уголовном процессе собирание и проверка [доказательств](#), необходимых и достаточных для выяснения обстоятельств, входящих в предмет доказывания. С. – собирательное понятие, охватывающее: предварительное следствие - самостоятельную

стадию уголовного процесса, следующую за возбуждением уголовного дела, судебное следствие - составную часть судебного разбирательства в суде первой инстанции.
Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Kontextsatz:

Quelle:

Wortverbindungen:

Nomen: производство с. | окончание с. | содействие с. | сокрытие от с. | срок с.

Verben: скрыться от с. | уклоняться от с.

Adjektive: дополнительное с.

Verweise: предварительное следствие | судебное следствие

Rechtsordnung: RU

Russisch: расследование

absolute Häufigkeit: 180

relative Häufigkeit: 0,0008 %

Numerus: Sg.

Kontextsatz: Если в ходе расследования будут установлены основания, предусмотренные статьей 25.1 настоящего Кодекса, следователь или дознаватель принимает предусмотренные главой 51.1 настоящего Кодекса меры по направлению в суд ходатайства о прекращении уголовного дела или уголовного преследования с назначением подозреваемому, обвиняемому меры уголовно-правового характера в виде судебного штрафа.

Quelle: ст. 212 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: окончание р. | производство р. | ход р.

Verben: воспрепятствовать р.

Adjektive: дополнительное р. | объективное р. | оконченное р.

Präpositionen: при р.

Verweise: [предварительное расследование](#)

Eintragsnummer: 12

Deutsch: [Ermittlung](#)

Rechtsordnung: RU

Russisch: ДОЗНАНИЕ

absolute Häufigkeit: 354

relative Häufigkeit: 0,0016 %

Definition: в РФ одна из двух форм [предварительного расследования преступлений](#). От предварительного следствия Д. отличается по органам, их осуществляющим, а также по объему и срокам их процессуальной деятельности. Когда производство предварительного следствия по [уголовному делу](#) обязательно, орган Д. возбуждает его и, руководствуясь правилами уголовно-процессуального закона, производит неотложные следственные действия по установлению и закреплению следов преступления: осмотр, обыск, выемку, освидетельствование, задержание и допрос [подозреваемых](#), допрос [потерпевших](#) и свидетелей. Об обнаруженном преступлении и начатом Д. орган Д. немедленно уведомляет [прокурора](#). По выполнении неотложных следственных действий орган Д. обязан передать дело [следователю](#). Дела, по которым производство предварительного следствия не обязательно, полностью расследуются органами дознания.

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Gesetzesverweis: [гл. 32 УПК](#) | [п. 8 ст. 5 УПК](#)

Kontextsatz: Не допускается возложение полномочий по проведению дознания на то лицо, которое проводило или проводит по данному уголовному делу оперативно-розыскные мероприятия.

Quelle: п. 2 ст. 41 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: окончание д. | производство д. | срок д.

Verben: заканчивать/закончить д. | производить/произвести д. | скрываться/скрыться от д.

Verweise: [дознаватель](#) | дознание в сокращенной форме | дополнительное дознание | начальник органа дознания | орган дознания | подразделение дознания

Eintragsnummer: 13

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Ermittlungsverfahren

absolute Häufigkeit: 131

relative Häufigkeit: 0,001

Genus: n.

Numerus: Sg.

Definition: Dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch [Ermittlungen](#) (der [Kriminalpolizei](#), [Staatsanwaltschaft](#) oder Gerichte) soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über [Anklage](#), Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Fall der Anklage eine zügige Durchführung des Hauptverfahrens ermöglicht wird.

Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (2014): *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Gesetzesverweis: [§ 91 StPO](#), [§ 92 StPO](#)

Kontextsatz: Sobald ein Ermittlungsverfahren geführt wird, hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67) zu informieren.

Quelle: § 70 Abs 1 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Einstellung eines E. | Abbruch eines E. | Fortführung eines E. | Höchstdauer eines E. | Zweck eines E. | Leitung eines E. | Umfang eines E. | Zweck eines E. | ein E. an jmd. abtreten | Stand eines E. | Kontinuität eines E. | Dauer eines E. | Beendigung eines E. | Ergebnisse eines E.

Verben: ein E. beenden | ein E. führen | ein E. fortführen | ein E. leiten | ein E. einstellen | ein E. beenden

Adjektive: öffentliches E.

Präpositionen: im E. | E. gegen

Rechtsordnung: RU

Russisch: предварительное расследование

relative Häufigkeit:
132

absolute Häufigkeit:
0,0006 %

Numerus: Sg.

Definition: В РФ стадия уголовного процесса, заключающаяся в осуществляемой под надзором [прокурора](#) деятельности органов дознания и предварительного следствия по собиранию, закреплению и исследованию [доказательств](#), чтобы установить наличие или отсутствие события преступления, лиц, виновных в его совершении, характер и размер ущерба, причиненного [преступлением](#), и иные обстоятельства, имеющие значение для дела. П.р. производится по подавляющему большинству [уголовных дел](#). Лишь в случаях, точно указанных в законе, его производство не требуется (напр., по делам частного обвинения - ст. 27 УПК). Стадия П.р. заканчивается либо прекращением уголовного дела, либо направлением его в суд (в т.ч. для применения принудительных мер медицинского характера).

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (?2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Kontextsatz: Участие прокурора в производстве **предварительного расследования**, а равно его участие в судебном разбирательстве не является препятствием для дальнейшего участия прокурора в производстве по данному уголовному делу

Quelle: п. 2 ст. 66 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: данные п. р. | п. р. в форме дознания | завершение п. р. | интересы п. р. | объективность п. р. | окончание п. р. | период п. р. | приостановление п. р. | производство п. р. | срок п. р. | стадия п. р. | п. р. уголовного дела

Verben: осуществлять п. р.

Verweise: орган предварительного расследования | [расследование](#)

Eintragsnummer: 14

Rechtsordnung: AT

Deutsch: fahrlässig

absolute Häufigkeit: 96

relative Häufigkeit: 0,0007 %

Definition:

(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Quelle: [§ 6 Abs 1f StGB](#)

Kontextsatz: Wer fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181b mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Quelle: § 181c Abs 1 StGB

Wortverbindungen:

Nomen: f. Begehung | f. Gefährdung | f. Handlung | f. Körperverletzung | f. Schädigung | f. Tötung

Verben: f. handeln

Verweise: Fahrlässigkeit grob | fahrlässig

Rechtsordnung: RU

Russisch: неосторожный

absolute Häufigkeit: 3

relative Häufigkeit: 0,00001 %

Gesetzesverweis: [ст. 26 УК](#)

Kontextsatz: Преступлениями небольшой тяжести признаются умышленные и неосторожные деяния, за совершение которых максимальное наказание, предусмотренное настоящим Кодексом, не превышает трех лет лишения свободы.
Quelle: ст. 15 УК

Wortverbindungen

Nomen: неосторожное деяние

Verweise: неосторожность

Rechtsordnung: RU

Russisch: по неосторожности

absolute Häufigkeit: 137

relative Häufigkeit: 0,0006 %

Gesetzesverweis: [ст. 26 УК](#)

Kontextsatz: Нарушение правил вождения или эксплуатации военных кораблей, повлекшее по неосторожности смерть человека либо иные тяжкие последствия, - наказывается лишением свободы на срок до семи лет.

Quelle: ст. 352 УК

Wortverbindungen:

Nomen: совершение преступления п. н. | причинение смерти п. н.

Verben: совершать/совершить преступление п. н. | повлечь что-то п. н.

Verweise: неосторожность

Eintragsnummer: 15

Rechtsordnung: RU

Deutsch: Freiheitsbeschränkung

Genus: f.

Numerus: Sg.

Information: Die Freiheitsbeschränkung besteht in dem vom Gericht auferlegten Verbot, innerhalb einer bestimmten Zeit den Wohnort zu verlassen, bestimmte Orte aufzusuchen oder das Gebiet einer bestimmten Gemeinde zu verlassen, einen Veranstaltungsort oder eine bestimmte Veranstaltung zu besuchen oder sich an bestimmten Aktivitäten zu beteiligen sowie ohne behördliche Zustimmung den Wohnort oder den Arbeitsplatz zu ändern.

Quelle: von Gall, Caroline (2014): Verbrechen und Strafe. Zu den rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs in Russland. In: *OST-WEST. Europäische Perspektiven*. (<https://www.owep.de/artikel/1144-verbrechen-und-strafe-zu-den-rechtlichen-grundlagen-des-strafvollzugs-in-russland>, 10.10.2020)

Rechtsordnung: RU

Russisch: ограничение свободы

absolute Häufigkeit: 374

relative Häufigkeit: 0,0017 %

Numerus: Sg.

Definition: Ограничение свободы заключается в установлении судом осужденному следующих ограничений:

- не уходить из места постоянного проживания (пребывания) в определенное время суток,
- не посещать определенные места, расположенные в пределах территории соответствующего муниципального образования,
- не выезжать за пределы территории соответствующего муниципального образования,
- не посещать места проведения массовых и иных мероприятий и не участвовать в указанных мероприятиях,
- не изменять место жительства или пребывания, место работы и (или) учебы без согласия

специализированного государственного органа, осуществляющего надзор за отбыванием осужденными наказания в виде ограничения свободы, в случаях, предусмотренных законодательством Российской Федерации. [...]

Quelle: [ст. 53 п. 1 УК](#)

Kontextsatz: Убийство, совершенное при превышении пределов необходимой обороны, - наказывается исправительными работами на срок до двух лет, либо **ограничением СВОБОДЫ** на срок до двух лет, либо принудительными работами на срок до двух лет, либо лишением свободы на тот же срок.

Quelle: п. 1 ст. 108 УК

Wortverbindungen:

Nomen: о. с. на срок до | отбывание о. с.

Verben: наказываться о. с. | отбывать/отбыть о. с.

Eintragsnummer: 16

Deutsch: [Freiheitsstrafe](#)

Deutsch: [Haftstrafe](#)

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Freiheitsentzug

Genus: m.

Numerus: Sg.

Synonym: Freiheitsentziehung

Definition: Freiheitsentzug bezeichnet jede Art von Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, wie z. B. Gefängnisaufenthalt oder zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt.

Quelle: Begriffslexikon auf der Website der österreichischen Justiz (<https://www.jus-tiz.gv.at/home/service/die-justiz-von-a-bis-z/f/freiheitsentzug-~2c94848b4b92ce25014c2c7b847315ab.de.html>, 10.10.2020)

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Freiheitsentziehung

absolute Häufigkeit: 16

relative Häufigkeit: 0,0001 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Synonym: Freiheitsentzug

Kontextsatz: Wird die bedingte Nachsicht des Strafrestes oder die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nicht widerrufen, so ist sie für endgültig zu erklären.

Quelle: § 48 Abs 3 StGB

Verweise: mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme

Rechtsordnung: RU

Russisch: лишение свободы

absolute Häufigkeit: 1042

relative Häufigkeit: 0,0046 %

Numerus: Sg.

Definition: Лишение свободы заключается в изоляции осужденного от общества путем направления его в колонию-поселение, помещения в воспитательную колонию, лечебное

исправительное учреждение, исправительную колонию общего, строгого или особого режима либо в тюрьму.

Quelle: п. 1 ст. 56 УК

Kontextsatz: Убийство, то есть умышленное причинение смерти другому человеку, - наказывается **ЛИШЕНИЕМ СВОБОДЫ** на срок от шести до пятнадцати лет с ограничением свободы на срок до двух лет либо без такового.

Quelle: п. 1 ст. 105 УК

Wortverbindungen:

Nomen: место л. с. | отбывание л. с. | отбытие л. с. | л. с. на срок от | л. с. на срок до | л. с. на срок свыше | л. с. на срок не менее

Verben: наказываться л. с. | осудить к л. с. | отбывать/отбыть л. с.

Verweise: пожизненное лишение свободы

Eintragsnummer: 17

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Haftstrafe

Genus: f.

Numerus: Sg.

Synonym: Freiheitsstrafe

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Freiheitsstrafe

absolute Häufigkeit: 747

relative Häufigkeit: 0,0054 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition: Die Freiheitsstrafe ist eine staatliche Sanktion, um auf eine [strafbare Handlung](#) oder Unterlassung (Delikt) zu reagieren und bedeutet jede Art von Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, wie z. B. Gefängnisaufenthalt oder zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt. Sie wird vom Gericht durch ein [Urteil](#) ausgesprochen.

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexikon/F/Seite.991109.html>; 26.09.2020)

Gesetzesverweis: [§ 18 StGB](#)

Kontextsatz: Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.

Quelle: § 84 Abs 4 StGB

Wortverbindungen:

Nomen: Entlassung aus einer F. | mit F. bedrohte Handlung | mit F. bedrohte strafbare Handlung | mit F. bedrohte Straftat | mit F. bedrohte Tat | mit F. bedrohtes Verbrechen | mit F. bedrohtes Vergehen | Verhängung einer F.

Verben: F. androhen | F. antreten | aus F. entlassen | mit F. bedroht | mit F. bestrafen | F. verhängen | zu einer F. verurteilen

Adjektive: geringe F. | strenge F.

Verweise: Ersatzfreiheitsstrafe | lebenslange Freiheitsstrafe

Russisch: [лишение свободы](#)

Eintragsnummer: 18

Deutsch: Geldstrafe

Rechtsordnung: AT

absolute Häufigkeit: 229

relative Häufigkeit: 0,0017 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition:

Gesetzlich vorgesehene, nach Höhe des Einkommens und der Vermögens auszumessende, in [Tagessätzen](#) zu bestimmende Geldleistung als Bestrafung.

Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (³2014): *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Gesetzesverweis: [§ 19 StGB](#)

Kontextsatz: Wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Quelle: § 136 Abs 1 StGB

Wortverbindungen:

Nomen: Höchstmaß der G. | in Tagessätzen bemessene G. | Verhängung einer G. | Zahlung einer G.

Verben: G. aussprechen | mit G. bedroht sein | mit G. bestrafen | G. verhängen

Adjektiv: uneinbringliche G.

Rechtsordnung: RU

Russisch: штраф

absolute Häufigkeit: 808

relative Häufigkeit: 0,0036 %

Numerus: Sg.

Definition: Штраф есть денежное взыскание, назначаемое в пределах, предусмотренных настоящим Кодексом.

Quelle: [п. 1 ст. 46 УК](#)

Kontextsatz: То же деяние, совершенное в особо крупном размере, - наказывается штрафом в размере до трехсот тысяч рублей или в размере заработной платы или иного дохода осужденного за период до трех лет, либо принудительными работами на срок до одного года, либо лишением свободы на тот же срок.

Quelle: п. 2 ст. 199.3 УК

Wortverbindungen:

Nomen: взыскание ш. | ш. в размере до | ш. в размере от | назначение ш. | сумма ш. | размер ш. | уплата ш.

Verben: назначать/назначить ш. | ш. наказываться ш.

Adjektiv: судебный ш.

Eintragsnummer: 19	
Deutsch: Geschworener/Geschworene	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 136 relative Häufigkeit: 0,001 %
Genus: m./f.	
Numerus: Sg.	
Definition: <u>Laienrichter</u> , die bei schweren Verbrechen und politischen Straftaten alleine entscheiden, ob der Angeklagte schuldig ist („Wahrspruch“). Über Art und Höhe der Strafe urteilen sie gemeinsam mit drei Berufsrichtern.	
Quelle: Begriffslexikon auf der Website der österreichischen Justiz (https://www.justiz.gv.at/home/service/die-justiz-von-a-bis-z/g/geschworene~2c94848b4b92ce25014c2d2db27a1640.de.html , 10.10.2020)	
Gesetzesverweis: <u>Art 91 B-VG</u> , <u>§ 11 StPO</u>	
Kontextsatz: Nach Wiedereröffnung der Sitzung läßt der Vorsitzende den Angeklagten vorführen oder vorrufen und fordert den Obmann der Geschworenen auf, den Wahrspruch mitzuteilen.	
Quelle: § 340 Abs 1 StPO	
Wortverbindungen:	
Nomen: Ablehnung von G. Abstimmung der G. Ausschließung eines G. Beratung der G. Berufung von G. Wahrspruch der G.	
Adjektive: beeidigter G.	
Verweise: Geschworenenbank Geschworenengericht Geschworenen- und Schöffengesetz Ersatzgeschworener Obmann der Geschworenen	
<u>присяжный заседатель</u>	
	Rechtsordnung: AT
Russisch: присяжный заседатель, принимающий решения о преступлениях, которые влекут за собой лишение свободы на срок от 10 до 20 лет, и политических преступлениях	
Numerus: Sg.	
	Rechtsordnung: AT
Russisch: присяжный заседатель, принимающий решения о тяжких и политических преступлениях	
Numerus: Sg.	

Eintragsnummer: 20	
Deutsch: Hauptverhandlung	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 211 relative Häufigkeit: 0,0015 %
Genus: f.	
Numerus: Sg.	
Definition: Teil des gerichtlichen <u>Strafverfahrens</u> , in dem das Gericht über die <u>Anklage</u> verhandelt und entscheidet; die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich.	
Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (³ 2014): <i>Österreichisches Rechtswörterbuch</i> . Wien: Manz-sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.	

Information: Der Ablauf der Verhandlung im Strafverfahren (Hauptverhandlung) ist durch die Strafprozessordnung geregelt. Dabei werden die Parteien (z. B. [Angeklagte/Angeklagter](#)) und Sachverständigen angehört, Zeuginnen/Zeugen vernommen sowie allenfalls Urkunden verlesen. [...]

Quelle: Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/V/Seite.991336.html>, 11.10.2020)

Gesetzesverweise: [§ 220 StPO](#) | [§ 221 StPO](#)

Kontextsatz: Die Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung können in Abwesenheit des Haftungsbeteiligten (§ 64) vorgenommen werden, wenn dieser ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladen wurde (§ 221 Abs. 2).

Quelle: § 444 Abs 1 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Anordnung einer H. | Beginn einer H. | Dauer einer H. | Durchführung einer H. | Ende einer H. | H. vor einem Gericht | Ladung zu einer H. | Öffentlichkeit einer H. | Protokoll einer H. | Schluss einer H. | Termin einer H. | Unterbrechung einer H. | Verlauf einer H. | Vertagung einer H.

Verben: von einer H. ausschließen | H. durchführen | jmd. zu einer H. laden | zur H. erscheinen | bei einer H. erscheinen | in einer H. erscheinen | H. vertagen

Adjektive: öffentliche H. | mündliche H.

Präpositionen: außerhalb einer H. | H. gegen | in einer H. | während einer H.

Verweise: Hauptverhandlungsprotokoll

Rechtsordnung: RU

Russisch: судебное заседание

absolute Häufigkeit: 415

relative Häufigkeit: 0,0018 %

Numerus: Sg.

Definition: Процессуальная форма осуществления правосудия в ходе досудебного и судебного производства по [уголовному делу](#).

Quelle: [п. 50 ст. 5 УПК](#)

Kontextsatz: Неявка указанных лиц в судебное заседание суда кассационной инстанции не препятствует рассмотрению уголовного дела по кассационным жалобе, представлению.

Quelle: п. 3 ст. 401.8 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: вызов в с. з. | назначение с. з. | начало с. з. | неучастие в с. з. | неявка в с. з. | окончание с. з. | открытие с. з. | подготовка к с. з. | проведение с. з. | продолжение с. з. | участие в с. з.

Verben: вызывать/вызвать кого-то в с. з. | закрывать/закрывать с. з. | назначать/назначить с. з. | начинать/начать с. з. | открывать/открыть с. з. | приглашать/пригласить в с. з. | присутствовать в с. з. | проводить/провести с. з. | руководить с. з. | участвовать в с. з. | являться/явиться в с. з.

Adjektive: закрытое с. з. | открытое с. з.

Präpositionen: в с. з. | вне с. з. | с. з. по

Verweise: аудиозапись судебного заседания | время судебного заседания | день судебного заседания | зал судебного заседания. | место судебного заседания | подготовительная часть судебного заседания. | порядок судебного заседания | протокол судебного заседания | регламент судебного заседания | секретарь судебного заседания | участник судебного заседания

Eintragsnummer: 21	
Deutsch: Kriminalpolizei Genus: f. Numerus: Sg. Definition: Kriminalpolizei bezeichnet jenen Teil der Polizei, der sich mit der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten beschäftigt (im Gegensatz zur Sicherheitspolizei, die sich ihrer Verhütung widmet). Die Polizei ist dem Innenressort zugeordnet und wird im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig. Quelle: Begriffslexikon auf der Website der österreichischen Justiz (https://www.jus-tiz.gv.at/home/service/die-justiz-von-a-bis-z/k/kriminalpolizei-~2c94848b4b92ce25014c2d5082d616fb.de.html , 10.10.2020) Gesetzesverweis: § 18 StPO Kontextsatz: Die Festnahme ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. Quelle: § 171 Abs 1 StPO Wortverbindungen: Nomen: Amtshandlungen der K. Aufgaben der K. Befugnisse der K. Ermittlungen der K. Tätigkeiten der K. Verben: die K. beauftragen die K. ermittelt die K. führt durch Präpositionen: durch die K. von der K. Verweise: kriminalpolizeilich Organe der Kriminalpolizei	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 147 relative Häufigkeit: 0,0011 %
Russisch: уголовная полиция Numerus: Sg.	Rechtsordnung: AT
Russisch: управление уголовного розыска Numerus: Sg. Verweise: Главное управление уголовного розыска Министерства внутренних дел Российской Федерации ГУУР МВД России	Rechtsordnung: RU
Russisch: уголовный розыск Numerus: Sg. Definition: Система органов внутренних дел, осуществляющих оперативно-розыскные и другие входящие в их компетенцию меры по предупреждению, пресечению, раскрытию преступлений против личности, личной собственности граждан, общественного порядка и безопасности. Quelle: Kurakov, P, Kurakov L. & Kurarok L. (2004): <i>Экономика и управление, финансы и право. Словарь-справочник.</i> Moskva/Їebokarsy: Vuz i škola.	Rechtsordnung: RU

Eintragsnummer: 22	
Rechtsordnung: AT	
Deutsch: Laienrichter/Laienrichterin	
Genus: m./f.	
Numerus: Sg.	
Information: Im Strafverfahren werden unbescholtene Bürgerinnen/unbescholtene Bürger als Laienrichterinnen/Laienrichter (Schöffinnen/Schöffen, Geschworene) eingesetzt. Dabei werden durch Zufallsverfahren 25- bis 65-Jährige ausgelost, die verpflichtet sind, dieses Laienamt unentgeltlich auszuüben. Quelle: Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform (https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/L/Seite.991181.html , 10.10.2020)	
Rechtsordnung: RU	
Russisch: присяжный заседатель	
absolute Häufigkeit: 255 relative Häufigkeit: 0,0011 %	
Numerus: Sg.	
Definition: По законодательству РФ граждане, включенные в списки П.з. и призванные отправлять правосудие путем рассмотрения уголовных дел (см. Суд присяжных). Институт П.з. существовал в России с 1862 по 1917 гг.; воссоздан в 1992 г. П.з. должны быть дееспособные граждане, достигшие 25 лет, не имеющие судимости. Для рассмотрения конкретного дела П.з. отбираются аппаратом суда методом случайной выборки. Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): <i>Большой юридический словарь</i> . Moskva: INFRA-M. Gesetzesverweis: п. 30 ст. 530 УПК Kontextsatz: При вынесении присяжными заседателями оправдательного вердикта исследуются и обсуждаются лишь вопросы, связанные с разрешением гражданского иска, распределением судебных издержек, вещественными доказательствами. Quelle: п. 2 ст. 347 УПК Wortverbindungen: Nomen: вердикт п. з. голос п. з. совещание п. з. обязанность п. з. отбор п. з. отвод п. з. полномочие п. з. присутствие п. з. участие п. з. Verben: отводить п. з. Verweise: запасной присяжный заседатель кандидат в присяжные заседатели коллеги присяжных заседателей скамья присяжных заседателей список присяжных заседателей старшина присяжных заседателей суд присяжных	

Eintragsnummer: 23	
Rechtsordnung: AT	
Deutsch: Nichtigkeitsbeschwerde	
absolute Häufigkeit: 112 relative Häufigkeit: 0,0008 %	
Genus: f.	
Numerus: Sg.	
Information: Mit einer Nichtigkeitsbeschwerde kann die Angeklagte /der Angeklagte oder die Staatsanwaltschaft ein Urteil aus einem Strafverfahren anfechten und es der höheren Instanz zur	

Überprüfung vorlegen. Es gibt gesetzlich genau festgelegte Gründe, auf die sich eine Nichtigkeitsbeschwerde stützen kann, wie z. B. die nicht gehörige Besetzung des [Schöffengerichts](#).

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexikon/N/Seite.991430.html>, 26.09.2020)

Kontextsatz: Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten mit Ausnahme des Privatbeteiligten ergriffen werden

Quelle: § 283 Abs 2 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Anmeldung einer N. | Ausführung einer N. | Ergreifung einer N. | Gründe einer N.

Verben: eine N. anmelden | eine N. ergreifen | eine N. erheben | eine N. zurückweisen

Präpositionen: N. gegen

Verweise: Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

Rechtsordnung: RU

Russisch: кассационная жалоба

absolute Häufigkeit: 64

relative Häufigkeit: 0,0003 %

Numerus: Sg.

Definition: Жалоба на решение или [приговор](#) суда, не вступивший в законную силу. Может быть подана лицом, имеющим на то право согласно закону (см. Кассация), через суд, постановивший решение или приговор, либо непосредственно в кассационную инстанцию. [...]

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (²2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Kontextsatz: Не допускается внесение повторных кассационных жалобы, представления по тем же правовым основаниям, теми же лицами в тот же суд кассационной инстанции, если ранее эти жалоба или представление в отношении того же лица рассматривались этим судом в судебном заседании либо были оставлены без удовлетворения постановлением судьи.

Quelle: ст. 401.17. УПК

Wortverbindungen:

Nomen: возвращение к. ж. | доводы к. ж. | изучение к. ж. отзыв к. ж. | передача к. ж. | подача к. ж. | поступление к. ж. | рассмотрение к. ж. | содержание к. ж.

Verben: изучать/изучить к. ж. | подавать/подать к. ж.

Adjektive: повторная к. ж.

Präpositionen: по к. ж.

Eintragsnummer: 24

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Opfer

absolute Häufigkeit: 146

Genus: n.

relative Häufigkeit: 0,0011 %

Numerus: Sg.

Definition: Person, die durch ein [Verbrechen](#) geschädigt worden ist.

Quelle: *Begriffslexikon auf der Website der österreichischen Justiz* (<https://www.justiz.gv.at/home/service/die-justiz-von-a-bis-z/o/opfer-~2c94848b4b92ce25014c2d7263d8180d.de.html>, 10.10.2020)

Information: Der Begriff „Geschädigter“ wurde [mit dem neuen Strafprozessreformgesetz] zugunsten des allgemeinen Begriffs „Opfer“ fallen gelassen. Künftig wird also nur mehr vom Opfer die

Rede sein.

Quelle: Bundesministerium für Inneres (2007): Opfer, Beschuldigte und neue Rechte. In: *Öffentliche Sicherheit*, 1/2, S. 110-118.

Gesetzesverweis: [§ 65 Abs 1 StPO](#)

Kontextsatz: Wird das Opfer durch die Tat keiner erheblichen Gefahr ausgesetzt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Quelle: § 103 Abs 2 StGB

Wortverbindungen:

Nomen: Interessen eines O. | Rechte eines O. | Schutz eines O.

Adjektive: minderjähriges O.

Verweis: besonders schutzbedürftige Opfer | Opferrechte | Opferschutzeinrichtung | Schutzbedürftigkeit eines Opfers

Rechtsordnung: RU

Russisch: потерпевший

absolute Häufigkeit: 349

relative Häufigkeit: 0,0015 %

Numerus: Sg.

Definition: Потерпевшим является физическое лицо, которому преступлением причинен физический, имущественный, моральный вред, а также юридическое лицо в случае причинения преступлением вреда его имуществу и деловой репутации. [...]

Quelle: [п. 1 ст. 42 УПК](#)

Kontextsatz: Лицо, впервые совершившее преступление небольшой или средней тяжести, может быть освобождено от уголовной ответственности, если оно примирилось с потерпевшим и загладило причиненный потерпевшему вред.

Quelle: ст. 76 УК

Wortverbindungen:

Nomen: бездействие п. | безопасность п. | волеизъявление п. | действие п. | допрос п. | жалоба п. | заявление п. | здоровье п. | информирование п. | неявка п. | поведение п. | показания п. | право п. | примирение с п. | состояние п. | уведомление п. | участие п. | ходатайство п.

Adjektive: несовершеннолетний п.

Eintragsnummer: 25

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Schöffengericht

absolute Häufigkeit: 79

relative Häufigkeit: 0,0006 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition: Bei jedem Gerichtshof in erster Instanz in Strafsachen eingerichtet; es besteht aus zwei [Laienrichtern](#) (Schöffen) und einem Berufsrichter.

Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (2014): *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Gesetzesverweis: [§ 32 StPO](#)

Kontextsatz: Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich das Schöffengericht zur Urteilsfällung in das Beratungszimmer zurück.

Quelle: § 257 StPO

Wortverbindungen:	
Nomen: Ausspruch des S. Beschluss des S. Entscheidung des S. Mitglied des S. Vorsitzender des S. Adjektive: zuständiges S.	
Verweise: Schöffe	
Rechtsordnung: RU	
Russisch: суд присяжных	
Numerus: Sg.	
Definition: Один из наиболее демократических институтов судебной системы, воплощающий принцип непосредственного участия народа в отправлении правосудия. В классическом варианте состоит из скамьи присяжных заседателей - коллегии из 6, 12 или иного числа граждан, отобранных по случайной методике только для данного дела и решающих вопросы факта, и одного (иногда нескольких) профессионального судьи, решающего вопросы права. На основании вердикта присяжных судьи выносят приговор , определяют меру наказания. Как правило, С.п. рассматривает серьезные уголовные дела в первой инстанции и его решения не подлежат апелляционному обжалованию.	
Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (?2003): <i>Большой юридический словарь</i> . Moskva: INFRA-M.	
Information: Возник в Англии в XII-XV вв. и после Великой французской революции (1789-1793 гг.) получил широкое распространение в Европе и некоторых других частях света. В настоящее время институт С.п. действует в США, Великобритании, Канаде, Ирландии, Швейцарии и других странах. В России существовал в 1864-1917 гг. и с 1993 г. (введены только в 9 субъектах РФ).	
Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (?2003): <i>Большой юридический словарь</i> . Moskva: INFRA-M.	
Gesetzesverweis: гл. 42 УПК	
Verweise: присяжный заседатель	

Eintragsnummer: 26	
Rechtsordnung: AT	
Deutsch: Staatsanwalt/Staatsanwältin	
absolute Häufigkeit: 13	
relative Häufigkeit: 0,00009 %	
Genus: m./f.	
Numerus: Sg.	
Information: Die Staatsanwältinnen haben die gesetzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft , insbesondere Ermittlungs- und Anklagefunktionen in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen wahrzunehmen.	
Quelle: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (2018): <i>Rechtsberufe in Österreich</i> . Wien, S. 35.	
Kontextsatz: Dem Staatsanwalt und dem Antragsteller steht dagegen die binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung einzubringende Beschwerde an das übergeordnete Gericht zu.	
Quelle: § 47 Abs 1 Z 2	
Wortverbindungen:	
Verben: als S. tätig sein	
Verweis: Oberstaatsanwaltschaft Staatsanwaltschaft staatsanwaltschaftlich	

Russisch: прокурор	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 467 relative Häufigkeit: 0,0021 %
Numerus: Sg. Definition: Должностное лицо органов прокуратуры, наделенное полномочиями по осуществлению прокурорского надзора. В соответствии с процессуальным законодательством РФ участвует в рассмотрении дел судами, опротестовывает противоречащие закону решения, приговоры, определения и постановления судов. П. не могут быть членами выборных и иных органов государственной власти и местного самоуправления, членами общественных объединений, преследующих политические цели, и принимать участие в их деятельности. П. назначаются на должность Генеральным прокурором РФ сроком на пять лет. Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (²2003): <i>Большой юридический словарь</i>. Moskva: INFRA-M. Gesetzesverweis: ст. 37 УПК п. 31 ст. 5 УПК Kontextsatz: Уголовное дело с постановлением о направлении его в суд следователь передает прокурору, который в срок, предусмотренный частью первой или первой.1 статьи 221 настоящего Кодекса, принимает одно из следующих решений: [...]. Quelle: п. 5 ст. 439 УПК Wortverbindungen: Nomen: заключение п. отвод п. полномочия п. решение п. с согласия п. согласие п. участие п. ходатайство п. Adjektive: вышестоящий п. нижестоящий п. Verweise: прокуратура Генеральный прокурор Российской Федерации	

Eintragsnummer: 27	
Deutsch: Anklagebehörde	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 1 relative Häufigkeit: 0,000007 %
Genus: f. Numerus: Sg. Synonym: Staatsanwaltschaft Deutsch: Staatsanwaltschaft Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 424 relative Häufigkeit: 0,0031 % Genus: f. Numerus: Sg. Synonym: Anklagebehörde Definition: Zur Wahrung staatlicher Interessen in der Strafgerichtsbarkeit monokratisch organisierte, weisungsgebundene, den Gerichten nebengeordnete Justizverwaltungsbehörde; die Staatsanwaltschaft wird auch als Anklagebehörde bezeichnet; die Staatsanwaltschaft leitet das strafrechtliche Ermittlungsverfahren und entscheidet, ob gegen eine Person Anklage erhoben wird [...]. Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (³2014): <i>Österreichisches Rechtswörterbuch</i>. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.	

Gesetzesverweis: [§ 19 StPO](#); [§ 20 StPO](#)

Kontextsatz: Eine Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem eine Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wird, ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen.

Quelle: § 88 Abs 2 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Anordnung der S. | Antrag der S. | Befugnisse der S. | Beschwerde der S. | Entscheidung der S. | Zusammenarbeit mit der S.

Adjektive: unzuständige S. | zuständige S.

Verweise: Leiter der Staatsanwaltschaft | Oberstaatsanwaltschaft | [Staatsanwalt/Staatsanwältin](#) | staatsanwaltschaftlich | Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Rechtsordnung: RU

Russisch: прокуратура

absolute Häufigkeit: 15

relative Häufigkeit: 0,00007 %

Numerus: Sg.

Definition: Специальный государственный орган (система органов), уполномоченный: возбуждать [уголовные дела](#), поддерживать обвинение, представлять интересы государства в судебном процессе. [...]

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Kontextsatz: Если выдача лица не производится, то Генеральная прокуратура Российской Федерации уведомляет об этом компетентные органы соответствующего иностранного государства с указанием оснований отказа.

Quelle: ст. 464 УПК

Verweise: Генеральная прокуратура Российской Федерации | орган прокуратуры | [прокурор](#) | Федеральный закон о прокуратуре

Eintragsnummer: 29

Rechtsordnung: AT

Deutsch: strafbare Handlung

absolute Häufigkeit: 235

relative Häufigkeit: 0,0024 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Information: Im materiellen Recht ist es üblich und unschädlich, die Begriffe „[Straftat](#)“ und „strafbare Handlung“ synonym zu verwenden [...]. Im Strafprozess ist es dagegen notwendig klar zwischen der Tat einerseits als dem tatsächlichen Geschehen (dem historischen Ereignis), das beispielsweise Gegenstand der [Anklage](#) [...] oder des [Urteils](#) ist [...] und der strafbaren Handlung andererseits zu unterscheiden.

Quelle: Fuchs, Helmut & Zerbos, Ingeborg (2018): *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat*. Wien: Verlag Österreich, S. 81.

Information: Der Begriff muss von jenem der „mit Strafe bedrohten Handlung“ unterschieden werden, den das Gesetz [...] immer dann verwendet, wenn es eine Tat meint, die zwar einige wesentliche, aber nicht alle Voraussetzungen einer Straftat erfüllt.

Quelle: Fuchs, Helmut & Zerbos, Ingeborg (2018): *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat*. Wien: Verlag Österreich. S. 82.

Kontextsatz: Die Hauptfrage ist darauf gerichtet, ob der Angeklagte schuldig ist, die der Anklage zugrunde liegende **strafbare Handlung** begangen zu haben.

Quelle: § 312 Abs 1 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Begehung einer s. H. | Beteiligung an einer s. H. | Merkmale einer s. H. | Verfolgung von s. H. | Zusammentreffen s. H.

Verben: jmd. von einer s. H. abhalten | jmd. eine s. H. anlasten | s. H. ausführen | s. H. begehen | sich an einer s. H. beteiligen | über eine s. H. entscheiden | s. H. verüben | s. H. verhindern | eine s. H. verwirklichen | jmd. eine s. H. vorwerfen

Adjektive: beabsichtigte s. H. | gemeingefährliche s. H. | gerichtlich s. H. | schwerwiegende s. H. vorsätzliche s. H.

Präpositionen: s. H. gegen

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Straftat

absolute Häufigkeit: 213

relative Häufigkeit: 0,0024 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition: Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist jede nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.

Quelle: [§ 1 Abs 1 StPO](#)

Kontextsatz: Für das Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die **Straftat** ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte.

Quelle: § 25 Abs 1 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Anfangsverdacht einer S. | Aufklärung einer S. | Einzelheiten einer S. | Täter einer S. | Nachweis einer S. | Opfer einer S. | Umstände einer S. | Verdacht einer S. | Verfolgung einer S.

Verben: S. ausführen | S. begehen | S. planen | jmd. einer S. verdächtigen | jmd. eine S. zur Last legen

Adjektive: wiederholte S. | vorsätzlich begangene S.

Präpositionen: wiederholte S. | wegen einer S.

Verweise: terroristische Straftat

Rechtsordnung: RU

Russisch: уголовно наказуемое деяние

absolute Häufigkeit: 2

relative Häufigkeit: 0,00001 %

Numerus: Sg.

Kontextsatz: Российская Федерация в соответствии с международным договором Российской Федерации или на основе принципа взаимности может выдать иностранному государству иностранного гражданина или лицо без гражданства, находящихся на территории Российской Федерации, для уголовного преследования или исполнения приговора за **ДЕЯНИЯ**, которые являются **уголовно наказуемыми** по уголовному закону Российской Федерации и законам иностранного государства, направившего запрос о выдаче лица.

Quelle: ст. 462 УПК

[преступление](#)

Eintragsnummer: 29

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Strafe

absolute Häufigkeit: 343

relative Häufigkeit: 0,0025 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition: Als Strafe wird eine gesetzliche Sanktion bezeichnet, die gegen eine Person, die schuldhaft eine [strafbare Handlung](#) begangen hat, angedroht und im Einzelfall auch verhängt wird. [...]

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/S/Seite.991294.html>, 26.09.2020)

Information: Die häufigsten Strafen im Strafrecht sind die [Geldstrafe](#) und die [Freiheitsstrafe](#). Sonderbestimmungen gibt es bei der Bestrafung von Jugendlichen (Jugendstrafe).

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/S/Seite.991294.html>, 26.09.2020)

Kontextsatz: Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

Quelle: § 1 Abs 1 StGB

Wortverbindungen:

Nomen: Antritt einer S. | Ausspruch einer S. | Ausspruch über eine S. | Auswirkungen einer S. | Bemessung einer S. | Beratung über eine S. | Höchstmaß einer S. | Höhe einer S. | Milderung einer S. | Mindestmaß einer S. | Nachsicht einer S. | Rest einer S. | Summe der S. | Teil einer S. | Verbüßung einer S. | Verhängung einer S. | Vollstreckbarkeit einer S. | Vollstreckung einer S. | Vollzug einer S. | Zahlung einer S. | Zusammentreffen von S.

Verben: S. androhen | S. antreten | auf eine S. anrechnen | aus einer S. entlassen | S. aussprechen | S. bemessen | S. bestimmen | S. mildern | von einer S. befreien | S. erleiden | S. festsetzen | S. herabsetzen | mit S. bedrohen | S. nachsehen | S. verbüßen | S. verhängen | zu einer S. verurteilen | S. vollziehen | S. vorschreiben | S. zahlen

Adjektive: gerichtliche S. | geringe S. | hohe S. | schwere S. | strenge S.

Verweise bedingte Strafnachsicht | Freiheitsstrafe | Geldstrafe | Hauptstrafe | mit Strafe bedrohte Handlung | mit Strafe bedrohte Tat | mit Strafe bedrohte Tätigkeit | mit Strafe bedrohtes Verhalten | Strafantrag | Strafantritt | Straftat | Strafaufhebungsgrund | Strafausschließungsgrund | Strafausspruch | strafbar | strafbare Handlung | Strafbarkeit | Strafbefugnis | Strafbemessung | strafbestimmend | Strafbestimmung | Strafdrohung | Straferkenntnis | Strafgefangener | Strafgericht | strafgerichtlich | Strafgerichtsbarkeit | Strafgesetz | Strafgesetzbuch | Strafgewalt | [Strafhaft](#) | straflos | Strafflosigkeit | Strafmaß | Strafmilderung | Strafnachsicht | Strafprozessordnung | Strafprozessrecht | Strafprozessreformgesetz | Strafrecht | strafrechtlich | Strafrechtspflege | Strafreformbegleitgesetz | Strafreformgesetz | Strafregister | Strafregistrauskunft | Strafregistergesetz | Straffest | Strafsache | Strafsatz | Strafschärfung | Strafsatzung | Straftat | Strafurteil | Strafverfahren | Strafverfahrensrecht | Strafverfolgung | Strafverfolgungsbehörde | Strafverfolgungsmaßnahme | Strafverfügung | Strafvollzug | Strafvollzugsanpassungsgesetz | Strafzeit | Zusatzstrafe

Rechtsordnung: RU

Russisch: наказание

absolute Häufigkeit: 584

relative Häufigkeit: 0,0026 %

Numerus: Sg.

Definition: Наказание есть мера государственного принуждения, назначаемая по [приговору](#) суда. Наказание применяется к лицу, признанному виновным в совершении [преступления](#), и заключается в предусмотренных настоящим Кодексом лишении или ограничении прав и свобод этого лица.

Quelle: [п. 1 ст. 43 УК](#)

Gesetzesverweis: [гл. гл. 9-10 УПК](#)

Kontextsatz: При назначении наказания за неоконченное преступление учитываются обстоятельства, в силу которых преступление не было доведено до конца.

Quelle: п. 1 ст. 66 УК

Wortverbindungen:

Nomen: вид н. | замена н. | зачет н. | исполнение н. | мера н. | мягкость н. | назначение н. | освобождение от н. | отбывание н. | отбытие н. | предел н. | приговор к н. | применение н. | сложение н. | смягчение н. | срок н. | угроза н. | цель н. | часть н.

Verben: заменять/заменить н. | исполнять/исполнить н. | назначать/назначить н. | определять/определить н. | освобождать/освободить от н. | отбывать/отбыть н. | предусматривать/предусмотреть н. | применять/применить н. | размер н. | смягчать/смягчить н. | срок н.

Adjektive: дополнительное н. | максимальное н. | мягкое н. | неотбытое н. | окончательное н. | основное н. | справедливое н. | строгое н. | суровое н. | тяжкое н. | уголовное н.

Verweise: административное наказание

Eintragsnummer: 30

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Strafhaft

absolute Häufigkeit: 7

relative Häufigkeit: 0,00005 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition: Die Strafhaft bezeichnet die Zeit, in der eine Person eine [Freiheitsstrafe](#) verbüßt hat.

Quelle: Begriffslexikon auf der Website der österreichischen Justiz (<https://www.jus-tiz.gv.at/home/service/die-justiz-von-a-bis-z/s/strafhaft-~2c94848b4b92ce25014c2da1e2b1199a.de.html>; 10.10.2020)

Information: Als Strafhaft wird jede Haft bezeichnet, die aufgrund eines rechtskräftigen [Strafurteils](#) vollzogen wird.

Quelle: Information auf der Website einer österreichischen E-Government-Plattform (https://www.o-esterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/7/1/Seite.2460309.html, 11.10.2020)

Kontextsatz: Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt, aufrecht erhalten oder fortgesetzt werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige **Strafhaft** oder Haft anderer Art erreicht werden können.

Quelle: § 173 Abs 4 StPO

Wortverbindungen:

Verben: in S. angehalten | in S. verbüßen | in S. zubringen

Verweise: [Strafe](#) | Haft

Rechtsordnung: RU

Russisch: аспект

absolute Häufigkeit: 278

relative Häufigkeit: 0,0012 %

Numerus: Sg.

Definition: Арест заключается в содержании осужденного в условиях строгой изоляции от общества и устанавливается на срок от одного до шести месяцев. В случае замены обязательных работ или исправительных работ арестом он может быть назначен на срок менее одного месяца.

Quelle: [п. 1 ст. 541 УК](#)

Kontextsatz: Неисполнение подчиненным приказа начальника, отданного в установленном порядке, причинившее существенный вред интересам службы, - наказывается ограничением по военной службе на срок до двух лет, либо **арестом** на срок до шести месяцев, либо содержанием в дисциплинарной воинской части на срок до двух лет.

Quelle: п. 1 ст. 322 УК

Wortverbindungen:

Nomen: а. на срок до | наложение а. | отмена а. | срок а. | продление а.

Verben: наказываться а. | отбывать а. | приговорить к а.

Präpositionen: из-под а. | а. на

Verweise: домашний арест

Eintragsnummer: 31

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Strafprozess

Genus: n.

Numerus: Sg.

Synonym: Strafverfahren

Rechtsordnung: AT

absolute Häufigkeit: 166

relative Häufigkeit: 0,0012 %

Deutsch: Strafverfahren

Genus: n.

Numerus: Sg.

Synonym: Strafprozess

Information:

Im Strafverfahren wird geklärt, ob eine Person eine bestimmte, gerichtlich strafbare Tat begangen hat und welche [Strafe](#) dafür verhängt wird. [...] Ein Strafverfahren wird dann eingeleitet, wenn der [Kriminalpolizei](#) oder der [Staatsanwaltschaft](#) bekannt wird, dass vermutlich eine [Straftat](#) begangen wurde.

Quelle: Information auf einer österreichischen E-Government-Plattform ([https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/1/Seite.2460103.html#:~:text=Im%20Strafprozessrecht%20\(Strafprozessordnung%2C%20kurz%20StPO,welche%20Strafe%20daf%C3%BCr%20verh%C3%A4ngt%20wird,](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/1/Seite.2460103.html#:~:text=Im%20Strafprozessrecht%20(Strafprozessordnung%2C%20kurz%20StPO,welche%20Strafe%20daf%C3%BCr%20verh%C3%A4ngt%20wird,) 01.10.2020)

Gesetzesverweis: [§ 1 StPO](#)

Kontextsatz: Die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Soldaten ist seinem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen.

Quelle: § 503 Abs 2 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Beendigung eines S. Beginn eines S. Durchführung eines S. Einleitung eines S. Ergebnisse eines S. Erneuerung eines S. Fortsetzung eines S. Kosten eines S. Wiederaufnahme eines S. Verben: S. beginnt ein S. beenden sich am S. beteiligen ein S. einleiten ein S. einstellen ein S. fortsetzen ein S. gegen jmd. führen ein S. führen S. veranlassen Adjektive: anhängiges S. rechtswirksames S. Präpositionen: S. gegen im S. Verweise: Strafverfahrensrecht	
Rechtsordnung: RU Russisch: уголовный процесс Numerus: Sg. Synonym: уголовное судопроизводство:	
Russisch: уголовное судопроизводство Numerus: Sg. Synonym: уголовный процесс Definition: Деятельность по возбуждению, предварительному расследованию, судебному рассмотрению и разрешению уголовных дел. Quelle: Grinenko, Aleksandr (2009): <i>Уголовный процесс. Учебник</i>. Moskau: Norma, S. 5. Kontextsatz: Прокурор является должностным лицом, уполномоченным в пределах компетенции, предусмотренной настоящим Кодексом, осуществлять от имени государства уголовное преследование в ходе УГОЛОВНОГО СУДОПРОИЗВОДСТВА, а также надзор за процессуальной деятельностью органов дознания и органов предварительного следствия. Quelle: п. 1 ст. 37 УПК Wortverbindungen: Nomen: порядок у. с. назначение у. с. язык у. с. срок у. с. окончание у. с. участие в у. с. Verweise: участник уголовного судопроизводства	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 116 relative Häufigkeit: 0,0005 %

Eintragsnummer: 32	
Deutsch: Strafverfahren	
Deutsch: Strafsache Genus: f. Numerus: Sg. Definition: Die eine Strafe als Folge eines Verhaltens zum Ziel habende Angelegenheit. Quelle: Köbler, Gerhard (2012): <i>Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung</i>. München: Franz Vahlen.	Rechtsordnung: AT absolute Häufigkeit: 42 relative Häufigkeit: 0,0003 %

Kontextsatz: Dieses Bundesgesetz ist in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor seinem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist.

Quelle: § 323 Abs 2 StGB

Wortverbindungen:

Nomen: Entscheidung einer S. | Verhandlung einer S.

Verweise: Landesgericht für Strafsachen | Strafsachen junger Erwachsener

Rechtsordnung: RU

Russisch: уголовное дело

absolute Häufigkeit: 1575

relative Häufigkeit: 0,007 %

Numerus: Sg.

Definition: Дело, возбужденное в установленном законом порядке в каждом случае обнаружения признаков [преступления](#). Рассматривается и разрешается судом по материалам [дознания](#) и предварительного следствия или протокольной формы досудебной подготовки материалов У.д.

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Kontextsatz: Предварительное следствие по **УГОЛОВНОМУ ДЕЛУ** должно быть закончено в срок, не превышающий 2 месяцев со дня возбуждения уголовного дела.

Quelle: п. 1 ст. 162 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: возбуждение у. д. | возвращение у. д. | восстановление у. д. | вступление в у. д. | выделение у. д. | доказательство по у. д. | изучение у. д. | изъятие у. д. | исход у. д. | листы у. д. | материалы у. д. | обстоятельство у. д. | объем у. д. | подсудность уголовного дела | правосудие по у. д. | прекращение у. д. | производство по у. д. | разбирательство у. д. | расследование у. д. | рассмотрение у. д. | сложность у. д. | слушание у. д. | утрата у. д.

Verben: участвовать в у. д. | возбуждать/возбудить у. д. | рассматривать у. д. | вступать/вступить в у. д. | проверять/проверить у. д. | прекращать/прекратить у. д. | истребовать у. д. | у. д. выделяется

Präpositionen: о у. д. | по у. д.

Verweise: том уголовного дела | уголовное дело частного обвинения

Eintragsnummer: 33

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Tagessatz

absolute Häufigkeit: 183

relative Häufigkeit: 0,0013 %

Genus: m.

Numerus: Sg.

Definition: Basis für die Bemessung einer [Geldstrafe](#) durch ein Strafgericht; die Anzahl der Tagessätze richtet sich nach den Umständen der [Straftat](#), die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten; die Höhe eines Tagessatzes liegt derzeit zwischen € 4,- und € 5.000,-.

Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (2014): *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Gesetzesverweis: [§ 19 StGB](#)

Kontextsatz: Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Quelle: § 109 Abs 1 StGB

Wortverbindungen:

Nomen: Bemessung eines T. | Höhe eines T. | Neubemessung eines T.

Verben: T. bemessen | T. entsprechen | T. festsetzen | in T. bemessen

Rechtsordnung: AT

Russisch: дневная ставка (рассчитывается на основе экономического положения осужденного и тяжести совершенного им преступления)

Numerus: Sg.

Eintragsnummer: 34

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Untersuchungshaft

absolute Häufigkeit: 91

relative Häufigkeit: 0,0007 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Abkürzung: U-Haft

Definition: Die Untersuchungshaft ist die durchgeführte Inhaftierung einer Beschuldigten/eines Beschuldigten, die nur von einer Richterin/einem Richter verhängt werden darf. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft ist dazu notwendig. Die U-Haft ist eine vorläufige Haft, die reine Sicherungszwecke verfolgt. Sie endet spätestens mit Rechtskraft eines Urteils.

Quelle: *Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform* (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/U/Seite.991321.html>, 26.09.2020)

Gesetzesverweise: [§ 173 StPO](#); [§ 174 StPO](#)

Kontextsatz: Soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft für alle Anhaltungen nach diesem Gesetz, die in einer Justizanstalt vollzogen werden.

Quelle: § 182 Abs 5 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Anhaltung in U. | Aufhebung einer U. | Fortsetzung einer U. | Höchstdauer einer U. | Kosten einer U. | Vollzug einer U. | Verhängung einer U. | Vorraussetzungen einer U. | Zweck einer U.

Verben: jmd. in U. anhalten | eine U. aufheben | eine U. aufrecht erhalten | sich in U. befinden | eine U. fortsetzen | eine U. verhängen | eine U. vollziehen

Rechtsordnung: RU

Russisch: заключение под стражу

absolute Häufigkeit: 63

relative Häufigkeit: 0,0003 %

Numerus: Sg.

Definition: В уголовном процессе одна из мер пресечения; принудительное ограничение свободы (помещение в следственный изолятор) в период предварительного расследования и судебного разбирательства по уголовному делу.

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutkich, Vladimir (2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Information: Применяется по решению суда или с санкции [прокурора](#) (после приведения уголовно-процессуального законодательства в соответствие с Конституцией РФ - только по решению суда). Лицо, заключенное под стражу, имеет право обратиться в суд с жалобой о проверке законности и обоснованности [ареста](#) (содержания под стражей). 3. под с. применяется по делам о [преступлениях](#), за которые законом предусмотрено [наказание](#) в виде [лишения свободы](#) на срок свыше одного года (в исключительных случаях - до одного года), если есть основание полагать, что [обвиняемый](#) скроется от [дознания](#), предварительного следствия или суда, а также по мотивам опасности преступления. Срок 3. под с. при расследовании дела - два месяца; может быть продлен районным (городским) прокурором до трех, прокурором субъекта РФ - до шести, а Генеральным прокурором РФ - до девяти месяцев.

Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (²2003): *Большой юридический словарь*. Moskva: INFRA-M.

Kontextsatz: Задержание несовершеннолетнего подозреваемого, а также применение к несовершеннолетнему подозреваемому, обвиняемому меры пресечения в виде заключения под стражу производятся в порядке, установленном статьями 91, 97, 99, 100 и 108 настоящего Кодекса.

Quelle: ст. 423 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: срок з. п. с.

Eintragsnummer: 35

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Urteil

absolute Häufigkeit: 248

relative Häufigkeit: 0,0018 %

Genus: n.

Numerus: Sg.

veraltete Schreibweise: Urtheil

Definition: Durch das Gericht in einem Strafprozess nach durchgeführter [Hauptverhandlung](#) verkündete Entscheidung (Strafurteil).

Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (³2014): *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Kontextsatz: Wird das Urteil des Bezirksgerichtes wegen des im § 468 Abs. 1 unter Z 2 angeführten Nichtigkeitsgrundes aufgehoben, so ist die Sache nicht an das zuständige Gericht zu verweisen.

Quelle: [§ 475 Abs 1 StPO](#)

Wortverbindungen:

Nomen: Abschrift eines U. | Aufhebung eines U. | Berufung gegen ein U. | Beschwerde gegen ein U. | Einspruch gegen ein U. | Fällung eines U. | U. eines Gerichts | Inhalt eines U. | Inkrafttreten eines U. | In-Kraft-Treten eines U. | Rechtsbehelfe gegen ein U. | Rechtskraft eines U. | Rechtsmittel gegen ein U. | Verkündung eines U. | Vollstreckung eines U. | Zeitpunkt eines U. | Zustellung eines U.

Verb: U. anfechten | U. aufheben | U. aufnehmen | in ein U. aufnehmen | U. aussprechen | mit U. entscheiden | U. erlassen | U. fällen | durch ein U. freisprechen | U. schöpfen | U. verkünden | U. zustellen

Adjektive: freisprechendes U. | rechtskräftiges U.

Präpositionen: U. gegen

Verweise: Abwesenheitsurteil | Endurteil | Strafurteil | Urteilsabschrift | Urteilsausfertigung | Urteils-fällung | Urteilsfindung | Urteil erster Instanz | Urteilsverkündung

Russisch: приговор

Rechtsordnung: RU

absolute Häufigkeit: 578

relative Häufigkeit: 0,0026 %

Numerus: Sg.

Definition: Решение о невиновности или виновности [подсудимого](#) и назначении ему [наказания](#) либо об освобождении его от наказания, вынесенное судом первой или апелляционной инстанции.

Quelle: [п. 28 ст. 5 УПК](#)

Kontextsatz: Каждый осужденный имеет право на пересмотр **приговора** вышестоящим судом в порядке, установленном главами 45.1, 47.1, 48.1 и 49 настоящего Кодекса.

Quelle: п. 2 ст. 19 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: исполнение п. | провозглашение п. | постановление п. | несправедливость п. | составление п. | обжалование п. | вынесение п. | вступление п. в законную силу | обоснование п. | изменение п. | оглашение п. | отмена п. | содержание п. | законность п. | пересмотр п. | неисполнение п. | обязательность п. | признание п.

Verben: провозглашать п. | выносить п. | обжаловать п. | отменить п. | постановить п.

Adjektive: незаконный п. | необоснованный п. | несправедливый п.

Verweise: апелляционный приговор | обвинительный приговор | оправдательный приговор

Eintragsnummer: 36

Deutsch: [Straftat](#)

Deutsch: [strafbare Handlung](#)

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Verbrechen

absolute Häufigkeit: 55

relative Häufigkeit: 0,0004 %

Genus: f.

Numerus: Sg.

Definition: Vorsätzliche [Straftaten](#), die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger [Freiheitsstrafe](#) bedroht sind; unterscheidet davon Vergehen.

Quelle: Svinger, Ute & Winkler, Katharina (2014): *Österreichisches Rechtswörterbuch*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Gesetzesverweis: [§ 17 StGB](#)

Kontextsatz: Ein Antrag auf Einstellung gemäß Abs. 1 Z 2 darf frühestens drei Monate, wird dem Beschuldigten jedoch ein **Verbrechen** zur Last gelegt, sechs Monate ab Beginn des Strafverfahrens eingebracht werden.

Quelle: § 108 Abs 2 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Aufklärung eines V. | Begehung eines V. | Nachweis eines V. | Opfer eines V. | Verdacht eines V. | Vorbereitung eines V.

Verben: aus einem V. herrühren V. begehen V. planen V. zur Last legen Präpositionen: schwer wiegendes V. vollendetes V. Verweise: Kriegsverbrechen Verbrechen gegen die Menschlichkeit	
Russisch: преступление Numerus: Sg. Definition: 1. Преступлением признается виновно совершенное общественно опасное деяние, запрещенное настоящим Кодексом под угрозой наказания. 2. Не является преступлением действие (бездействие), хотя формально и содержащее признаки какого-либо деяния, предусмотренного настоящим Кодексом, но в силу малозначительности не представляющее общественной опасности. Quelle: ст. 14 УК Kontextsatz: До приостановления предварительного следствия следователь выполняет все следственные действия, производство которых возможно в отсутствие подозреваемого или обвиняемого, и принимает меры по его розыску либо установлению лица, совершившего преступление. Quelle: п. 4 ст. 208 УПК Wortverbindungen: Nomen защита от п. исполнитель п. квалификация п. мотив п. наказание за п. несообщение п. обнаружение п. обстоятельство п. окончание п. опасность п. описание п. ответственность за п. отказ от п. пресечение п. предупреждение п. приготовление к п. раскрытие п. расследование п. следы п. совершение п. совокупность п. соисполнитель п. сообщение о п. соучастник п. тяжесть п. характер п. Verben: готовить п. признаваться/признаться п. расследовать п. совершать/совершить п. Adjektive: умышленное п. Präpositionen: п. против Verweise: более тяжкое преступление заявление о преступлении категория преступления менее тяжкое преступление место преступления неоконченное преступление оконченное преступление организатор п. особо тяжкое преступление подстрекатель к п. покушение на преступление пособник преступления преступление небольшой тяжести преступление средней тяжести признак преступления рецидив преступлений событие п. состав преступления соучастие в п. судимость за преступление тяжкое преступление укрывательство преступления экологическое преступление	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 1163 relative Häufigkeit: 0,0052 %

Eintragsnummer: 37	
	Rechtsordnung: AT

Deutsch: Verdächtiger/Verdächtige

absolute Häufigkeit: 1

relative Häufigkeit: 0,000007 %

Genus: m./f.

Numerus: Sg.

Synonym: verdächtige Person

Definition: Eine Verdächtige/ein Verdächtiger ist eine Person, gegen die die [Staatsanwaltschaft](#) bzw. die [Kriminalpolizei](#) aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts ermittelt.

Quelle: Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/V/verdaechtiger.html>, 26.09.2020)

Information: Durch die Definition des Anfangsverdachts als Voraussetzung für die Einleitung eines [Ermittlungsverfahrens](#) wird klargestellt, dass die Phase der [Ermittlungen](#) bis zur Konkretisierung des Verdachts noch keine "Beschuldigung" bedeutet und diese Personen auch nicht als [Beschuldigte](#) bezeichnet werden. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Person, gegen die zur Konkretisierung eines Anfangsverdachts ermittelt wird, als "Verdächtiger" bezeichnet wird. [...]

Quelle: Information auf einer österreichischen E-Government-Plattform (https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/3/Seite.2460201.html, 26.09.2020)

Gesetzesverweis: [§ 48 Abs 1 StPO](#)

Kontextsatz: Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat.

Quelle: § 297 Abs 2 StGB

Rechtsordnung: RU

Russisch: подозреваемый

absolute Häufigkeit: 401

relative Häufigkeit: 0,0018 %

Numerus: Sg.

Definition: 1. Подозреваемым является лицо:

- 1) либо в отношении которого возбуждено [уголовное дело](#) по основаниям и в порядке, которые установлены главой 20 настоящего Кодекса;
- 2) либо которое задержано в соответствии со статьями 91 и 92 настоящего Кодекса;
- 3) либо к которому применена мера пресечения до предъявления обвинения в соответствии со статьей 100 настоящего Кодекса;
- 4) либо которое уведомлено о подозрении в совершении [преступления](#) в порядке, установленном статьей 223.1 настоящего Кодекса.

Quelle: [п. 1 ст. 46 УПК](#)

Kontextsatz: Личное поручительство состоит в письменном обязательстве заслуживающего доверия лица о том, что оно ручается за выполнение [ПОДОЗРЕВАЕМЫМ](#) или обвиняемым обязательств, предусмотренных пунктами 2 и 3 статьи 102 настоящего Кодекса.

Quelle: п. 1 ст. 103 УПК

Wortverbindungen:

Nomen: допрос п. | задержание п. | заключение п. интересы п. | обыск п. | показания п. | розыск п. | участие п. | ходатайство п.

Verben: допрашивать/допросить п.

Adjektive: несовершеннолетний п.

Eintragsnummer: 38

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Verteidiger/Verteidigerin

absolute Häufigkeit: 156

relative Häufigkeit: 0,0011 %

Genus: m./f.

Numerus: Sg.

Definition: Die Verteidigerin/der Verteidiger ist der Rechtsbeistand einer Person im [Strafverfahren](#). Die Hilfe einer Verteidigerin/eines Verteidigers können [Verdächtige](#), [Beschuldigte](#) und [Angeklagte](#) in allen [Strafsachen](#) in Anspruch nehmen. Dies ist auch schon während des [Ermittlungsverfahrens](#) möglich. In vielen Fällen ist die Vertretung durch eine Verteidigerin/einen Verteidiger Pflicht.

Quelle: Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/V/verteidiger.html>, 26.09.2020)

Gesetzesverweis: [§ 48 Abs 5 StPO](#)

Kontextsatz: Liegen die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 vor, so ist dem Angeklagten nach dieser Gesetzesstelle ein Rechtsanwalt als **Verteidiger** beizugeben.

Quelle: § 286 Abs 4 StPO

Wortverbindungen:

Nomen: Ausschluss eines V. | Beiegebung eines V. | im Beisein eines V. | Bestellung eines V. | Beteiligung eines V. | Beziehung eines V. | Bevollmächtigung eines V. | Einsatz eines V. | Kontakt mit einem V. | Vollmacht eines V.

Verben: mit einem V. beraten | einen V. beiegeben | zum V. bestellen | einen V. beiziehen | mit einem V. Kontakt aufnehmen | durch einen V. vertreten | einen V. wählen

Adjektive: berechtigter V. | bevollmächtigter V.

Verweise: Verteidigerliste

Rechtsordnung: RU

Russisch: ЗАЩИТНИК

absolute Häufigkeit: 242

relative Häufigkeit: 0,001 %

Definition: Лицо, осуществляющее в установленном настоящим Кодексом порядке защиту прав и интересов [подозреваемых](#) и [обвиняемых](#) и оказывающее им юридическую помощь при производстве по [уголовному делу](#).

Quelle: [п. 1 ст. 49 УПК](#)

Information: В качестве защитников участвуют адвокаты. По определению или [постановлению](#) суда в качестве защитника могут быть допущены наряду с адвокатом один из близких родственников обвиняемого или иное лицо, о допуске которого ходатайствует обвиняемый. При производстве у мирового судьи указанное лицо допускается и вместо адвоката.

Quelle: [п. 2 ст. 49 УПК](#)

Kontextsatz: Если обвиняемый отказывается от назначенного ЗАЩИТНИКА, то следователь предъявляет ему материалы уголовного дела для ознакомления без участия защитника, за исключением случаев, когда участие защитника в уголовном деле в соответствии со статьей 51 настоящего Кодекса является обязательным.

Quelle: [п. 4 ст. 215 УПК](#)

Wortverbindungen:

Nomen: допуск з. | замена з. | назначение з. | неявка з.отках от з. | полномочие з. | помощь з. | присутствие з. | речь з. | свидание с з. | участие з.

Verben: приглашать/пригласить з. | назначать/назначить з.

Eintragsnummer: 39

Rechtsordnung: AT

Deutsch: Vorsatz Genus: m. Numerus: Sg. Definition: Vorsatz nennt man das Wissen und Wollen, eine rechtswidrige Handlung auszuführen. Quelle: <i>Begriffslexikon einer österreichischen E-Government-Plattform</i> (https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/V/Seite.991356.html, 26.09.2020) Gesetzesverweis: § 5 Abs 1 StGB Kontextsatz: Wer durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten falsche Daten mit dem Vorsatz herstellt oder echte Daten mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Quelle: § 225a StGB Wortverbindungen: Präpositionen: mit dem V. Verweise: vorsätzlich	absolute Häufigkeit: 74 relative Häufigkeit: 0,0005 %
Russisch: умысел Definition: В теории уголовного права форма вины, означает осознание лицом общественной опасности совершаемых им деяний. У. бывает прямой и косвенный. При прямом У. лицо, совершающее деяние, вполне осознает его общественную опасность (кража, убийство, разбой и т.д.). В случае косвенного У. лицо, совершающее преступление, не желает наступления вредных последствий, но сознательно допускает, что они могут быть (напр., управление автомобилем в нетрезвом состоянии). Quelle: Sucharev, Aleksandr & Krutskich, Vladimir (2003): <i>Большой юридический словарь</i>. Moskva: INFRA-M. Gesetzesverweis: ст. 25 УК Kontextsatz: Если в результате совершения умышленного преступления причиняются тяжкие последствия, которые по закону влекут более строгое наобказание и которые не охватывались УМЫСЛОМ лица, уголовная ответственность за такие последствия наступает только в случае, если лицо предвидело возможность их наступления, но без достаточных к тому оснований самонадеянно рассчитывало на их предотвращение, или в случае, если лицо не предвидело, но должно было и могло предвидеть возможность наступления этих последствий. Quelle: ст. 27 УК Wortverbindungen: Verben: охватываться чьим-то умыслом Verweise: косвенный умысел прямой умысел	Rechtsordnung: RU absolute Häufigkeit: 6 relative Häufigkeit: 0,00003 %

Eintragsnummer: 40	
Rechtsordnung: RU	
Deutsch: Zwangsarbeit	
Genus: f.	
Numerus: Sg.	
Information: Anstelle einer Freiheitsstrafe kann außerdem für die Begehung einer geringen oder mittelschweren Straftat oder für die Erstbegehung einer schweren Straftat eine Zwangsarbeit bis zu 5 Jahren verhängt werden.	
Quelle: von Gall, Caroline (2014): Verbrechen und Strafe – zu den rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs in Russland. In: <i>OST-WEST. Europäische Perspektiven</i> . (https://www.owep.de/artikel/1144-verbrechen-und-strafe-zu-den-rechtlichen-grundlagen-des-strafvollzugs-in-russland , 10.10.2020)	
Rechtsordnung: RU	
Russisch: принудительные работы	absolute Häufigkeit: 500
	relative Häufigkeit: 0,0022 %
Numerus: Pl.	
Definition: Принудительные работы заключаются в привлечении осужденного к труду в местах, определяемых учреждениями и органами уголовно-исполнительной системы.	
Quelle: ст. 53.1. п. 3 УК	
Kontextsatz: Принудительные работы назначаются на срок от двух месяцев до пяти лет, за исключением случаев замены наказания в виде лишения свободы принудительными работами в соответствии со статьей 80 настоящего Кодекса.	
Quelle: п. 4 ст. 53.1 УК	
Wortverbindungen:	
Nomen: осуждение к п. р. осужденный к п. р. отбывание п. р. срок п. р. уклонение от отбывания п. р.	
Verben: назначаться п. р. наказываться п. р.	

7. Fazit

Ziel dieser Arbeit war es, häufige Fachbegriffe und ihre Wortverbindungen im österreichischen und russischen Strafrecht zu ermitteln und in einem zweisprachigen Fachglossar terminologisch aufzubereiten. Zu diesem Zweck wurden Grundlagen der Terminologielehre und Prinzipien der Terminologearbeit zusammengefasst. Um dem strafrechtlichen Kontext gerecht zu werden, wurden sowohl Fachsprachen im Allgemeinen als auch Rechtssprache(n) im Besonderen genauer beleuchtet. Im weiteren Verlauf wurde ein Überblick über die Korpuslinguistik gegeben und korpuslinguistische Grundlagen zur Analyse von Textkorpora erarbeitet.

Für den praktischen Teil dieser Arbeit wurden vier Textkorpora ausgewählt: die österreichische Strafprozessordnung (StPO), das österreichische Strafgesetzbuch (StGB), die russische Strafprozessordnung (UPK) und das russische Strafgesetzbuch (UK). Aus den ausgewählten Korpora wurden mithilfe von computergestützten korpuslinguistischen Methoden häufige Fachbegriffe und Wortverbindungen, in denen sie vorkommen, extrahiert. Anhand der erarbeiteten terminologischen Grundlagen wurden unter Berücksichtigung des rechtssprachlichen Kontexts Eintragsstrukturen für ein zweisprachiges Fachglossar entworfen. Anschließend wurden 40 terminologische Einträge zu den häufigsten russischen und österreichischen Termkandidaten erstellt. Die extrahierten Wortverbindungen für die ausgewählten Termkandidaten wurden ins Glossar integriert. Wie in den erstellten Eintragsstrukturen festgelegt, wurden die Termkandidaten durch ihre jeweiligen Übersetzungen und weitere terminologische Angaben ergänzt.

Im Folgenden soll ein Überblick über die Ergebnisse der einzelnen Kapitel dieser Arbeit gegeben werden. Im einleitenden Kapitel 1 wird auf den Bedarf nach terminologischer Aufbereitung von verlässlichen Belegen für eine authentische und fachsprachliche Verwendung von Fachtermini hingewiesen und ein Überblick über Zielsetzungen, Inhalte und Aufbau dieser Arbeit gegeben.

Kapitel 2 beschreibt Fachsprachen als Varietäten innerhalb einer Einzelsprache, wobei der Fachlichkeitsgrad eines Textes als graduelle Komponente gesehen wird. In 2.1. wird die Notwendigkeit betont, von Rechtsordnungen statt Einzelsprachen in der Untersuchung rechtssprachlicher Fragestellungen auszugehen. Es werden Modelle von Otto (1981) und Sandrini (1996) erörtert, die eine Rechtssprache je nach situativem Kontext in kleinere Kategorien einteilen, die sich nach Fachlichkeitsgrad und Abstraktionsstufe unterscheiden. Auf Basis dessen wird die Hypothese abgeleitet, dass auch innerhalb einer Rechtsordnung keine einheitliche Rechtssprache angenommen werden kann.

Kapitel 3 legt die Bedeutung der Terminologielehre im Kontext der Fachsprachenforschung und der Fachübersetzung dar. Das semiotische Dreieck der amerikanischen Linguisten Ogden und Richards wird ins Zentrum der Terminologielehre gestellt und durch die Definition als wichtiger Bestandteil von Terminologie erweitert. Nach Stolze (2013) wird argumentiert, dass die Fähigkeit, sich in neue Fachgebiete einzuarbeiten, eine der Kernkompetenzen von Übersetzer*innen ist. Zielgerichtete, effiziente und wissenschaftlich fundierte Terminologearbeit spielt somit eine tragende Rolle in der Spezialisierung auf ein Fachgebiet.

Anhand von Arntz et al. (2002), KÜDES (2002), Bessé (1997) und Dubuc und Lauriston (1997) werden in 3.1. Grundsätze und empfohlene Arbeitsschritte für die fachgebietsbezogene Terminologearbeit zusammengefasst. Es werden Qualitätsmerkmale für die Texte, aus denen Termkandidaten ausgewählt werden, erarbeitet, empfohlene Datenkategorien für terminologische Einträge aufgezählt und Gütekriterien für Definitionen und Kontextsätze angeführt. In 3.2. wird die Rolle der adäquaten Verwendung von Fachphraseologie als Qualitätsmerkmal von Übersetzungen hervorgehoben und ihre Einbindung in terminologische Datenbestände diskutiert.

Im Unterkapitel 3.3. wird argumentiert, dass die terminologischen Prinzipien des vorherigen Kapitels aus den Naturwissenschaften und der Technik entstammen und deshalb nicht unreflektiert auf das Fachgebiet Recht übertragen werden sollten. Unter der Prämisse, dass Rechtsordnungen nie völlig äquivalent sein können, wird nach deGroot (1993) und Sandrini (1996) die Hypothese aufgestellt, dass vollständige begriffliche Äquivalenz in der Rechtsübersetzung nicht möglich ist. In Suche nach adäquateren Modellen werden Stolzes (2013) Prinzip des kleinsten gemeinsamen Minimums sowie Šarčevićs (1997) Äquivalenzstufen vorgestellt. Im Weiteren werden Übersetzungsstrategien für Begriffslücken diskutiert. Es wird ausgehend von Sandrini (1996) postuliert, dass es nicht Ziel der Terminologearbeit im Recht ist, allgemein gültige, situationsunabhängige Äquivalenzgleichungen aufzustellen, sondern Informationen über Begriffe in zwei Rechtsordnungen zu liefern, die Übersetzer*innen als Entscheidungshilfen in der Auswahl von Übersetzungslösungen helfen. Dies erfordert ein möglichst großes Informationsangebot über Rechtsbegriffe und ihre Verwendung.

Kapitel 4 beschreibt die Korpuslinguistik als computergestützte Methode zur Analyse von großen Textvolumen und ihr Anwendungspotential in der Fachübersetzung. Obwohl sowohl für die deutsche als auch für die russische Sprache umfangreiche Korpora existieren, wurden diese als Referenz für die Gemeinsprache konzipiert. Deshalb bilden Terminolog*innen fachsprachliche Korpora üblicherweise selbst. In 4.1. werden Empfehlungen für die korpuslinguistische Arbeit von Bowker & Pearson (2002), Hirschmann (2019), Löckinger (2016),

Ahmad & Rogers (2001) und Voltmer (2006) zu einem Leitfaden für die Erstellung von Textkorpora zusammengefasst.

Im Kapitel 5 wird auf die Methodik des praktischen Teils dieser Arbeit eingegangen. In 5.1. werden die Korpusanalyse-Funktionen von MemoQ und AntConc dargestellt, die für die Erstellung des Fachglossars verwendet werden. Das Unterkapitel 5.2. beschreibt die ausgewählten Korpora. Das Unterkapitel 5.3. erläutert die Funktionen, die zur Terminologieextraktion verwendet werden. In 5.4. wird die Vorgehensweise in der Auswahl von Definitionen, Informationen und Kontextsätzen beschrieben. Das Unterkapitel 5.5. stellt die ausgewählte Methode zur Extraktion der Wortverbindungen vor. Das abschließende Unterkapitel 5.6. ist der Erstellung der Eintragsstrukturen gewidmet.

Kapitel 6, der praktische Teil dieser Arbeit, besteht aus einem 43-seitigen zweisprachigen Fachglossar des russischen und österreichischen Strafrechts. Es setzt sich aus 23 russischen und 24 österreichischen Termkandidaten zusammen, die nach Häufigkeitskriterien extrahiert wurden. Es konnten fünf der häufigsten extrahierten Termkandidaten¹² in einem Eintrag zusammengefasst und somit einander als Übersetzung zugeordnet werden. Die endgültige Anzahl der terminologischen Einträge beträgt daher 40.

¹² Es handelt sich dabei um die folgenden Termkandidaten: štraf/штраф und Geldstrafe, nakazanie/ наказание und Strafe, prigovor/приговор und Urteil, obvinjaemyj/обвиняемый und Beschuldigte/Beschuldigter, podsudimyj/подсудимый und Angeklagte/Angeklagter.

8. Diskussion

In der abschließenden Diskussion der Ergebnisse dieser Arbeit sollen ausgewählte Schritte der durchgeführten Terminologiarbeit kritisch evaluiert werden, wobei besonders auf den Erfolg der Anwendung der erarbeiteten Theorie und Methodik auf das Fachglossar, als praktischen Teil dieser Arbeit, eingegangen wird. Grundsätzlich wurden alle Schritte in den Empfehlungen zur Terminologiarbeit von KÜDES (2002), die in Kapitel 3 dargestellt wurden, befolgt. Einzig Schritt 6 *Terminologiesammlung durch Fachleute überprüfen lassen* wurde in Ermangelung an verfügbaren und kooperationsbereiten Fachleuten des russischen und österreichischen Strafrechts für die Zwecke einer Masterarbeit nicht durchgeführt. Mit der Entscheidung für Gesetzestexte wurden die in Kapitel 3 zusammengefassten Anforderungen an Quellen für die Terminologiarbeit nach Dubuc und Lauriston (1997) und KÜDES (2002) erfüllt.

Die Qualitätskriterien, die im Leitfaden zur Korpuserstellung in 4.1. erarbeitet wurden, konnten im praktischen Teil dieser Arbeit vollständig umgesetzt werden. Busses (1999) Theorie der Institutionensprache positioniert Gesetzestexte als zentrale, prototypische Textsorte innerhalb der Institution Recht. Darauf aufbauend wurde in Kapitel 1 und Unterkapitel 2.1. dieser Arbeit die Hypothese aufgestellt, dass Korpora aus Gesetzestexten als verlässliche Quelle für korpusbasierte, übersetzungswissenschaftliche Fragestellungen herangezogen werden können.

Zur Ermittlung gängiger Fachbegriffe im österreichischen und russischen Strafrecht dürfte sich die Entscheidung für einen Korpus aus zentralen Gesetzestexten des Fachgebiets bewährt haben. In der Recherche nach Definitionen und Informationen zu den Termkandidaten zeigte sich, dass viele extrahierte Fachbegriffe in Lexika der Grundbegriffe des Strafrechts und in einführenden Fachbüchern in die Materie enthalten sind, wobei zu betonen ist, dass diese Aussage nur aus oberflächlichen Beobachtungen am Rande des Rechercheprozesses entstammt und somit kein wissenschaftlich fundiertes Ergebnis dieser Arbeit darstellt. Die Nützlichkeit der terminologischen Einträge in der Übersetzung strafrechtlicher Texte kann deshalb im Rahmen dieser Arbeit nur angenommen werden. Eine valide Aussage könnte erst nach einer empirischen Untersuchung der Anwendung dieses Fachglossars in der translatorischen Praxis getroffen werden.

Wie in Kapitel 5 beschrieben, wurde In der Terminologieextraktion mit einer Kombination aus der Funktion *Extract Terms* des Übersetzungstools MemoQ und der Word-List-Funktion von AntConc gearbeitet. Die Häufigkeitslisten, die mit AntConc erstellt wurden, lieferten nach Einschätzung der Verfasserin dieser Arbeit verlässlichere Ergebnisse als die in MemoQ ermittelten Wort-Cluster. Beide Methoden erforderten eine sehr zeitaufwendige manuelle

Nachbearbeitung der Ergebnisse. Die Verfasserin dieser Arbeit entschied sich aus Qualitätssicherungsüberlegungen für eine Kombination aus den genannten Tools. Da in der Häufigkeitsliste in AntConc nur Ein-Wort-Termini extrahiert werden können, wurde befürchtet, dass Mehrworttermini übersehen werden könnten. Allerdings wurden letztendlich alle potentiellen Termkandidaten in der Keyword-in-Context-Ansicht (KWIC) in AntConc analysiert, bevor ihre absolute Häufigkeit in AntConc ermittelt wurde. Daher hätten die Mehrworttermini, die in MemoQ extrahiert wurden, auch durch ihr häufiges Vorkommen im Nahbereich des Termkandidaten in der KWIC-Ansicht ermittelt werden können. Da die Extraktion von Terminologie durch MemoQ sehr zeitaufwendig war und viele irrelevante Treffer lieferte, war die Nutzung von MemoQ nicht zielführend. Darüber hinaus empfand die Autorin dieser Arbeit die Reihung der Termkandidaten in MemoQ nach dem Wert *Score* intransparent. Es konnte aus der verfügbaren Dokumentation zum Übersetzungstool MemoQ nicht entnommen werden, wie der Wert *Score*, der durch das Dollarzeichen \$ symbolisiert wird, aus der Häufigkeit und der Länge des Termkandidaten berechnet wird, und welche Aussagekraft dieser Wert für die Wahrscheinlichkeit hat, mit der MemoQ annimmt, dass es sich um einen Termkandidaten handelt. Aus diesen Gründen wird angenommen, dass die Nutzung der relevanten Funktionen von AntConc ausreichend gewesen wäre.

Die letztendliche Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der Termkandidaten war die Berechnung der absoluten Häufigkeit. Da einerseits alle Flexionsformen eines Termkandidaten berücksichtigt werden mussten und andererseits andere Fachtermini, die den Termkandidaten beinhalten, wie beispielsweise *Urteilsverkündung* und *Urteil*, ausgeschlossen werden mussten, konnte nicht auf die automatisch berechneten Häufigkeiten in der Häufigkeitsliste in AntConc und die Häufigkeiten aus dem MemoQ Terminology Extractor zurückgegriffen werden. Die Ermittlung der Häufigkeiten war daher sehr zeitaufwendig.

Des Übrigen ist zu betonen, dass es sich bei den errechneten Häufigkeiten um einen Richtwert handelt, der als ausreichend zur Erreichung der Ziele der Terminologearbeit erachtet wird. Die Abgrenzung eines Termkandidaten von anderen Fachbegriffen konnte nicht immer einheitlich in der Ermittlung der Häufigkeiten vollzogen werden. So wird zwar *Urteilsverkündung* im Deutschen nicht mehr gezählt, *Verkündung des Urteils*, was aus semantischer Sicht ein Synonym des nicht gezählten Fachwortes ist, jedoch schon, ebenso wie die russische Übersetzung *oglašenje prigovora/оглашение приговора* in der Ermittlung der Häufigkeit des Termkandidaten *prigovor/npuzovop* gezählt wurde. Auch konnten Doppelbedeutungen eines Begriffes nicht verlässlich ausgeschlossen werden. So wird Freiheitsentziehung im Sinne einer ge-

setzunglich vorgesehenen Strafe im StGB und der StPO ausschließlich in der Phrase *mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen* verwendet. Ansonsten kommt der Terminus vier Mal in der Bedeutung des folgenden Tatbestands der Freiheitsentziehung nach § 99 StGB vor: *Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen*. Im Glossar ist trotzdem eine absolute Häufigkeit von 16 vermerkt, da nicht von einer relevanten Verfälschung der Ergebnisse ausgegangen wird. Sinn der Aufnahme des Termkandidaten *Freiheitsentziehung* war es schließlich, eine im österreichischen Strafrecht gebräuchliche Entsprechung für den russischen Fachbegriff *lišenie svobody/лишение свободы* zu finden. Solche Doppeldeutigkeiten könnten nur flächendeckend ausgeschlossen werden, wenn alle Kontextstellen für jeden einzelnen Termkandidaten manuell kontrolliert werden würden, was keinerlei Sinnhaftigkeit hätte.

Die in 3.1. vorgeschlagenen Datenkategorien und die Empfehlungen zur Aufnahme von Wortformen und Phrasen konnten in der Erstellung des Fachglossars umgesetzt werden. Durch die enge Eingrenzung des bearbeiteten Fachgebiets wurde auf die Fachgebietsangabe verzichtet. Diese wäre jedoch notwendig, wenn das Fachglossar in ein größeres juristisches Glossar integriert werden würde.

Da für das Fachglossar auf bereits bestehende Definitionen zurückgegriffen werden musste, konnten nicht alle Anforderungen an Definitionen, wie in 3.1. zusammengefasst, erfüllt werden. Dem Kriterium des Fachgebietsbezugs konnte durchwegs gerecht werden. Dem Anspruch, in einer Definition sollten nur definierte oder allgemein bekannte Benennungen verwendet werden, konnte nur eingeschränkt durch das Einfügen von Verlinkungen auf bereits definierte Begriffe gerecht werden. Die in der Literatur häufig genannte Forderung, Definitionen sollten die definierte Benennung nicht enthalten, erwies sich als nicht praktikabel für die Terminologearbeit im Recht, zumal die Benennung in den meisten Legaldefinitionen enthalten ist. Dies zum alleinigen Anlass zu nehmen, keine Legaldefinitionen zu verwenden, wäre jedoch absurd.

Allerdings stellte sich im Zuge dieser Arbeit heraus, dass Legaldefinitionen häufig für die Zielgruppe der Übersetzer*innen ohne Vorkenntnisse im Strafrecht schlechter geeignet scheinen als Definitionen, die entweder für Bürger*innen ohne juristische Vorkenntnisse oder Studienanfänger*innen der Rechtswissenschaften erstellt wurden. Da jedoch Legaldefinitionen oder andere Informationen in Gesetzestexten häufig semantische Feinheiten erläutern, deren

Verständnis für bestimmte Übersetzungen notwendig sein kann, wurde das Feld *Gesetzesverweise* als eigene Datenkategorie ergänzt und mit dem jeweiligen Paragraphen auf den offiziellen juristischen Webseiten in Russland und Österreich verlinkt¹³.

Da außerdem viele der gefundenen Erklärungen der zu definierenden Begriffe zwar nicht als Definition bezeichnet werden konnten, jedoch wichtige Informationen über die Bedeutung eines Begriffes oder seine Verwendung enthielten, wurde die Datenkategorie *Information* als Ergänzung zur oder Ersatz für eine Definition eingeführt. Zum Beispiel können die folgenden zwei Sätze nicht als Definition klassifiziert werden: *Im Strafverfahren werden unbescholtene Bürgerinnen/unbescholtene Bürger als Laienrichterinnen/Laienrichter (Schöffinnen/Schöffen, Geschworene) eingesetzt. Dabei werden durch Zufallsverfahren 25- bis 65-Jährige ausgelost, die verpflichtet sind, dieses Laienamt unentgeltlich auszuüben.* Sie erklären jedoch in verständlichen Worten das Konzept der Laienrichter*innen in Österreich, und wurden daher anstelle einer Definition als *Information* ins Glossar aufgenommen.

Für die Zwecke dieser Arbeit wurde die Entscheidung getroffen, sämtliche Kontextsätze ausschließlich aus den Korpora zu extrahieren. Aufgrund der syntaktischen Eigenschaft von Gesetzestexten Informationen in langen Sätzen zu formulieren, konnte dem in Kapitel 3 dieser Arbeit postulierten Kriterium der Kürze von Kontextsätzen nur beschränkt entsprochen werden.

Bei der Erstellung des Fachglossars wurde in Erwägung gezogen, nach dem Vorbild der italienisch-deutschen terminologischen Datenbank der Europäischen Akademie Bozen, wie in 3.3. geschildert, den Grad der Äquivalenz eines Begriffes und seiner Übersetzung symbolisch darzustellen. Da jedoch befürchtet wurde, dass dies die Übersichtlichkeit in den ohnehin schon sehr umfangreichen terminologischen Einträgen stören würde, wurde davon abgesehen. Es wird stattdessen angenommen, dass die Informationen im terminologischen Eintrag genügen, um Nutzer*innen des Glossars zu vermitteln, dass beispielsweise der Begriff *Ermittler/Ermittlerin* des deutschen Rechts ein Überbegriff ist, der die beiden *russischen Begriffe doznatel* /дознаватель und sledovatel /следователь inkludiert.

Ebenso wurden Begriffslücken nicht als solche gekennzeichnet. Hier ist die Erwartung, dass die Angabe der russischen Rechtsordnung für eine deutsche Übersetzung genügt, um darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Umschreibung beziehungsweise um eine Lehnübersetzung und nicht um einen Begriff des österreichischen Rechts handelt. Ein Beispiel hierfür wäre die Übersetzung *Freiheitsbeschränkung* für *ograničenie svobodyj/ограничение свободы* oder die Lehnübersetzung *dnevnaja stavka* für *Tagessatz* mit der Erklärung seiner Berechnung in

¹³jusline.at für das österreichische und consultant.ru für das russische Recht

Klammern (*рассчитывается на основе экономического положения осужденного и тяжести совершенного им преступления*).

In diesem Glossar wurde nicht streng nach dem Prinzip vorgegangen, jedem Begriff nur eine Übersetzung zuzuordnen. Handelte es sich um Synonyme, so wurden diese innerhalb einer Eintragsnummer als getrennte Termkandidaten aufgenommen und als Synonyme gekennzeichnet, wie beispielweise *Strafprozess* und *Strafverfahren*. Da sich Quellen teilweise in der Auffassung unterschieden, ob es sich um Synonyme handelte, wurden, sofern mit vernünftigem Aufwand auffindbar, Informationen zu semantischen Unterschieden zwischen ähnlichen Begriffen aufgenommen, wie es im Eintrag zu *Straftat* und *strafbare Handlung* gemacht wurde. Es wurden darüber hinaus unterschiedliche Übersetzungslösungen in einen Eintrag zusammengefasst, wenn ein Anbieten von mehreren Lösungen für unterschiedliche Kontexte sinnvoll erschien. So wurden für den österreichischen Begriff *Kriminalpolizei* sowohl die Lehnübersetzung *ugolovnaja policija/уголовная полиция* als auch die Benennung für die entsprechende Abteilung bei der Kriminalbehörde in der Russischen Föderation *upravlenie ugolovnogo rozyska/управление уголовного розыска* beziehungsweise *ugolovnyj rozysk/уголовный розыск* angegeben. Wenn ein Begriff aus einem Eintrag in einem bestimmten Kontext mit einem Begriff aus einem anderen Eintrag übersetzt werden konnte, wurde teilweise ein Verweis mit einer Verlinkung auf den anderen Eintrag eingefügt. So liegt es zwar in den meisten Kontexten nahe, *ugolovnoe delo/уголовное дело* als *Strafsache* zu übersetzen, in gewissen Situationen wäre jedoch nur die Übersetzung *Strafverfahren* angebracht, was jedoch üblicherweise als *ugolovnyj process/уголовный процесс* übersetzt werden würde. Dieselbe Strategie wurde für die Übersetzung von *prestuplenie/преступление* angewandt, dessen Bedeutung sich sowohl mit *Verbrechen* als auch mit *Straftat* oder mit *mit Strafe bedrohte Handlung* überschneidet.

Die Entscheidung Wortverbindungen und Verweise ins Fachglossar zu integrieren, brachte den Vorteil mit sich, dass eine hohe Anzahl an Fachphraseologie in die terminologische Aufbereitung der häufigsten Begriffe eines Fachgebiets eingebunden und Nutzer*innen zur Verfügung gestellt werden konnte. Der Nachteil dieser Entscheidung lag darin, dass die Wortverbindungen die Glossareinträge schnell unübersichtlich machten und Nutzer*innen nur sehr eingeschränkte Informationen über die Wortverbindungen zur Verfügung standen, was ohne weitere Recherche oder bereits bestehendem Fachwissen zu Fehlern führen kann. Da die Größe des Korpus keine wissenschaftlich nachvollziehbare Extraktion von Kollokationen nach Häufigkeitskriterien erlaubte, wurden die Wortverbindungen nach subjektiven Kriterien von der Verfasserin dieser Arbeit ausgewählt, was zu einer fehlenden methodologischen Fundiertheit

der Auswahl und des Ausschlusses von Wortverbindungen führte, und die Gefahr einer gewissen Willkür barg. Darüber hinaus erfolgte die Extraktion der Wortverbindung und Verweise manuell über die KWIC-Ansicht in AntConc und war dementsprechend zeitaufwendig. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich die extrahierten Wortverbindungen sehr gut als Ausgangspunkt für eine systematische Erweiterung des erarbeiteten Glossarbestands oder eine weitere Recherche punktueller terminologischer Fragen eignen.

9. Literaturverzeichnis

- Ahmad, Khurshid & Rogers, Margaret (²2001): Corpus Linguistics and Terminology Extraction. In: Wright, Sue E. & Budin, Gerhard (Hrsg.): *Handbook of Terminology Management: Application-Oriented Terminology Management*. Amsterdam/Philadelphia: J. Benjamins, 725–760.
- Arntz, Reiner (¹2001): *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim: Olms.
- Arntz, Reiner; Picht, Heribert & Schmitz, Klaus-Dirk (⁴2002): *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim, Zürich, New York: Olms.
- Bessé, Bruno de (1997): Terminological Definitions. In: Wright, Sue E. & Budin, Gerhard (Hrsg.): *Basic Aspects of Terminology Management*. Amsterdam: J. Benjamins, 63–74.
- Bowker, Lynne & Pearson, Jennifer (2002): *Working With Specialized Language: A Practical Guide to Using Corpora*. London: Routledge.
- Busse, Dietrich (1999): Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In: Hoffmann, Lothar; Kalverkämper, Hartwig Wiegand & Herbert Ernst (Hrsg.): *Languages for Special Purposes: An International Handbook of Special-Languages and Terminology Research*. Berlin, New York: De Gruyter, 1382–1391.
- Dubuc, Robert & Lauriston, Andy (1997): Terms and Contexts. In: Wright, Sue E. & Budin, Gerhard (Hrsg.): *Basic Aspects of Terminology Management*. Amsterdam: J. Benjamins, 80–88.
- Glück, Helmut & Rödel, Michael (⁵2016): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Grinev-Grinevič, S.V. (2008): *Терминоведение: Учебное пособие для студентов высших учебных заведений*. Moskva: Izdatel'skij centr Akademija.
- Groot, Gerard-René de (¹1999): Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: Groot, Gerard-René de & Schulze, Reiner (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11–46.
- Hirschmann, Hagen (2019): *Korpuslinguistik: Eine Einführung*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- KÜDES (²2002): *Empfehlungen für die Terminologearbeit*. Bern: Schweizerische Bundeskanzlei.
- Leikauf, Günter (2013): От словаря слов к словарю понятий: О проблемах перевода и двуязычного описания юридических терминов. *Vestnik Volgogradskogo gosudarstvennogo universiteta* 12 (3), 150–157.
- Löckinger, Georg (2016): Reimagining Terminology Management in an Encyclopaedic Context, *transkom* 9 (1), 149–169.
- Picht, Heribert. 1990. Die Fachwendung: Ein Stiefkind der Fachübersetzung. In: Arntz, Reiner (Hrsg.) *Übersetzungswissenschaft: Ergebnisse und Perspektiven. Festschrift für Wolfram Wilss zum 65. Geburtstag*. (Tübinger Beiträge zur Linguistik; 354). Tübingen: Narr, 207–215.
- Prunč, Erich (²2002): *Einführung in die Translationswissenschaft*. Graz: Institut für Translationswissenschaft.
- Roelcke, Thorsten (⁴2020): *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

- Sandrini, Peter (1996): *Terminologiewerk im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Schmid, Hans-Jörg (2003): Collocation: Hard to pin down, but bloody useful. *Zeitschrift für Anglistik und Amerikanistik* 51 (3), 235–258.
- Stolze, Radegundis (1999a): *Die Fachübersetzung: Eine Einführung*. Tübingen: G. Narr.
- Stolze, Radegundis (1999b): Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 45–62.
- Stolze, Radegundis (2013): *Fachübersetzen: Ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. Berlin: Frank & Timme.
- Thormann, Isabelle & Hausbrandt, Jana (2016): *Rechtssprache: Klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer, Germanisten und andere Nichtjuristen*. Berlin: BDÜ Fachverlag.
- Voltmer, Leonhard (2006): *Computerlinguistik für die Terminografie im Recht*. Tübingen: G. Narr.
- Wright, Sue E. (1997): Term Selection: The Initial Phase of Terminology Management. In: Wright, Sue E. & Budin, Gerhard (Hrsg.): *Basic Aspects of Terminology Management*. Amsterdam: J. Benjamins, 13–24.

10. Anhang

10.1. Liste der deutschen extrahierten Termkandidaten

Reihung	Termkandidat	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit
1.	Freiheitsstrafe	747	0,00542464
2.	Staatsanwaltschaft	424	0,003079046
3.	Beschuldigter/Beschuldigte	416	0,003020951
4.	Strafe	343	0,002490832
5.	Angeklagter/Angeklagte	302	0,002193094
6.	Urteil	248	0,001800951
7.	strafbare Handlung	235	0,001706547
8.	Geldstrafe	229	0,001662975
9.	Straftat	213	0,001546785
10.	Hauptverhandlung	211	0,001532261
11.	Tagessatz	183	0,001328928
12.	Beschluss/Beschluß	171	0,001241785
13.	Strafverfahren	166	0,001205475
14.	Verteidiger/Verteidigerin	156	0,001132856
15.	Kriminalpolizei	147	0,001067499
16.	Geschworener/Geschworene	136	0,000987618
17.	Ermittlungsverfahren	131	0,000951309
18.	Anklage	113	0,000820595
19.	Nichtigkeitsbeschwerde	112	0,000813333
20.	fahrlässig	96	0,000697142
21.	Untersuchungshaft	91	0,000660833
22.	Beteiligter	91	0,000660833
23.	Ermittlung	89	0,000646309
24.	Vorsatz	74	0,000537381

10.2. Liste der russischen extrahierten Termkandidaten

Reihung	Termkandidat	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit
1.	уголовное дело	1575	0,006987
2.	преступление	1163	0,00516
3.	лишение свободы	1042	0,004623
4.	постановление	907	0,004024
5.	штраф	808	0,003585
6.	наказание	584	0,002591
7.	обвиняемый	580	0,002573
8.	приговор	578	0,002564
9.	следователь	526	0,002334
10.	лишение права занимать определенные должности или заниматься определенной деятельностью	516	0,002289
11.	принудительные работы	500	0,002218
12.	прокурор	467	0,002072
13.	ходатайство	426	0,00189
14.	судебное заседание	415	0,001841
15.	подозреваемый	401	0,001779
16.	ограничение свободы	374	0,001659
17.	дознание	354	0,001571
18.	потерпевший	349	0,001548
19.	дознаватель	335	0,001486
20.	подсудимый	280	0,001242
21.	арест	278	0,001233
22.	доказательство	269	0,001193
23.	присяжный заседатель	255	0,001131

11. Abstract

Angeichts des wachsenden Volumens und der zunehmenden Komplexität von Ausgangstexten erleben Übersetzer*innen einen steigenden Bedarf an verlässlichen und aktuellen Sprachressourcen zur Einarbeitung in neue Fachgebiete. Das Ziel dieser Arbeit ist, ein Konzept für die Erstellung einer solchen Ressource für die Rechtsübersetzung zu erarbeiten: ein bilinguales Fachglossar häufiger Fachbegriffe und ihrer Wortverbindungen im österreichischen und russischen Strafrecht. Ausgehend von der Hypothese, dass Gesetzestexte eine hohe Repräsentativität für Rechtssprache haben, werden zwei Korpora des jeweiligen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung der Republik Österreich und der Russischen Föderation erstellt. Unter der Anwendung korpuslinguistischer Methoden werden die häufigsten Fachbegriffe und relevanten Kookkurrenzen aus den Korpora extrahiert. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für ein zweisprachiges Fachglossar aus 40 Einträgen. Es wird nach den terminologischen Prinzipien und der Forschung zu Sprache, Übersetzung und Terminologie im Fachgebiet Recht, die im theoretischen Teil dieser Arbeit erarbeitet werden, erstellt. Im Fazit und der abschließenden Diskussion wird die Effektivität in der Anwendung der korpuslinguistischen Methoden und der traditionellen terminologischen Prinzipien auf die Terminologearbeit im österreichischen und russischen Strafrecht kritisch evaluiert.

Schlüsselwörter: Fachglossar, Fachphraseologie, Fachsprachen, Häufigkeitsanalyse, Konkordanz, Kookkurrenz, Korpuslinguistik, Rechtssprache, Rechtsübersetzung, Terminologie, Terminologearbeit, Terminologieextraktion, Terminologielehre, Wortverbindung

With the rising volume and complexity of source texts, there is an increasing need for reliable and continuously updated language resources to help translators specialise in a new subject field. This thesis aims to develop a concept for creating such a resource for legal translation: a bilingual glossary of frequent terms and their usage in Austrian and Russian criminal law. Drawing on the hypothesis that statutory texts are highly representative of legal language, two corpora of the respective criminal codes and codes of criminal procedure of the Republic of Austria and the Russian Federation are built. By using corpus-linguistic methods, the most frequent terms and their relevant co-occurrences are extracted from the corpora. The results serve as the basis of a bilingual glossary comprising 40 entries. It is built according to the terminological principles and the research on language, translation and terminology in law as discussed in the theoretical part of the thesis. The conclusion and the final discussion critically evaluate

the effectiveness of applying both corpus-linguistic methods and traditional terminological principles to terminology work in Austrian and Russian criminal law.

Keywords: concordance, co-occurrence, corpus linguistics, frequency analysis, glossary, languages for special purposes, legal language, legal translation, phraseology, terminology extraction, terminology work, terminology